

Sitzungsunterlagen vom 25. November 2021

Erstellt am 23. November 2021 von Sebastian Mesow, Marvin Jörg Maier, Cédric Kekes.

Vorschlag zur Tagesordnung

	Seite
1. Begrüßung und Formalia	3
1.1. Allgemeines	3
1.2. Laufende schriftliche Abstimmungen	3
1.3. Hinweise zu Finanzanträgen	3
1.4. Unbestätigte Protokolle	3
2. Protokolle	4
2.1. Protokolle der Geschäftsführung	4
2.2. Protokolle des Förderausschuss	4
2.3. Protokolle des Sitzungsvorstandes	4
3. F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V	5
4. P21112504 FA Klausurtagung des Referates Politische Bildung	6
5. Wahlen und Entsendungen	7
5.1. Wahl Referent Kultur	7
5.2. Entsendung Referat Technik	7
6. P21112501 Digitale Sitzungen des StuRa	8
7. P21112502 Coronaregeln in Gremien	9
8. P21112503 Ausrichtung Mitgliederversammlung fzs e.V.	11
9. P21102803 Neue Finanzordnung, 3. Lesung	12
10. Berichte	14
10.1. Finanzentscheid tuuwi, P21112504 Filmlizenz für Umweltfilmabend vom 19.10.2021 . .	14
10.2. Bericht vom Campus4You-Lenkungsausschuss mit Beirat	14

10.3. Fehlende Quartalsberichte	14
11. Geschlossene Sitzung	15
12. Sonstiges	15
A. Anhang	15
A.1. FöA-Protokoll vom 18.11.2021	16
A.2. Sitzungsvorstands-Protokoll vom 22.11.2021	24
A.3. HSG-Anerkennung Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V – HSG- Formular	28
A.4. FA Klausurtagung des Referates Politische Bildung – FA-Formular	31
A.5. FA Klausurtagung des Referates Politische Bildung – Angebotseinholungsformular	33
A.6. Neue Finanzordnung, 3. Lesung – Neue Finanzordnung (Stand 27.10.2021)	34
A.7. Neue Finanzordnung, 3. Lesung – Änderungs-Synopse	46
A.8. Neue Finanzordnung, 3. Lesung – Änderungen	79
A.9. Neue Finanzordnung, 3. Lesung – Änderungsanträge Sebastian Mesow	94
A.10. Berichte – Finanzantragsformular mit Protokoll	101
A.11. Übersicht Fehlende Quartalsberichte	105
B. Abkürzungsverzeichnis	106

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeines

Die Sitzung findet in Präsenz statt!

Die Sitzung findet im Raum BAR I88 und BAR I86C statt.

5 <https://navigator.tu-dresden.de/etplan/bar/01/raum/142201.0290>

Stimmberechtigte Plenumsmitglieder müssen in Präsenz anwesend sein. Nur so kann die Gleichbehandlung aller Stimmberechtigten gewährleistet werden.

Zusatz-Angebot online:

<https://www.stura.tu-dresden.de/sitzung>

10 Alle Ausschreibungen sind auf der StuRa-Webseite¹ ersichtlich.

1.2. Laufende schriftliche Abstimmungen

Zum Antrag P21102804 Beitragsordnung Sommersemester 2022, 3. Lesung kann bis einschließlich *Freitag, den 26. November 2021, 12:00 Uhr* schriftlich im Postraum, Zimmer 5, Haus der Jugend (StuRa-Baracke) abgestimmt werden.

15 1.3. Hinweise zu Finanzanträgen²

Vertragliche Verpflichtungen (Reservierungen) oder Zahlungen über Ausgaben zu Finanzanträgen dürfen **erst nach** dem annehmenden Beschluss Sitzung des Studierendenrates eingegangen werden. Dies ist zur Abrechnung mit den Bestell- oder Buchungsbestätigungen nachzuweisen und betrifft alle Posten bzw. den gesamten Finanzantrag. Falls bereits vorher Verbindlichkeiten eingegangen werden, kann
20 die Auszahlung der *gesamten* Fördersumme verweigert werden!

Zur übersichtlichen Darstellung eingeholter Angebote ist das Angebotsformular³ auszufüllen.

Hinweis:

Bereits vor der Plenumsitzung muss der Finanzantrag in **analoger Form/Papierform** vollständig und **wo nötig unterschrieben** an den StuRa **eingereicht sein** – z.B. per Post (vgl. § 10 Abs. 2 S. 1 GO und
25 § 4 Abs. 3 DB-GO).

1.4. Unbestätigte Protokolle

1.4.1. Protokoll vom 11.11.2021

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen konnte das Protokoll leider noch nicht fertiggestellt werden.

¹<https://www.stura.tu-dresden.de/ausschreibung>

²<https://www.stura.tu-dresden.de/finanzantrag>

³<https://www.stura.tu-dresden.de/formulare/Angebotseinholung.pdf>

2. Protokolle

2.1. Protokolle der Geschäftsführung

Die GF ist zur Zeit, seit 01.04.2021, generell nicht beschlussfähig. Daher gibt es zur Zeit auch keine GF-Protokolle zum Bestätigen.

5 2.2. Protokolle des Förderausschuss

2.2.1. FöA-Protokoll vom 18.11.2021

Siehe Anhang A.1 ab Seite 16 Zusammenfassung:

- Der FA F21111801 Interkultureller Fastenbrechen-Abend für Studierende 2022 des Islamischer Hochschulbund Dresden e.V. wurde aufgrund fehlender Unterlagen zurückgewiesen, und automatisch auf die nächste Förderausschuss-Sitzung am 2. Dezember 2021 vertagt.
- Der StuRa soll dem Referat Öffentlichkeitsarbeit bis zu 150,00 € für Weihnachtsdeko für die StuRa-Baracke und Zubehör zur Verfügung stellen.
- Die HSG-Anerkennung des Chinesischen Studenten- und Wissenschaftlervereins Dresden e.V. wurde auf diese Plenums-Sitzung vertagt, da der_die Antragsteller_innen nicht anwesend waren.

15 2.3. Protokolle des Sitzungsvorstandes

2.3.1. Sitzungsvorstands-Protokoll vom 22.11.2021

Siehe Anhang A.2 ab Seite 24 Zusammenfassung: Es wurde durch Beschluss bekräftigt, dass diese Sitzung in Präsenz unter Einhaltung der Maßnahmen der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 stattfindet. (Der Sitzungsvorstand macht also nicht von seiner Erlaubnis zur Einberufung von Online-Sitzungen nach § 1 Abs.3 i.V.m. Abs. 1 der Durchführungsbestimmungen für Online-Sitzungen Gebrauch.)

3. F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V

Antragsteller_in: Hu Run

Antragstext

- 5 Der StuRa erkennt die Hochschulgruppe Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V für das Geschäftsjahr 2021/22 an.

HSG-Formular: siehe Anhang A.3 ab Seite 28

Begründung

siehe HSG-Anerkennungsformular

4. P21112504 FA Klausurtagung des Referates Politische Bildung

Antragsteller: Fabian Walther

Antragstext

Der StuRa stellt bis zu 893,00 € für die Klausurtagung 2021 des Referates Politische Bildung zur
5 Verfügung.

Finanzantrags-Formular: siehe Anhang A.4 ab Seite 31

Begründung

FA Klausurtagung des Referates Politische Bildung– Angebote: *befindet sich nur in den vertraulichen Sitzungsunterlagen.*

10 Angebotseinholungsformular: siehe Anhang A.5 ab Seite 33

Liebes Plenum,

das Referat Politische Bildung ist mit neuen Mitgliedern wieder sehr aktiv und bereitet sich aktuell umfangreich auf das kommende Frühjahr (und v.a. auch kommende Sommersemester) vor, in welchem die erste vollständige Ringvorlesung (2 SWS) seit vielen Jahren stattfinden soll. In den letzten
15 Wochen haben wir uns zweimal pro Woche getroffen, um letztendlich festzustellen, dass noch viele inhaltliche sowie organisatorische Fragen offen sind, manches Grundlegendes gar noch ausdiskutiert werden muss. Aus diesem Grund haben wir uns dazu entschieden, ein gemeinsames Wochenende in Form einer Klausurtagung zu organisieren. Dieses soll von Freitag Nachmittag bis Sonntag Nachmittag die Möglichkeit bieten, in passenden Räumlichkeiten wesentlich intensiver unserer Organisation und
20 Vorbereitung nachzugehen. Alle weiteren Infos sind dem Antrag zu entnehmen.

Dem Antrag ist eine Angebotseinholung mit drei Angeboten angehängen. Leider ist nur eines der Angebote mit Verpflegung. Angefragt hatten wir rund 10 Unterkünfte, alle weiteren haben aktuell geschlossen oder sind belegt. Für die effektive und sinnvolle Umsetzung der Tagung ist eine Verpflegung absolut sinnvoll, daher fällt unsere erste Wahl auf dieses Angebot. Eine Selbstbeteiligung scheint uns
25 an dieser Stelle durchaus angebracht. Bei offenen Fragen gerne an mich wenden. Es wird mindestens eine Person von uns an der Stura-Sitzung am Donnerstag (digital) anwesend sein.

Viele Grüße, Fabian Walter Referent Politische Bildung

5. Wahlen und Entsendungen

5.1. Wahl Referent Kultur

Antragsteller: Martin Unger

Angestrebter Tätigkeitsbereich: Referent Kultur

5 **Begründung**

Hallo liebes Plenum,

Ich bin Martin aus dem Referat Kultur und bin dort seit fast 6 Monaten als Referatsmitarbeiter tätig. Da ich mich inzwischen im Referat gut eingefunden habe, möchte ich mich für die Stelle des Referenten bewerben.

10 Weitere Fragen beantworte ich gerne am Donnerstag in der Plenumsitzung.

Viele Grüße,
Martin Unger

5.2. Entsendung Referat Technik

Antragsteller: Sven Holtschlag

15 **Angestrebter Tätigkeitsbereich:** Referat Technik

Begründung

Ich studiere Maschinenbau auf Diplom im 5. Semester in der Vertiefung Produktionstechnik. Die letzten zwei Jahre habe ich bereits im Fachschaftsrat im Bereich IT/Technik mitgewirkt und würde jetzt gerne im Referat Technik mitarbeiten.

20 MfG
Sven

6. P21112501 Digitale Sitzungen des StuRa

Antragsteller: Robert Lehmann

Antragstext

5 ¹Das StuRa-Plenum tagt aufgrund der aktuellen Corona-Situation bis mindestens zum Tag nach seiner konstituierenden Sitzung digital. ²Die FSRe bleiben davon unberührt.

Begründung

10 Die Bundes- und die Landesregierungen versuchen aktuell alles in ihrer Macht stehende, um ein Überlaufen der Krankenhäuser zu verhindern. Es wäre meines Erachtens ein falsches Signal, wenn wir weiterhin trotz bestehender Möglichkeit in Präsenz tagen. Des Weiteren sehe ich es als notwendig an, dass auch die konstituierende Sitzung noch digital stattfindet, da zwischen dem 09.12.2021 und dem 06.01.2022 ein zu großer Zeitraum liegt, um Entscheidungen im Voraus treffen zu können. Das neue Plenum kann dann auf der konstituierenden Sitzung erneut, anhand der vorliegenden Fakten eine Entscheidung treffen.

15 *Dieser Antrag benötigt nach § 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für Online-Sitzungen (DB-OS) die **einfache Mehrheit**.*

7. P21112502 Coronaregeln in Gremien

Antragsteller: Sven Herdes

Antragstext

Der StuRa beschließt folgenden Regelungen für die Studentische Selbstverwaltung im Rahmen der Corona-Pandemie:

§ 1 Grundsätzliches

¹Grundsätzlich sollen alle Gremiensitzungen der Studentischen Selbstverwaltung der TU Dresden in digitaler Form als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. ²Aus wichtigem Grund können Gremiensitzungen unter Beachtung der folgenden Rahmenbedingungen in Präsenz durchgeführt werden. ³Die Durchführung in Form von Präsenz-Sitzungen ist auf ein Minimum zu beschränken. ⁴Hierbei sind für jede Sitzung gesondert, verantwortlich von der Sitzungsleitung des Gremiums die inhaltlichen Voraussetzungen und das Vorliegen der Rahmenbedingungen zu prüfen und zu bejahen.

§ 2 Inhaltliche Voraussetzungen für Präsenz-Sitzungen

¹Für die Durchführung einer Gremiensitzung in Präsenzform muss ein wichtiger Grund vorliegen. ²Als wichtiger Grund gelten insbesondere:

1. nicht anders durchführbare geheime Abstimmungen. Die Möglichkeit der geheimen Abstimmung im virtuellen Format soll im Einzelfall vorab gewissenhaft geprüft werden. Es entscheidet jeweils der oder die Sitzungsleitung.
2. Notwendigkeit einer unmittelbaren Wahrnehmungsmöglichkeit der Kommunikationssituation

³Über andere Fälle entscheidet jeweils der oder die Sitzungsleitung. ⁴Die Feststellung des wichtigen Grundes ist zu dokumentieren.

§ 3 Notwendige Rahmenbedingungen für Präsenz-Sitzungen

¹Für jedes Gremium wird ein Sicherheitskonzept entwickelt und schriftlich fixiert. ²Hierbei sind insbesondere folgende Punkte relevant:

1. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen Personen muss eingehalten werden.
2. Nutzung großer Räume
3. ausreichende Belüftung
4. gegebenenfalls soll eine Anpassung des Sitzungsformats (z.B. Hybridformen wählen, das heißt stimmberechtigte Personen in Präsenz, nicht-stimmberechtigte Personen oder die Hochschulöffentlichkeit per Videokonferenz zuschalten) erfolgen
5. Es sind möglichst Räume mit gesonderten Ein- und Ausgängen zu nutzen.
6. Schutzmaßnahmen sind zu planen, insbesondere – wo nötig – Mund-Nasen-Bedeckung
7. Die Wege in den Gebäuden zu den Räumen vom Ein- und zum Ausgang sind im Konzept mit zu berücksichtigen. Insbesondere sind auch hier die Mindestabstände zu gewährleisten.

8. Als Schutzmaßnahme gegen eine unkontrollierbare Verbreitung von Infektionen sind alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer einschließlich der Gäste und der anwesenden Hochschulöffentlichkeit an den Gremiensitzungen nachverfolgbar zu jedem Termin zu erfassen (Anwesenheitsliste). Wird die Erfassung verweigert, ist die Teilnahme durch den/die Vorsitzende/n zu untersagen.
9. Es ist ein Impf-, Genesenen- und Testnachweis entsprechend der Verordnungen des Landes und des Bundes vorzulegen.

Begründung

Die TU Dresden hat uns als Studierendenschaft mit ihrem Beschluss des Krisenstabs vom 25. Mai 2020 beauftragt, eigene Regelungen aufzustellen. Bis zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine Regelung, wie mit Corona in Gremien der Studierendenschaft umgegangen werden soll. Die Regelung der Universität findet ihr hier⁴. In Anlehnung an diese habe ich euch den Vorschlag erstellt.

Dieser Antrag benötigt nach § 1 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen für Online-Sitzungen (DB-OS) die einfache Mehrheit.

15 Änderungsantrag 1 von Sven Herdes

Text: Ersetze den kompletten Antragstext durch:

„Der StuRa beschließt folgenden Regelungen für die Studentische Selbstverwaltung im Rahmen der Corona-Pandemie:

¹Solange Lehrveranstaltungen in Präsenz stattfinden, finden unter denselben Rahmenbedingungen Präsenz-Sitzungen statt. ²Digitale Sitzungen sind nur auf Beschluss der aktuellen Legislatur und nur solange wie Beschränkungen (Maske/Größe/Nachweise/...) vorliegen zulässig.“

Änderungsantrag 2 von Sven Herdes

Text:

Ersetze überall „Studentische Selbstverwaltung“ durch „Organe der Studentenschaft“

Ergänze folgenden Paragraphen:

„§ 4 **Fachschaften**

Organe der Fachschaft haben eigenständige Regelungen unter Maßgabe der Regeln der TU Dresden zu Gremiensitzungen zu treffen.“

⁴https://tu-dresden.de/tu-dresden/gesundheitsmanagement/ressourcen/dateien/corona/tud-dokumente-intern/Rektor_200527_K-Stab_Festlegungen_Gremien.pdf?lang=de

8. P21112503 Ausrichtung Mitgliederversammlung fzs e.V.

Antragstellerin: Claudia Meißner

Diskussionsthema

Ausrichtung Mitgliederversammlung des fzs e.V. – Info/Diskussion

5 **Begründung**

Ich wurde durch Menschen aus dem fzs-Vorstand gefragt ob „Dresden“ die nächste Mitgliederversammlung ausrichten möchte. Das Ganze ist eine Veranstaltung über ein Wochenende (evtl. zum Teil auch schon mit Anreise am Donnerstag von Teilen der Anwesenden). Auf den letzten „normalen“ Präsenz-Mitgliederversammlung wurde mit 100 Menschen gerechnet. Für die braucht es natürlich
10 dann auch Übernachtungsmöglichkeiten, Essen, eine potentielle Rahmgestaltung (geht halt da in die Neustadt oder so) und auch Räume für die Sitzung, aber auch für kleine Gruppen. Finanziell kann auf jeden Fall mit dem fzs kooperiert werden, aber genaues steht da noch nicht fest. Ich würde auf jeden Fall auch noch mal mit den anderen Dresdner StuRä reden, die im fzs vertreten sind.

Frage an das Plenum wäre:

15 Würdet ihr einer Ausrichtung der Mitgliederversammlung prinzipiell zustimmen und auch Menschen für die Orga/Durchführung stellen?

Erst dann würde ich (aber nur mit anderen Menschen zusammen) die weitere Orga starten.

9. P21102803 Neue Finanzordnung, 3. Lesung

Antragsteller: Sven Herdes (GF Finanzen & Inneres)

Antragstext

- 5 ¹Der Studierendenrat beschließt die neue, vorliegende Fassung der Finanzordnung. ²Gleichzeitig tritt die bisherige Fassung der Finanzordnung und die AE-Ordnung außer Kraft.

Neue Finanzordnung (Stand 27.10.2021): siehe Anhang A.6 ab Seite 34

Begründung

Änderungs-Synopse: siehe Anhang A.7 ab Seite 46

Änderungen: siehe Anhang A.8 ab Seite 79

- 10 Unsere Finanzordnung ist veraltet und benötigt eine Überarbeitung. Das Referat Struktur hat in Zusammenarbeit mit weiteren Interessierten Personen diesen Entwurf über die letzten Jahre ausgearbeitet. Eigentlich sollten alle Ordnungen des StuRa im diesem Zusammenhang harmonisiert (Begriffsbestimmungen, ...) werden, jedoch drängt bei der Finanzordnung der Jahresabschluss 17/18, sodass wir nicht viel länger warten können.
- 15 Es handelt sich hierbei um eine verbesserte Version des im Januar vorgestellten Entwurfs. Die anderen Ordnungen sollen ab Weihnachten weiter bearbeitet werden. Für individuelle Fragen und Erklärungen stehe ich euch im Vorhinein zur Verfügung. Außerdem denken wir in der Gruppe, dass wir die meisten Paragraphen sowieso auf der Sitzung durchgehen werden.

- 20 Mit in der Gruppe der am Ende engagierten Leute waren: Robert Lehmann, Robert Georges, Marian Schwabe, Jan-Malte Jacobsen, Hendrik Hostombe und ich. Außerdem waren an der Ausgestaltung die Altfinanzer Robert Georges, Sebastian Jaster und Tim Rotbarth sowie unsere Buchhaltung beteiligt.

Die Sortierung ist so strukturiert, dass man inhaltliche Zusammenhänge erkennt. So sind zum Beispiel FSR-Sachen im letzten Abschnitt zu finden.

- 25 Wer Rechtschreibung und Grammatikfehler findet kann sie gerne per Mail an uns schicken. Außerdem ist uns bewusst, dass die Abkürzungen unvollständig sind. Diese würden wir noch redaktionell anpassen, ggf. schon bis Donnerstag. Inhaltlich verändert sich nichts mehr. Die Differenzversion („Diff“) wird euch möglicherweise nicht am ersten Tag der Unterlagen zur Verfügung stehen.

- 30 *Hinweis: Der finale Beschluss dieses Antrages im Anschluss an die 3. Lesung benötigt die **2/3-Mehrheit der Mitglieder** nach § 30 der Grundordnung (GrO). Die 1. Lesung fanden auf der Sitzung am 28.10.2021 statt. Die 2. Lesung fand auf den Sitzungen am 28.10.2021 und 11.11.2021 statt.*

Änderungsantrag 1 von Sven Herdes

Text: Ändere in § 34 „sind“ zu „sollen“, und
Ergänze in § 53 Abs. 2 hinter „Bank- und Barvermögen“ „abzüglich Verbindlichkeiten“

Der Änderungsantrag 1 wurde vom Antragsteller auf der Sitzung am 28.10.2021 **übernommen**.

Änderungsantrag 2 von Claudia Meißner

Text: Streiche in § 1 Abs. 2 die Anführungszeichen bei „Sächsischen Hochschul"freiheits"gesetz“.
Begründung: In gewissen Kreisen hat es sich etabliert das Wort *Freiheit* in Anführungszeichen zu setzen. Man könnte da einfach mal die FDP fragen, was sie sich damals dabei gedacht hat. Aber ja, es ist eine Ordnung, und hat entsprechend einen offiziellen Namen.

Der Änderungsantrag 2 wurde vom Antragsteller auf der Sitzung am 11.11.2021 **übernommen**.

5 Sebastian Mesow **reicht** die Änderungsanträge SM1 bis SM6 **ein**.

Änderungsanträge Sebastian Mesow: siehe Anhang A.9 ab Seite 94

10. Berichte

10.1. Finanzentscheid tuuwi, P21112504 Filmlizenz für Umweltfilmabend vom 19.10.2021

Berichterstatter_in: Annika Jannasch

- 5 Die tuuwi hat am 19.10.2021 eine Ausgabe in Höhe von 90,00 € für den Erwerb einer Filmlizenz (mit DVD) beschlossen.

Finanzantragsformular mit Protokoll: siehe Anhang A.10 ab Seite 101

10.2. Bericht vom Campus4You-Lenkungsausschuss mit Beirat

Berichterstatter_in: Erik Hoffmann

- 10 Sehr geehrte Damen und Herren,

hier ein kleines Protokoll zum vergangen Campus4You-Lenkungsausschuss mit Beirat. Folgende Punkte sind dabei hier von Relevanz:

- Es gibt kleinere Verzögerungen im Projekt von ca. 1 Monat, es wurden aber schon einzelne Karten für Tests an die verschiedenen Partner ausgegeben. Diese funktionierten aber in den Tests erfolgreich.
- Es wird nun durch die TUD eine Fotopflicht für Studierende beim neuen Studierendenausweis geben, ein Fotoverzicht wird nicht mehr möglich sein.
- Die Schnittstelle von der TUD zum System der SLUB ist fertig implementiert.
- Die Oberflächen für das System für Rückerstattungen und Nachkäufe wurde mit den StuRä abgestimmt und umgesetzt, auch obwohl es kein Bestandteil der Ausschreibung war.
- Die Abwicklung der EBE-Bearbeitung wird noch weiterhin abgestimmt.
- Das Chipkartenlayout für Studierende hat erneut minimale Änderungen bekommen. Das Layout für die Mitarbeiter wurde ebenfalls erneut leicht verändert.

10.3. Fehlende Quartalsberichte

- 25 Übersicht Fehlende Quartalsberichte: siehe Anhang A.11 ab Seite 105

11. Geschlossene Sitzung

Die offene Sitzung muss für die geschlossene Sitzung unterbrochen werden.

Vorher besteht die Gelegenheit mittels des GO-Antrages auf Zulassung *Einzelner* zur geschlossenen Sitzung⁵ Einzelpersonen ausnahmsweise gegebenenfalls TOP-weise an der geschlossenen Sitzung teilnehmen zu lassen.

Alle Nicht-Mitglieder und Nicht-Zugelassene werden aufgefordert den Sitzungsraum für die Dauer der geschlossenen Sitzung zu verlassen. Ersatzvertreter_innen dürfen bleiben.

Bis zum Beginn der geschlossenen Sitzung ist mit einer Verzögerung von wenigen Minuten zu rechnen.

10 12. Sonstiges

Zum Zeitpunkt der Erstellung der Sitzungsunterlagen möchte niemand etwas Sonstiges mitteilen.

A. Anhang

⁵benötigt die **einfache** Mehrheit der teilgenommenen Stimmrechte

Protokoll der FöA-Sitzung am 18.11.2021

Fassung vom 23.11.2021 00:24



Protokoll der Sitzung des Förderausschuss am 18.11.2021 — mit internen Finanzanträgen —

erstellt von Sebastian Mesow

zuletzt bearbeitet am 23.11.2021 um 00:24 Uhr

Sitzungsleiter: Sebastian Mesow Zeit: 18:40 – 19:05 Uhr
Protokollanten: Max Friedemann, Ort: BigBlueButton der TU Dresden
Johannes Radde

Anwesende Mitglieder: Max Friedemann, Cédric Kekes, Sebastian Mesow, Johannes Radde
Abwesende Mitglieder: Sven Herdes

Diese Sitzung ist daher mit 4 zu Beginn anwesenden von 5 Mitgliedern **beschlussfähig**.

Anwesende Gäste: Claudia Meissner (nur mittels Chat)

Tagesordnung

1. Begrüßung und Formalia	2
1.1. Allgemeine Belehrung	2
1.2. Hinweis zu HSG-Anerkennungen	2
1.3. Zurückgewiesene Anträge	2
2. F21111803 FA Weihnachtsdeko für den StuRa (Ref. ÖA)	2
3. F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V	3
4. Sonstiges	3
A. Anhang	3
A.1. F21111803 FA Weihnachtsdeko für den StuRa (Ref. ÖA) – Finanzantragsformular	4
A.2. F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V – HSG-Anerkennungsformular	6

Protokoll der FöA-Sitzung am 18.11.2021

Fassung vom 23.11.2021 00:24

1. Begrüßung und Formalia

1.1. Allgemeine Belehrung

45

Alle Anwesenden werden darauf hingewiesen, dass die Beschlüsse des Förderausschusses erst mit der Bestätigung des Protokolls durch auf der nächsten Plenums-Sitzung wirksam werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 ist eine Antragsstellung nur über eine ZIH-TUD-Email-Adresse möglich.

1.2. Hinweis zu HSG-Anerkennungen¹

55

Auf der Grundlage des Beschlusses F20040909 des Förderausschusses vom 09.04.2020 und der Bestätigung durch das Plenum am 16.04.2020 wird auf eine unterschriebene Fassung des Formulars auf Anerkennung als Hochschulgruppe verzichtet. Die digitale Einreichung ist ausreichend.

1.3. Zurückgewiesene Anträge

65

Der Finanzantrag **F21111801 Interkultureller Fastenbrechen-Abend für Studierende 2022** des Islamischer Hochschulbund Dresden e.V. wurde nach §4 Abs.4 der Durchführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung zur heutigen Förderausschuss-Sitzung **zurückgewiesen**. Eine Mitteilung über fehlende Unterlagen erfolgte. Er wurde daher **automatisch** und einmalig auf die nächste Förderausschuss-Sitzung am 2. Dezember 2021 **vertagt**. Wesentliche Gründe für die Zurückweisung sind:

- Es fehlen 2 weitere Angebotsbelege, sowie das Angebotseinholungsformular zum Ausgabeposten des Veranstaltungs-ortes.
- Es fehlt ein weiteres Angebot zum Ausgabeposten des Transportmittels.

Dem Antragsteller wurde empfohlen den Finanzantrag vollständig zur StuRa-Sitzung am 25. November 2021 einzureichen.

85

¹https://www.stura.tu-dresden.de/sitzungen#foerderausschuss_hsg_anerkennung

2. F21111803 FA

Weihnachtsdeko für den StuRa (Ref. ÖA)

Antragsteller_in: Claudia Meißner

Antragstext

Der StuRa stellt dem Referat Öffentlichkeitsarbeit bis zu 150,00 € für Weihnachtsdeko für die StuRa-Baracke und Zubehör zur Verfügung.

Finanzantragsformular: ab Seite 4

Begründung

Zitat FA-Formular:

Die StuRa-Baracke ist ein Ort an dem verschiedene Menschen mal mehr mal weniger Zeit verbringen. Daher sollte die StuRa-Baracke ein angenehmer Ort sein, in dem sich die Menschen wohl fühlen und auch Besucher_innen willkommen heißt. Für die kommende Weihnachtszeit möchte ich die Baracke wieder weihnachtlich dekorieren. Es gibt schon ein wenig an Kram, aber die letzten Jahre hab ich auch immer wieder Kram aus meinem privaten Bestand beigesteuert. Um da größere Vermischungen zu vermeiden würde ich gerne noch ein wenig mehr Dekomaterial für den StuRa besorgen. Tannengrün braucht es außerdem jedes Jahr, weil das leider vertrocknet, aber deutlich besser für ein gutes Raumklima sorgt als künstliches Grün.

Diskussion und Nachfragen

Claudia stellt den Antrag (im Chat) vor: Das was im FA steht.

Die Sitzungsleitung gibt 3 min Lesepause bis 18:45 Uhr. Weiter geht es um 18:43 Uhr

Frage von Sebastian: Warum genau müssen jetzt noch Akkus und ein Ladegerät gekauft werden, bzw. was soll damit betrieben werden?

Antwort von Claudia: Es gibt diverse Lichterketten (bzw. Ähnliches), die im letzten Jahr auf Batterien liefen. Ich würde die gerne durch Akkus ersetzen. Auch für andere Anwendungen im StuRa, die manchmal Strom brauchen (Uhren, Brieföffner und Co.)

Protokoll der FöA-Sitzung am 18.11.2021

Fassung vom 23.11.2021 00:24

Frage von Max: Fällt unter die Deko auch Lametta?

Antwort von Claudia: Kommt drauf an, aber eigentlich nicht, außer der Förderausschuss wünscht sich Lametta.

Max: Eigentlich nicht.

Beschlussfassung über
F21111803 FA Weihnachtsdeko für den StuRa (Ref. ÖA)

Antragssumme: 150,00 €

formale Gegenrede von Sebastian

mit **3 Ja / 0 Nein / 1 Enth. angenommen**

3. F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V

Antragsteller_in: Hu Run

Antragstext:

Der StuRa erkennt die Hochschulgruppe Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V für das Geschäftsjahr 2021/22 an.

HSG-Anerkennungsformular: ab Seite 6

Vorstellung:

Leider ist kein_e Vertreter_in der HSG anwesend.

Diskussion und Nachfragen

Sebastian: Ich habe sie heute im Rahmen der Planung für einen Finanzantrag von Ihnen getroffen. Sie haben mir zusätzlich erklärt, dass sie im Januar eine Veranstaltung haben, die sie unter den Studierenden bewerben wollen. Neben Anderem habe ich Ihnen Plakate auf dem Campus vorgeschlagen. Für die Genehmigung dessen müssen sie sich als Hochschulgruppe anerkennen lassen. Daher haben sich heute noch kurzfristig diesen Antrag gestellt.

Es ist schon schade, dass sie heuteabend nicht da sind.

GO-Antrag auf Vertagung von *Sebastian* auf die StuRa-Sitzung am 25. November 2021

Begründung: Es sind keiner Vertreter_innen der Hochschulgruppe anwesend. Die Antragsteller_innen wünschen sich aber eine zeitnahe Anerkennung, da sie einen Plakatantrag für Werbung an die Liegenschaften (für welchen eine Anerkennung notwendig ist) stellen wollen.

ohne Gegenrede vertagt

4. Sonstiges

Die **nächste Förderausschuss-Sitzung** ist voraussichtlich am **Donnerstag, 2. Dezember 2021 18:30 Uhr**.

A. Anhang

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 18.11.2021

A.1 F21111803 FA Weihnachtsdeko für den StuRa
(Ref. ÖA) – Finanzantragsformular

Fassung vom
23.11.2021 00:24

	TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version 18.09.2019	
Finanzantrag			
An den Studierendenrat der TU Dresden			
Angaben zum/zur Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)			
Name, Vorname	Meißner, Claudia		
Straße, Nr.			
PLZ, Ort			
E-Mail-Adresse			
Telefonnummer			
Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!			
Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)			
Kreditinstitut			
IBAN			
BIC			
Kontoinhaber_in			
Angaben zum Antrag			
Gruppenname	Referat ÖA		
Kontakt der Gruppe	rf.oea@stura.tu-dresden.de		
Antragsgegenstand	Weihnachtsdeko für den StuRa		
Betrag	190,00 €		
Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de . Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.			
<input checked="" type="checkbox"/> Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind			
Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.			
Datum	18.11.2021	Unterschrift	
vom StuRa auszufüllen			
Genehmigung		Genehmigungsdatum	
<input type="checkbox"/> StuRa			
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Sitzungsleitung		
<input type="checkbox"/> Förderausschuss	Protokollant_in		
<input type="checkbox"/> AG:		Datum Bestätigung Plenum	
Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)			
Die unter Antragsteller_in genannte Person und			
ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.			
Datum		Geschäftsführer_in	
Datum		weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO	
Anweisung		GF Finanzen	
Konto		Betrag	
Überweisung erfolgt		Buchhaltung	
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Zimmer 3	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10	Kontakt: Telefon: 0351 463 32043 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 18.11.2021

A.1 F21111803 FA Weihnachtsdeko für den StuRa
(Ref. ÖA) – Finanzantragsformular

Fassung vom
23.11.2021 00:24



Version 18.08.2019



Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter** anfügen. Anzahl Beiblätter:

Die StuRa-Baracke ist ein Ort an dem verschiedene Menschen mal mehr mal weniger Zeit verbringen.. Daher sollte die StuRa-Baracke ein angenehmer Ort sein, in dem sich die Menschen wohl fühlen und auch Besucher_innen willkommen heißt.
Für die kommende Weihnachtszeits möchte ich die Baracke wieder weihnachtlich dekorieren. Es gibt schon ein wenig an Kram, aber die letzten Jahre hab ich auch immer wieder Kram aus meinem privaten Bestand beigesteuert. Um da größere Vermischungen zu vermeiden würde ich gerne noch ein wenig mehr Dekomaterial für den StuRa besorgen.
Tannengrün braucht es außerdem jedes Jahr, weil das leider vertrocknet, aber deutlich besser für ein gutes Raumklima sorgt als künstliches Grün.

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

StuRa

Besteht die Möglichkeit das **StuRa-Logo** zu publizieren?

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
60	Tannengrün und Minibaum
40	Akkus und Ladegerät
90	Deko- und Befestigungsmaterial
190,00 €	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
190	StuRa
190,00 €	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 18.11.2021

A.2 F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer
Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V
- HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.11.2021 00:24

 TECHNISCHE UNIVERSITÄT DRESDEN	Version: 17.09.2019 Seite 1 von 3	
<h2>Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe</h2> <h3>An den Studierendenrat TU Dresden</h3>		
Angaben zum Antragsteller_in		
Name, Vorname	Hu, Run	
Kontakt		
Antragssteller_in muss Studierende_r der TU Dresden sein. Kann der_die Antragssteller_in zur Sitzung nicht anwesend sein benötigt die Vertretungsperson eine <u>schriftliche Vollmacht!</u>		
Angaben zur Gruppe		
Name der Gruppe	Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V	
E-Mail-Adresse der Gruppe	cswv.dresden@gmail.com	
Kontaktperson(en)	Xia Kangqin	
Kontaktmöglichkeiten	E-mail	
Gruppenvertreter_innen <small>Nur die hier angegebenen Personen dürfen für die Hochschulgruppe die vom StuRa gewährten Ressourcen (z.B. Materialverleih) nutzen. Änderungen der Daten (z.B. ein Ausscheiden einer_s als Vertreter_in genannten Mitglieder) sind dem StuRa umgehend mitzuteilen.</small>	Wang Zhihao Huang Rilin Wu Weilong Hu Run	
Kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele		
Der Name unseres Vereins ist „Chinesischer Studenten und Wissenschaftlerverein Dresden e.V.“. Die Abkürzung des Vereins lautet „CSWV Dresden“. Durch die ständig steigende Anzahl an chinesischen Studenten an der TU Dresden, befindet sich unsere Gruppe in einem ständigen Wachstum. Aktuell im Wintersemester 2020 haben wir über 30 Studierende als Mitglieder. Unser Verein ist einer an der TU Dresden registrierte Studentenvereinigung, die außerdem als eine gemeinnützige Organisation in dem deutschen Vereinsregister eingetragen ist. Das grundlegende Ziel unserer Studentenvereinigung ist die Verbesserung des gegenseitigen Austauschs der Kulturen Chinas und Deutschlands. Wir bemühen uns darum, die menschliche, kulturelle und wissenschaftliche Kommunikation zwischen beiden Ländern zu befördern. Durch unseren guten Kontakte zu Professoren und Mitarbeitern der Universität, unterstützen wir auch begleitend den neu angekommenen chinesischen Studenten beim Einstieg in das Studium in Deutschland. Falls ein chinesischer Student im Notfall gerät, können wir als Begleiter vonseiten der TU Dresden dem betroffenen chinesischen Student alle mögliche Hilfe anbieten. Es gibt an jeder deutschen Universität eine vergleichbare Organisation, die für die chinesischen Studenten zum Teil verantwortlich ist. Die einzelnen chinesischen Studentenvereinigungen in Deutschland sind zwar unabhängig voneinander, aber wir haben häufige Kontakte zueinander und helfen uns gegenseitig. Jedes Jahr nehmen alle Gruppen an einer offiziellen Tagung teil, um Erfahrungen miteinander auszutauschen und gemeinsamen Kooperationen zu stärken.		
Die Beschreibung kann auf der nächsten Seite fortgesetzt werden!		
Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 01069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10
		Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 18.11.2021

A.2 F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer
Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V
- HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.11.2021 00:24



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019

Seite 2 von 3



Fortsetzung der Gruppenbeschreibung

Angaben zur Mitgliederstruktur (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe besteht aus Mitgliedern.

Diese sind

- Nur TUD-Studierende
- Größtenteils TUD-Studierende
 - Alumni der TU Dresden
 - Studierende anderer Hochschulen, nämlich:
- Andere, nämlich:

Die Hochschulgruppe steht Studierenden aller Fächer offen

Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist für alle Studierenden möglich. Falls nicht, bitte begründen:

Angaben zur Gruppenfinanzierung (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe hat...

- ...keine eigenen finanziellen Mittel
- ...eigene finanzielle Mittel, auf Grund von...
 - ...regelmäßigen Einnahmen von einem Dachverband
 - ...Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von pro Jahr.
Eine Härtefallklausel ist vorhanden. nicht vorhanden.
 - ...regelmäßige Einnahmen und/oder Geld- oder Sachzuwendungen von

Die Gruppe genießt eine steuerliche Vergünstigung (z.B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH).

Postadresse: Studierendenrat der TU Dresden Helmholtzstr. 10 101069 Dresden	Besuchsadresse: StuRa-Baracke, TU-Kerngelände George-Bähr-Str. 1 e, Service-Büro (Zimmer 4)	Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse DD BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10	Kontakt: Telefon: 0351 463 32042/36147 Telefax: 0351 463 33949 E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de
--	--	--	---

Protokoll der
FöA-Sitzung
am 18.11.2021

A.2 F21111802 HSG-Anerkennung Chinesischer
Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V
- HSG-Anerkennungsformular

Fassung vom
23.11.2021 00:24



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Version: 17.09.2019

Seite 3 von 3



Angaben zur gruppeninternen Entscheidungsfindung (Bitte Ankreuzen und bei Bedarf ergänzen)

Die Entscheidungsfindung in der Gruppe verläuft demokratisch.

Eine Mitbestimmung ist ohne Mitgliedschaft möglich.

Es gibt (mindestens) eine Institution oder Organisation außerhalb der Gruppe, die auf getroffene Entscheidungen/die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann.
Diese sind:

Dachverbände, nämlich:

Sonstige:

Anmerkungen/ Verschiedenes

Bestätigung
Wir haben die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen zur Kenntnis genommen und bestätigen dies, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum Unterschrift

Vom StuRa auszufüllen

Genehmigung Datum

<input type="checkbox"/> Plenum	Sitzungsleitung	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Geschäftsführung	Protokoll	<input style="width: 90%;" type="text"/>
<input type="checkbox"/> Förderausschuss		

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Service-Büro (Zimmer 4)

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32042/36147
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: stura@stura.tu-dresden.de



Protokoll der Sitzung des Sitzungsvorstandes vom 22.11.2021

Anwesende:	Cédric Kekes, Marvin Maier, Sebastian Mesow
Abwesende:	Robert Georges
Versammlungsleitung:	Cédric Kekes
Protokoll:	Cédric Kekes
Gäste:	Robert Lehmann, Sven Herdes
Beginn:	15:37 Uhr
Ende:	17:30 Uhr

1 Feierliche Begrüßung zur Sitzung

Wir begrüßen alle anwesenden Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

Alle Anwesenden werden darüber informiert, dass die Beschlüsse des Sitzungsvorstandes erst wirksam werden, wenn das Protokoll durch das StuRa-Plenum bestätigt wurde.

2 Diskussion über die Durchführung der Sitzung am 25.11.2021 in Präsenz

Robert L.: Ich würde euch empfehlen, in Präsenz einzuladen, da sich der SV sonst angreifbar macht. Das Plenum hat sich eindeutig für Präsenz-Sitzungen entschieden.

Sven: Hochschulen können für zwingend notwendige Sitzungen eigene Regeln beschließen. Die Frage ist, ist eine Präsenz-Sitzung zwingend notwendig? Eine zwingende Wahl wäre ein Grund für eine Präsenz-Sitzung.

Cédric: Es steht eine Wahl auf der Sitzung.

Sven: Dann müsste man über eine Präsenz-Sitzung nachdenken. Ist diese Wahl denn zeitkritisch?

Cédric: Es handelt sich um die Wahl zum Referenten Kultur. Diese ist aus meiner Sicht nicht zeitkritisch, aber ich sehe den Sitzungsvorstand nicht als dazu befugt an, hierüber zu entscheiden

Marvin: Ich kann beide Seiten verstehen und ja, es ist aus epidemiologischer Sicht sehr fragwürdig, eine Präsenz-Sitzung durchzuführen. Andererseits sehe ich auch das Argument, dass hierüber das Plenum befinden muss.

Sven: Zum Zeitpunkt 16:00 Uhr liegt kein Antrag vor, welcher zwingende inhaltliche Voraussetzung für eine Präsenz-Sitzung gibt.



Robert L.: Ich würde euch dringend davon abraten. Es könnte als Kompetenz-Überschreitung wahrgenommen werden, das Plenum hat sich zweimal für eine Präsenz-Sitzung ausgesprochen und nach der aktuellen Beschluss-Lage kann nur das Plenum entscheiden, wieder online zu tagen.

Cédric: Ich möchte nochmals auf §6 Abs. 2 der Corona-Schutz-Verordnung verweisen, nachdem Gremiensitzungen generell untersagt sind. Ja, aufgrund der Hochschulautonomie sind wir davon ausgenommen, aber ist es vertretbar sich in der aktuellen Lage darauf zu berufen? Ich meine Nein.

Sven: Der zwingende inhaltliche Grund für eine Präsenz-Sitzung kann auch sein, dass sich das Plenum zweimal für eine Präsenz-Sitzung entschieden hat. Andererseits haben sich seit der letzten Plenums-Sitzung Voraussetzungen geändert – die Überlaststufe ist eingetreten und die neue Coronaschutz-Notfallverordnung ist beschlossen worden. Der StuRa hat sich nie eigene Regelungen gegeben, dementsprechend gelten die Regelungen der Universität. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass, wenn ihr Euch für eine Präsenz-Sitzung entscheidet, gleichzeitig aber dabei auch Unwohlsein verspürt, es anderen Plenums-Mitgliedern auch so gehen wird und am Ende die Beschlussfähigkeit der Sitzung gefährdet ist.

*Sitzungspause von 16:15 – 16:45 Uhr zum Einlesen in die Verordnungen und zur Erarbeitung eines
Beschlusstextes:*

Der Sitzungsvorstand möge folgendes beschließen:

Die StuRa-Sitzung am 25. November 2021 findet in Präsenz unter Beachtung der Maßnahmen der Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 statt.

Begründung:

Die aktuelle Corona-Lage ist zwar sehr ernst, aber der Sitzungsvorstand sieht mehrheitlich keine zwingend rechtlichen und sachlichen Gründe für eine Online-Sitzung.

Die aktuell geltende Sächsische Corona-Notfall-Verordnung vom 19. November 2021 räumt den Hochschulen nach § 15 Abs. 4 Satz 1 weiterhin eine recht weitgehende Autonomie über die Durchführung ihrer Lehre, der Forschung, und Gremien-Sitzungen der Selbstverwaltung ein. In der Begründung der Verordnung heißt es dazu

„Mit der Regelung in Absatz 4 wird an den Hochschulen [...] der Lehr- und Forschungsbetrieb aufgrund seines besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes unter Einhaltung bestimmter Maßnahmen aufrechterhalten. Dies schließt neben Prüfungen und Lehrveranstaltungen zum Beispiel auch Labor- und Forschungstätigkeiten, praktische Übungen und Proben sowie notwendige Gremiensitzungen der akademischen Selbstverwaltung ein. Voraussetzung ist, dass die Studierenden bzw. Teilnehmende über einen Impf-, Genesenen- oder Testnachweis verfügen. [...]“

Letzterer Satz der Begründung sowie § 15 Abs. 4 Satz 2 schreiben vor, dass mindestens die 3G-Regelung für alle Anwesenden anzuwenden ist.



§ 6 Abs. 2 der Verordnung lautet sinngemäß: Gremien-Sitzungen, die online stattfinden können, dürfe nicht in Präsenz stattfinden. Der § 15 Abs. 4 genießt nach Einschätzung der Mehrheit des Sitzungsvorstandes als Spezial-Regelung für den Hochschulbereich und die Selbstverwaltung der Hochschulen Anwendungsvorrang. Dies ist auch im Sinne des § 6 Abs. 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes. Dieser lautet: „Die Hochschulen haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. Sie unterliegen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst.“ (An dieser Stelle ist es sinnvoll zu erwähnen, dass die Studierendenschaft (unmittelbarer) unter der Rechtsaufsicht der Hochschule steht.)

Es ist auch zu bemerken, dass Präsenz-Sitzungen immer der Standard-Zustand sind. Online-Sitzungen sind nur die Ausnahme. Daher müssen vielmehr die Online-Sitzungen auf eine fundierte rechtliche Grundlage, die auch ausreichend begründet werden muss, gestellt werden, als das besondere Gründe für eine Präsenz-Sitzung angegeben werden müssen.

Die Entscheidung stützt sich nicht nur auf rechtliche Argumente, sondern auch auf sachliche Argumente in Bezug zur Corona-Lage.

Eine höhere Gewalt nach § 1 Abs. 1 S. 1 der Durchführungsbestimmungen für Online-Sitzungen (DB-OS) liegt nach Einschätzung der Mehrheit des Sitzungsvorstandes liegt auch noch nicht vor. Für den Hochschulbereich wurde noch kein „Lockdown“ verhängt. Lehrveranstaltungen und Prüfungen, sowie Gremiensitzungen, sind unter Beachtung der Hygiene-Regeln weiterhin erlaubt. Für die kreisfreie Stadt Dresden gilt mit Stand zum 22.11.2021 noch keine Ausgangsbeschränkung oder Vergleichbar (z.B. nach § 21 SächsCoronaNotVO; wobei auch diese nur für Ungeimpfte gilt).

Zur Beurteilung der Gefahr bzw. Verschärfung einer (allgemeiner gesprochen) Veranstaltung in Bezug auf die Corona-Lage sind zwei Aspekte in den letzten Monaten relevant:

- Beeinträchtigung durch Erkrankung an COVID-19 (Schwere von Krankheitssymptomen)
- Einweisungen ins Krankenhaus aufgrund schwerer Verläufe von COVID-19

Die pure Anzahl an Infektionen ist weniger relevant, da nicht aus allen Infektionen auch eine Erkrankung folgt. Doppelt Geimpfte und dreifach-Geimpfte können sich zwar auch anstecken, aber sie erkranken deutlich weniger schwer. Nur ein kleinerer Teil der Patient_innen im Krankenhaus sind nicht geimpft. (Unter den Geimpften im Krankenhaus sie es auch wiederum die Risikogruppen, die noch nicht ihre Auffrischungsimpfung erhalten haben).

Schwerere Krankheitsverläufe, sowie Einweisungen ins Krankenhaus sind nach Einschätzung der Mehrheit des Sitzungsvorstandes durch geregelte Zusammenkünfte von Studierenden der TU Dresden nicht wesentlich wahrscheinlicher. Dies stützt sich vor allem auf die hohe Impfquote, sowie auf die verantwortungsvolle und konsequente aller Hygienemaßnahmen. Laut Aussage des Rektorats tragen die Universitätsmitglieder „bislang nicht zum Anwachsen des Pandemiegeschehens bei [...]. Gründe dafür sind wohl die in repräsentativen Befragungen erhobene sehr hohe Impfquote unter den Studierenden und Lehrenden sowie die konsequente Umsetzung von 3G und AHA-Hygieneregeln auf dem Campus.“ (Rundmail vom 22.11.2021)



Nichtsdestotrotz ist es eine schwierige und strittige Entscheidung gewesen (siehe Minderheitsvotum). Dies ist ein Grund die Entscheidung in die Hände des Plenums zu legen. Nach Stand zum 22.11.2021 hat sich die Studierendenschaft bzw. das Plenum keine Regelungen zur Entscheidung zwischen Online- und Präsenz-Sitzungen gegeben.

Minderheitsvotum:

Das Minderheitenvotum sieht die Regelungen nach § 6 Abs. 2 der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung als höher wiegend an. Seit der letzten Plenums-Sitzung haben sich die Voraussetzungen geändert – die Überlaststufe ist eingetreten und die neue Coronaschutz-Notfallverordnung ist beschlossen worden. Der StuRa hat sich nie eigene Regelungen gegeben, dementsprechend gelten die Regelungen der Universität. Daher stellt sich die Frage nach einem zwingenden inhaltlichen Grund für eine Präsenz-Sitzung, aus Sicht des Minderheitenvotums ist diese nicht gegeben. Das StuRa besitzt bewährte Verfahren zur Durchführung geheimer Abstimmungen bei Online-Sitzungen, sodass auch geheime Wahlen keinen zwingenden Grund darstellen.

Der Sitzungsvorstand ist ein gewähltes Gremium, welches bei höherer Gewalt auch über die Art der Durchführung entscheiden kann. Diese ist nach Ansicht des Minderheitenvotums gegeben. Des Weiteren ist zu berücksichtigen, dass es auch Aufgabe des Sitzungsvorstandes ist, die Rechte aller Mitglieder zu wahren, und damit auch jener, welche bei der Durchführung einer Präsenz-Sitzung Unwohlsein verspüren. Dies kann in letzter Konsequenz die Beschlussfähigkeit der Plenums-Sitzung gefährden.

Der Beschluss wird mit 2 Ja-Stimmen und einer Gegen-Stimme bei keiner Enthaltung angenommen.

3 Sonstiges

nichts sonstiges

Die Sitzung endet um 17:30 Uhr.

Antrag auf Anerkennung als Hochschulgruppe

An den Studierendenrat TU Dresden

Angaben zum/zur Antragsteller_in

Name, Vorname Hu, Run

Kontakt

Antragssteller_in muss Studierende_r der TU Dresden sein.

Kann der/die Antragsteller_in zur Sitzung nicht anwesend sein benötigt die Vertretungsperson eine schriftliche Vollmacht!

Angaben zur Gruppe

Name der Gruppe Chinesischer Studenten- und Wissenschaftlerverein Dresden e.V

E-Mail-Adresse der Gruppe cswv.dresden@gmail.com

Kontaktperson(en) Xia Kangqin

Kontaktmöglichkeiten E-mail

Gruppenvertreter_innen

Nur die hier angegebenen Personen dürfen für die Hochschulgruppe die vom StuRa gewährten Ressourcen (z.B. Materialverleih) nutzen. Änderungen der Daten (z.B. ein Ausscheiden einer_s als Vertreter_in genannten Mitglieder) sind dem StuRa umgehend mitzuteilen.

Wang Zhihao
Huang Rilin
Wu Weilong
Hu Run

Kurze Beschreibung der Gruppe und ihrer Ziele

Der Name unseres Vereins ist „Chinesischer Studenten und Wissenschaftlerverein Dresden e.V.“. Die Abkürzung des Vereins lautet „CSWV Dresden“. Durch die ständig steigende Anzahl an chinesischen Studenten an der TU Dresden, befindet sich unsere Gruppe in einem ständigen Wachstum. Aktuell im Wintersemester 2020 haben wir über 30 Studierende als Mitglieder. Unser Verein ist einer an der TU Dresden registrierte Studentenvereinigung, die außerdem als eine gemeinnützige Organisation in dem deutschen Vereinsregister eingetragen ist. Das grundlegende Ziel unserer Studentenvereinigung ist die Verbesserung des gegenseitigen Austauschs der Kulturen Chinas und Deutschlands. Wir bemühen uns darum, die menschliche, kulturelle und wissenschaftliche Kommunikation zwischen beiden Ländern zu befördern. Durch unseren guten Kontakte zu Professoren und Mitarbeitern der Universität, unterstützen wir auch begleitend den neu angekommenen chinesischen Studenten beim Einstieg in das Studium in Deutschland. Falls ein chinesischer Student im Notfall gerät, können wir als Begleiter vonseiten der TU Dresden dem betroffenen chinesischen Student alle mögliche Hilfe anbieten. Es gibt an jeder deutschen Universität eine vergleichbare Organisation, die für die chinesischen Studenten zum Teil verantwortlich ist. Die einzelnen chinesischen Studentenvereinigungen in Deutschland sind zwar unabhängig voneinander, aber wir haben häufige Kontakte zueinander und helfen uns gegenseitig. Jedes Jahr nehmen alle Gruppen an einer offiziellen Tagung teil, um Erfahrungen miteinander auszutauschen und gemeinsamen Kooperationen zu stärken.

Die Beschreibung kann auf der nächsten Seite fortgesetzt werden!

Fortsetzung der Gruppenbeschreibung

Angaben zur Mitgliederstruktur (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)Die Hochschulgruppe besteht aus Mitgliedern.

Diese sind

- Nur TUD-Studierende
- Größtenteils TUD-Studierende
- Alumni der TU Dresden
- Studierende anderer Hochschulen, nämlich:

 Andere, nämlich:

- Die Hochschulgruppe steht Studierenden aller Fächer offen
- Die Mitgliedschaft in der Hochschulgruppe ist für alle Studierenden möglich. Falls nicht, bitte begründen:

Angaben zur Gruppenfinanzierung (Bitte Zutreffendes ankreuzen und bei Bedarf Infos ergänzen)

Die Hochschulgruppe hat...

- ...keine eigenen finanziellen Mittel
- ...eigene finanzielle Mittel, auf Grund von...
- ...regelmäßigen Einnahmen von einem Dachverband
- ...Erhebung von Mitgliedsbeiträgen in Höhe von pro Jahr.
- Eine Härtefallklausel ist vorhanden. nicht vorhanden.
- ...regelmäßige Einnahmen und/oder Geld- oder Sachzuwendungen von

 Die Gruppe genießt eine steuerliche Vergünstigung (z.B. als gemeinnütziger Verein, gemeinnützige GmbH).

Angaben zur gruppeninternen Entscheidungsfindung (Bitte Ankreuzen und bei Bedarf ergänzen)

- Die Entscheidungsfindung in der Gruppe verläuft demokratisch.
- Eine Mitbestimmung ist ohne Mitgliedschaft möglich.
- Es gibt (mindestens) eine Institution oder Organisation außerhalb der Gruppe, die auf getroffene Entscheidungen/die Entscheidungsfindung Einfluss nehmen kann.
Diese sind:
 - Dachverbände, nämlich:

Sonstige:

Anmerkungen/ Verschiedenes

Bestätigung

Wir haben die Richtlinie zur Anerkennung von Hochschulgruppen zur Kenntnis genommen und bestätigen dies, sowie die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Datum

Unterschrift

Vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Datum

Plenum

Sitzungsleitung

Geschäftsführung

Protokoll

Förderausschuss

Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname **Walter, Fabian**

Straße, Nr.

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname **Referat Politische Bildung**

Kontakt der Gruppe **Fabian Walter**

Antragsgegenstand **Klausurtagung Referat Politische Bildung**

Betrag **893,00 €**

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.



Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum **22.11.2021**

Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Genehmigungsdatum

StuRa

Geschäftsführung Sitzungsleitung

Förderausschuss Protokollant_in

AG: Datum Bestätigung Plenum

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum Geschäftsführer_in

Datum weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung

GF Finanzen

Konto

Betrag

Überweisung erfolgt

Buchhaltung

Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das **Veranstaltungsdatum und -ort** mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte **Beiblätter anfügen**. Anzahl Beiblätter:

Klausurtagung (als 2G+-Veranstaltung) vom 10. bis 12. Dezember für alle (8 Personen) MitarbeiterInnen des Referats Politische Bildung in einer Tagungsstätte in Sachsen zur –Einarbeitung in die Referats-Tätigkeit ("How to RefpoB" erstellen) bzw. skillshare der alten Mitglieder für die (vielen) neuen Mitglieder, die zukünftig die Referatsleitung übernehmen werden.

–Planung bzw. vertiefte Einarbeitung (v.a. inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Themenkomplex sowie ReferentInnen-Suche) und Konkretisierung der geplanten "großen" Ringvorlesung im SoSe 2022

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

Besteht die Möglichkeit das **StuRa-Logo zu publizieren?**

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungsweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Geplant ist ein Eigenanteil an den Kosten von bis zu 40 Euro p.P. für das gesamte Wochenende. Diese werden als Einnahmen gelistet.

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
624,00	Unterkunft insgesamt (Zweibettzimmer) für 8 Personen, zwei Nächte
589,00	Tagungspauschale insgesamt für Seminarraum und Verpflegung inklusive Internetzugang
1.213,00 €	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
320,00	Selbstbeteiligung für jede/jeden TeilnehmerIn (40 Euro p.P., nur bei Angebot 1), siehe Angebotseinholung)
893,00	Studierendenrat TU Dresden
1.213,00 €	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.



Version: 18.04.2021



Angebotseinholung

Zur Entscheidungsfindung für Ausgaben aus Lieferung und Leistung und zu Finanzanträgen

Allgemeines

Projekt/Inhalt der Ausschreibung

Unterkunft in Sachsen vom 10. bis 12.12.2021 (2 Nächte) für 8 Personen
 – erreichbar mit Semesterticket (= sodass keine Fahrtkosten entstehen)
 – Abreise erst am Sonntagnachmittag (vergleichbar mit einem Late Check-Out)
 – mit Seminar-/Tagungsraum, nutzbar bis Sonntagnachmittag
 Zuschlagkriterien:
 – Anbieten von Verpflegung – Preis – schnellere Erreichbarkeit mit Semesterticket

Einholung des Angebots per:

Fax Mail Internet (Screenshots beifügen)

Sonstige:

Beginn **10.12.2021** Ende **12.12.2021**

Angebote (Alle Angebote sind schriftlich und nummeriert an dieses Formular anzuhängen)

Firma	Betrag (in Euro)
1) Haus Grillensee– Freizeit- und Bildungszentrum	1.213,00 €
2) CVJM Freizeit - Bildungszentrum Kollm	320,00 €
3) Schullandheime e.V. Bautzen	452,00 €
4)	
5)	
6)	

Entscheidung für Position Nr. **1)**

Begründung:

Nur bei Angebot 1) ist Verpflegung dabei, alle anderen bieten aufgrund von Corona keine an. Eine Verpflegung ist aber für ein sinnvolles und intensives Tagungswoche beinahe unabdingbar. Aufgrund der hohen Kosten und der Vollverpflegung haben wir den Eigenanteil auf 40 Euro p.P. erhöht. Kein Eigenanteil bei Angebot 2) oder 3), da Verpflegung dann ja selbst getragen werden muss.
 Bei Angebot 3) wäre immerhin eine Küche zur Nutzung dabei, daher ist Angebot 3) unsere zweite Wahl, sollte Angebot 1) nicht klappen.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanзанtrag@stura.tu-dresden.de



Finanzordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 27. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis			
§ 1	Übergeordnete Bestimmungen	3	
§ 2	Anwendungsbereich	3	
§ 3	Begriffsbestimmungen	3	
§ 4	Wahl	3	
§ 5	Aufgaben	3	
§ 6	Bevollmächtigung von Vertreterinnen	3	
§ 7	Grundlagen	4	
§ 8	Beschlussfassung	4	
§ 9	Wirtschaftsjahr	4	
§ 10	Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten	4	
§ 11	Verwendung der Einnahmemittel	5	
§ 12	Deckungsfähige Konten	5	
§ 13	Nachtragswirtschaftsplan	5	
§ 14	Veröffentlichung	5	
§ 15	Inkrafttreten	5	
§ 16	Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten	5	
§ 17	Vorläufige Wirtschaftsführung	5	
§ 18	Rücklagen	5	
§ 19	Außerplanmäßige Ausgaben	5	
§ 20	Einhaltung des Wirtschaftsplanes	6	
§ 21	Vorausleistungen	6	
	§ 22 Verantwortlichkeit		6
	§ 23 Buchhalterin		6
	§ 24 Kassenverwalterin		6
	§ 25 Zahlungsverkehr		6
	§ 26 Kassenführung		6
	§ 27 Zahlungsanweisungen		7
	§ 28 Buchführung		7
	§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum		7
	§ 30 Abschreibung		7
	§ 31 Inventarverzeichnis		7
	§ 32 Jahresabschluss		8
	§ 33 Begleichung von Rechnungen		8
	§ 34 Angebotseinholung		8
	§ 35 laufende Betriebsausgaben		8
	§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben		8
	§ 37 Bürgschaften und Darlehen		8
	§ 38 Längerfristige Verpflichtungen		8
	§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft		8
	§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe		8
	§ 41 Reisekosten		9
	§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen		9
	§ 43 AE-Berechtigte		9
	§ 44 AE-Beantragung		9

§ 45 Festlegung der AE Höhe	9	§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln	11
§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge	10	§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften	11
§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen	10	§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften	11
§ 48 Verfahren der Prüfung	10	§ 57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel	12
§ 49 Projektförderung	10	§ 58 Bargeldbestand	12
§ 50 Förderungsart	10	§ 59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften	12
§ 51 Abrechnung	10	§ 60 Kontoführung	12
§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften	10		
§ 53 Fachschaftsmittel	11		

1. **Abschnitt** Allgemeines
2. **Abschnitt** Geschäftsführerin Finanzen
3. **Abschnitt** Der Wirtschaftsplan
4. **Abschnitt** Kassenwesen
5. **Abschnitt** Bewilligung von Zahlungen
6. **Abschnitt** Aufwandsentschädigungen
7. **Abschnitt** Prüfungswesen
8. **Abschnitt** Verwaltung der Mittel der Fachschaften

1. Allgemeines

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und das Sächsische Hochschul"freiheits"gesetz (SächsHSFG) maßgebend.
- (2) ¹Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. 1 genannten Bestimmungen anzuwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Finanzordnung findet für die gesamte verfasste Studierendenschaft Anwendung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Im Folgenden wird mit dem Begriff StuRa-Plenum bzw. Plenum der Studentenrat nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG bezeichnet. ²Mit Studierendenrat (StuRa) wird jeweils die Gesamtheit aller Organe nach § 5 Abs. 1 sowie die Referate nach § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Grundordnung der Studierendenschaft bezeichnet.

2. Geschäftsführerin Finanzen

§ 4 Wahl

- (1) ¹Ein Mitglied des StuRa-Plenums wird von diesem zur Geschäftsführerin Finanzen gewählt.
- (2) ¹Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa-Plenum zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung, das SächsHSFG und die SäHO bekannt sind.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig zeichnungsberechtigt für die Konten der Studierendenschaft.
- (3) ¹Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzerveto"). ²In diesem Falle muss das StuRa-Plenum über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.
- (4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, jederzeit die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, die in den Anwendungsbereich der Finanzordnung fallen; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. ²Die Prüfungen können unangemeldet und ohne Vorliegen von Gründen erfolgen. ³Sie kann bei Mängeln in der grundordnungs- bzw. ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. ⁴Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.
- (5) ¹Einmal pro Semester soll durch die Geschäftsführerin Finanzen eine Schulung für die Fachschaften erfolgen. ²Die für die Finanzen verantwortlichen Mitglieder der Fachschaftsräte sollen daran teilnehmen.

§ 6 Bevollmächtigung von Vertreterinnen

- (1) ¹Das StuRa-Plenum wählt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen eine Vertreterin, welche während der Abwesenheit dieser die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. ²Die Zeiten der Vertretung sind zu protokollieren.
- (2) ¹Das StuRa-Plenum bevollmächtigt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen für die Dauer eines Wirtschaftsjahres neben der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Stellvertreterin in der Regel ein weiteres Mitglieder der Geschäftsführung als weitere Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studierendenschaft.
- (3) ¹Die Bevollmächtigung für die Konten der Studierendenschaft endet
1. mit der bei Beschlussfassung gesetzten Frist,
 2. durch erneute Beschlussfassung des StuRa-Plenum,
 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung,

4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten,
5. mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Geschäftsführerin Finanzen.

²Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kon-
trollierenden Geldinstitute zu informieren.

(4) ¹Die Bevollmächtigten sind verantwortlich für alle
Handlungen, die sie in Vertretung der Geschäftsfüh-
rerin Finanzen ausüben.

(5) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Ge-
schäftsführerin Finanzen übernimmt die Vertreterin
kommissarisch die Amtsführung. ²Das StuRa-Plenum
muss darüber umgehend informiert werden und sich
auf seiner nächsten Sitzung mit dem Sachverhalt befas-
sen. ³Dabei kann das StuRa-Plenum gegebenenfalls ei-
ne andere Geschäftsführerin mit der kommissarischen
Amtsführung beauftragen. ⁴Die beauftragte Person
muss dem zustimmen.

3. Wirtschaftsplan

§ 7 Grundlagen

(1) ¹Der Wirtschaftsplan und dessen Nachträge wer-
den unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Auf-
gaben notwendigen Bedarfs durch die Geschäftsfüh-
rerin Finanzen für ein Wirtschaftsjahr aufgestellt und
durch das StuRa-Plenum beschlossen. ²Er bildet die
Grundlage der Verwaltung aller Erträge und Aufwen-
dungen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen Er-
folgsplan und einen Finanzplan und zeigt die Ent-
wicklung des Vermögens der Studierendenschaft auf.
²Der sich aus dem Erfolgsplan ergebende Über-
schuss/Fehlbetrag ist in den Finanzplan zu überneh-
men.

(3) ¹Erträge und Aufwendungen sind getrennt von-
einander in voller Höhe zu veranschlagen. ²Es dürfen
keine Erträge von Aufwendungen oder Aufwendungen
von Erträgen vorweg abgezogen werden.

(4) ¹Für den gleichen Einzelzweck dürfen Gelder nicht
an verschiedenen Stellen des Wirtschaftsplanes veran-
schlagt werden.

(5) ¹Der Wirtschaftsplan hat in Erträgen und Aufwen-
dungen ausgeglichen zu sein.

§ 8 Beschlussfassung

(1) ¹Der Wirtschaftsplan wird mit einfacher Mehrheit
beschlossen.

(2) ¹Im Vorfeld der Beschlussfassung werden zwei Be-
ratungen durchgeführt. ²Diese sind auf unterschiedli-
chen ordentlichen Sitzungen durchzuführen.

§ 9 Wirtschaftsjahr

(1) ¹Das Wirtschaftsjahr beginnt in Abweichung von
§ 4 SäHO mit dem Sommersemester und endet mit Ab-
lauf des darauffolgenden Wintersemesters.

§ 10 Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und
Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestim-
mung. ²Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund,
die Aufwendungen nach Referaten bzw. Kostenstel-
len getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu
erläutern. ³Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass
aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben
der Studierendenschaft erkennbar ist. ⁴In dem Wirt-
schaftsplan sind mindestens darzustellen:

- Erträge aus Studierendenbeiträgen,
- wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Entnahme aus Rücklagen,
- Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres
und Aufwendungen für Personal,
- laufende Betriebsausgaben,
- Abschreibungen des Anlagevermögens,
- Büro- und Verbrauchsmaterial,
- Post und Kommunikation,
- Reisekosten,
- Rücklagenzuführung,
- Zuwendungen an Fachschaften und andere Stel-
len,
- Budgets der einzelnen Referate,
- Förderung studentischer Projekte sowie
- der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjah-
res.

⁵Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind
detailliert auszuweisen.

(2) ¹Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag aus-
zubringen. ²Die Ansätze sind in ihrer voraussichtli-
chen Höhe zu bestimmen. ³Hierzu erstellen die ein-
zelnen Referate und Arbeitsgemeinschaften eine Über-
sicht der geplanten Projekte und den voraussichtlichen
Kosten und leiten diese an die Geschäftsführerin Fi-
nanzen weiter.

(3) ¹Der Titel Aufwandsentschädigungen soll entsprechend den einzelnen Geschäftsbereichen aufgliedert werden.

§ 11 Verwendung der Einnahmemittel

(1) ¹Mittel, welche für andere Institutionen als die Studierendenschaft ausgewiesen sind (Durchlaufposten), sind jeweils auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in gleicher Höhe zu veranschlagen.

(2) ¹Die Mittel der Fachschaften sind nach § 53 Abs. 1 einzuplanen.

(3) ¹Alle übrigen Einnahmen sind, soweit nicht anderweitig zweckbestimmt, grundsätzlich zur Deckung der Ausgaben des StuRa vorzusehen.

§ 12 Deckungsfähige Konten

(1) ¹Konten sind ein- oder gegenseitig deckungsfähig. ²Konten, die nicht deckungsfähig sind, müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich gekennzeichnet werden.

(2) ¹Die Konten für Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich nur andere Aufwandsentschädigungskonten decken.

(3) ¹Die Deckungssumme darf nicht mehr als 25 % des jeweiligen Kontos betragen.

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

(1) ¹Die Änderung eines vom StuRa-Plenum bereits rechtskräftig beschlossenen Wirtschaftsplanes ist nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan möglich. ²Bei dessen Aufstellung und Beschluss finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 14 Veröffentlichung

(1) ¹Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung nach § 29 Abs. 3 Satz 6 SächsHSFG vorzulegen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt worden ist, in Kraft.

§ 16 Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten

(1) ¹Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten weder begründet, noch aufgehoben.

§ 17 Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) ¹Grundlage für die Wirtschaftsführung vor Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes sind die Ansätze des Vorjahres, von diesen darf für jeden Monat ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Sieht der Entwurf des Wirtschaftsplan niedrigere Ansätze gegenüber dem Vorjahr vor, so ist bei der vorläufigen Wirtschaftsführung von diesen auszugehen.

(3) ¹Neue Konten dürfen erst nach Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes in Anspruch genommen werden.

(4) ¹Liegt drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres kein Wirtschaftsplan vor, kann die Geschäftsführerin Finanzen in Absprache mit der Geschäftsführung nach § 41 SÄHO eine Haushaltssperre verhängen.

(5) ¹Für Beschlüsse zu Ausgaben, deren Abrechnung absehbar erst im neuen Wirtschaftsjahr erfolgt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern noch kein Wirtschaftsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossen wurde.

§ 18 Rücklagen

(1) ¹Im Wirtschaftsplan werden Rücklagen vorgesehen.

(2) ¹Die Höhe soll mindestens 50 % der laufenden Kosten des StuRa betragen.

(3) ¹Die Entwicklung der Rücklagen ist im Jahresabschlussbericht zu begründen.

4. Kassenwesen

§ 19 Außerplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Außerplanmäßige Aufwendungen, die über den Ansatz eines Kontos hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Wirtschaftsplan in Kraft getreten ist. ²Dies gilt nicht für unabweisbare Aufwendungen, insbesondere für Aufwendungen, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern Mehraufwendungen an anderer Stelle des Wirtschaftsplanes eingespart werden. ³Die Geschäftsführerin hat dem StuRa-Plenum hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Bei der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes haben diese Aufwendungen Vorrang.

§ 20 Einhaltung des Wirtschaftsplanes

(1) ¹Aufwendungen sind nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Konten auszugeben. ²Ist die Zuordnung von Aufwendungen zweifelhaft, so hat die Verbuchung in einem der sich anbietenden Konten zu erfolgen. ³Eine Verbuchung unter verschiedenen Konten ist unzulässig.

§ 21 Vorausleistungen

(1) ¹Leistungen der Studierendenschaft vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 22 Verantwortlichkeit

(1) ¹Für das ordnungsgemäße Kassenwesen der Studierendenschaft ist die Geschäftsführerin Finanzen verantwortlich.

§ 23 Buchhalterin

(1) ¹Das StuRa-Plenum ernennt eine Buchhalterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die Buchhalterin hat folgende Aufgaben:

1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der Belege,
2. Verwaltung der Konten,
3. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie
4. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen.

(3) ¹Die Buchhalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 24 Kassenverwalterin

(1) ¹Das StuRa-Plenum ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. ²Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld,
2. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände,

(3) ¹Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 25 Zahlungsverkehr

(1) ¹Der Zahlungsverkehr wird bar oder über die Konten des StuRa abgewickelt. ²Näheres regelt eine Kas- senrichtlinie.

(2) ¹Überweisungsaufträge, Scheckhefte, Kontenkar- ten sind gleichfalls von der Kassenverwalterin sicher unter Verschluss zu halten.

(3) ¹Die Kassenverwalterin hat den Kontenstand min- destens einmal monatlich zu ermitteln und dem Sollbe- stand gegenüberzustellen. ²Es ist sichtbar zu machen, wie sich der Finanz-Istbestand aus Bargeld und Kon- tenguthaben zusammensetzt.

(4) ¹Belege, Kassenbücher und Kontoauszüge sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nach den gesetz- lichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 26 Kassenführung

(1) ¹Auszahlungen dürfen nur von der Kassenverwalte- rin und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen ver- anlasst werden.

(2) ¹Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin ei- ne Quittung zu erteilen, soweit der Zahlungsnachweis nicht in anderer Form sichergestellt ist. ²Über jede Ba- rauszahlung ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(3) ¹Bestimmungen zur Kassenprüfung regelt die Kas- senrichtlinie.

§ 27 Zahlungsanweisungen

(1) ¹Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. ²Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Antragsstellerin bzw. einer bevollmächtigten Person, die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.

(2) ¹Kassenanordnungen sind von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterzeichnen. ²Mit der Unterzeichnung übernimmt die Geschäftsführerin Finanzen die Verantwortung dafür, dass

1. keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,
2. die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden sind,
3. das Konto richtig bezeichnet wurde,
4. Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.

³Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den beigegeführten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

§ 28 Buchführung

(1) ¹Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. ²Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung. ³Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) ¹Es ist eine doppelte Buchführung zu sichern, die aus Grund- und Hauptbuch besteht. ²Der Kontenplan ergibt sich aus dem abgeleiteten Kontenrahmenplan i. V. m. dem Wirtschaftsplan; die Konten sind zum Ende des Wirtschaftsjahres zur Jahresabschlussrechnung abzuschließen.

§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum

(1) ¹Vor der Anschaffung von Gegenständen sind die allgemeinen Vergaberichtlinien zu beachten. ²Die Auswahl hat mit Begründung aktenkundig zu erfolgen.

(2) ¹Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa-Plenums

veräußert werden. ²Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen. Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen von der Geschäftsführung veräußert werden. ³Aussonderungen sind dem StuRa-Plenum auf der nächsten ordentlichen Sitzung anzuzeigen. ⁴Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden. ⁵Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.

(3) ¹Von diesen Bestimmungen kann bei laufenden Geschäften oder geringem finanziellen Umfang abgewichen werden.

§ 30 Abschreibung

(1) ¹Angeschaffte Vermögensgegenstände sind gesondert zu erfassen. ²Dies gilt nicht für Verbrauchsmaterialien.

(2) ¹Wertgrenzen und Abschreibungsregelungen richten sich nach der TU Dresden und deren Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen.

(3) ¹Alle aktivierten Wirtschaftsgüter müssen abgeschrieben werden. ²Es verbleibt ein Buchwert von 1,00 Euro als Erinnerungswert.

§ 31 Inventarverzeichnis

(1) ¹Die Buchhalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. ²Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 100,00 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.

(2) ¹Für alle aktivierten Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungsrechnungen zu archivieren.

(3) ¹Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist nach den gesetzlichen Regelungen aktenkundig zu begründen. ²Bei defekten Geräten ist ein Verschrottungsprotokoll zu erstellen.

(4) ¹Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. ²Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.

(5) ¹Die Inventur ist aktenkundig festzuhalten.

§ 32 Jahresabschluss

- (1) ¹Unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Buchhalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.
- (2) ¹Alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. ²Der sich ergebende Überschuss bzw. Fehlbetrag ist zu kennzeichnen.
- (3) ¹Forderungen und Verbindlichkeiten sind auszuweisen.
- (4) ¹Dem Jahresabschluss ist ein Nachweis über nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Einnahmen beizufügen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft.
- (5) ¹Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist den Prüfern gemäß § 47 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. ²Sollten Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist das StuRa-Plenum hierüber zu informieren.

§ 33 Begleichung von Rechnungen

- (1) ¹Rechnungen und Zahlungsaufforderungen zu Lasten der Studierendenschaft sind unverzüglich nach Erhalt persönlich bei der Buchhalterin einzureichen.
- (2) ¹Vor der Begleichung sind Rechnungen nach § 27 Abs. 2 durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. ²Lieferscheine und Auftragsbestätigungen sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.
- (3) ¹Angebote Skonti sind in Anspruch zu nehmen.

5. Bewilligung von Zahlungen

§ 34 Angebotseinholung

- (1) ¹Für Ausgaben, die 100,00 Euro überschreiten, sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

§ 35 laufende Betriebsausgaben

- (1) ¹Ausgaben für laufende Betriebsausgaben, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation benötigen keinen Beschluss des StuRa. ²Eine Anmeldung nach § 36 Abs. 1 ist dennoch vorzunehmen.

§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben

- (1) ¹Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Geschäftsführerin Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden.
- (2) ¹Ausgaben gelten als angezeigt, wenn das zugehörige Finanzantragsformular vollständig eingereicht wurde. ²Abweichend hiervon können Ausgaben nach § 35 formlos angezeigt werden.
- (3) ¹Werden Ausgaben nicht binnen drei Monaten nach ihrer Anzeige bzw. dem für den Antragsgegenstand relevanten Datum getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. ²Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.
- (4) ¹Finanzanträge sind binnen drei Monaten nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine abzurechnen.

§ 37 Bürgschaften und Darlehen

- (1) ¹Bürgschaften und Garantien in Verträgen sollen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden.

§ 38 Längerfristige Verpflichtungen

- (1) ¹Maßnahmen, die die Studierendenschaft zu Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn das StuRa-Plenum dies mit 2/3-Mehrheit beschließt. ²Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte oder für Verpflichtungen deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

- (1) ¹Eine Mitgliedschaft der Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn das StuRa-Plenum mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt oder der Beitrag 150,00 Euro jährlich nicht übersteigt.
- (2) ¹Unzulässig ist eine Mitgliedschaft in Vereinen oder Institutionen, deren Ziele den satzungsmäßigen Aufgaben der Studierendenschaft entgegenstehen.

§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe

- (1) ¹Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des StuRa-Plenum mit Mehrheit der Mitglieder.

§ 41 Reisekosten

- (1) ¹Reisekosten können erstattet werden
- (2) ¹Bevorzugt sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.
- (3) ¹Soweit Beförderungsmittel nicht mit dem Semesterticket oder sonstigen Freifahrtberechtigungen benutzt werden können, werden für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erfolgen, grundsätzlich maximal die Kosten der günstigsten benutzbaren Fahrkarte erstattet. ²Fahrscheine sind nach Möglichkeit so zeitig zu beschaffen, dass Frühbucherinnenrabatte in Anspruch genommen werden können. Mitfahrerinnenrabatte sind zu nutzen.
- (4) ¹Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. ²Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. ³Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23:00 Uhr angetreten und nach 4:00 Uhr beendet wurde.
- (5) ¹Der StuRa kann die Kosten eines gültigen Ermäßigungsausweises (z. B. Bahn-Card) rückwirkend übernehmen, wenn durch dessen Gebrauch die Ersparnis an Reisekosten den Anschaffungspreis übersteigt. ²Dabei werden alle entsprechenden Fahrten berücksichtigt, die seit der ersten Fahrt für den StuRa bzw. seit dem mit Ablauf des letzten durch den StuRa bezahlten Ermäßigungsausweises angefallen sind. ³Der Antrag auf Erstattung eines Ermäßigungsausweises muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf desselben gestellt worden sein.
- (6) ¹Bei Benutzung privater KFZ erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,17 Euro pro km. Bei der Benutzung privater KFZ aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,30 Euro pro km. Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet das beschlussfassende Gremium zum Zeitpunkt der Antragsstellung. ²Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. ³Es wird grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet. ⁴Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen.
- (7) ¹Für Übernachtungen werden pro Person maximal Kosten i. H. v. 70,00 Euro pro Nacht erstattet. ²Bei Vorbringen triftiger Gründe kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das jeweilige beschlussfassende Organ eine Ausnahmeregelung getroffen werden.
- (8) ¹Tagungskosten können bis zur vollen Höhe übernommen werden.

6. Aufwandsentschädigungen

§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen

- (1) ¹Studierende im StuRa engagieren sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft. ²Aufwandsentschädigungen sind keine Lohn- oder Gehaltszahlung.
- (2) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat. ²Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.

§ 43 AE-Berechtigte

- (1) ¹AEs können beantragt werden durch
1. Referatsmitarbeiterinnen,
 2. Referentinnen,
 3. Geschäftsführerinnen,
 4. Sportobleute,
 5. Mitarbeiterinnen von Projekten des StuRa,
 6. Mitglieder des Wahlausschusses,
 7. weitere Ausschussmitarbeiterinnen, falls dies bei der Einrichtung des Ausschusses so geregelt wurde,
 8. Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

§ 44 AE-Beantragung

- (1) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.
- (2) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen begründet werden.
- (3) ¹Die beantragten Aufwandsentschädigungen sind so aufzuschlüsseln, dass sie den jeweiligen Sachkonten des Wirtschaftsplanes zugeordnet werden können.

§ 45 Festlegung der AE Höhe

- (1) ¹Für die nach § 43 Abs. 1 definierten Ämter können von Referatsmitarbeiterinnen 70,00 Euro, von Referentinnen 125,00 Euro und von Geschäftsführerinnen 210,00 Euro als AE beantragt werden. ²Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden wie Referentinnen behandelt.
- (2) ¹Bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Aufgaben oder Mitarbeit an Projekten kann über die in Abs. 1 genannte Summe bis zu 350,00 Euro beantragt werden.

(3) ¹Die studentischen Sportobleute der zentralen Einrichtung für den Hochschulsport der TU Dresden können eine AE in Höhe von maximal 200,00 Euro pro Person und Semester erhalten.

(4) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf 350,00 Euro pro Person und Monat begrenzt.

§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge

(1) ¹Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen wird in nicht-öffentlicher Sitzung befunden.

(2) ¹Die Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie deren Begründungen müssen allen StuRa-Plenums-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführerinnen werden vom StuRa-Plenum beschlossen.

(4) ¹Sonstige Aufwandsentschädigungen werden von der Geschäftsführung beschlossen.

7. Prüfungswesen

§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

(1) ¹Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die Innenrevision der Universität sowie gegebenenfalls der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 48 Verfahren der Prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluss der Studierendenschaft wird durch die Innenrevision der Universität geprüft.

(2) ¹Es steht den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.

(3) ¹Über die Prüfung ist von den Prüferinnen ein Prüfbericht anzufertigen.

(4) ¹Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin, der Buchhalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen. ²Bei erheblichen Mängeln ist das StuRa-Plenum unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) ¹Kassenverwalterin, Buchhalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. ²Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.

(6) ¹Der Prüfbericht der Prüfung ist dem StuRa-Plenum zur Kenntnis zu geben. ²

8. Studentische Projekte

§ 49 Projektförderung

(1) ¹Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den Aufgaben der Studierendenschaft entsprechen.

(2) ¹Über die Förderung entscheidet das StuRa-Plenum auf Antrag. ²Sie erfolgt zweckgebunden.

(3) ¹Näheres regelt die Förderrichtlinie.

§ 50 Förderungsart

(1) ¹Förderungen durch den Studentenrat erfolgen grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung. ²Abweichungen sind nur möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt wurden.

§ 51 Abrechnung

(1) ¹Zu Abrechnungszwecken müssen grundsätzlich die Originalbelege eingereicht werden. ²Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Geschäftsführerin Finanzen festgelegt werden.

9. Verwendung von Mitteln durch Fachschaften

§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften

(1) ¹Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche und eine Stellvertreterin. ²Vor der Wahl haben diese zu erklären, dass ihnen diese Finanzordnung und gegebenenfalls die jeweiligen Fachschaftsordnungen bekannt sind.

(2) ¹Die Finanzverantwortliche der Fachschaft ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen der Fachschaft verantwortlich. ²Sie soll an an Schulungen des StuRa zu Finanzen teilnehmen. ³In Abwesenheit der Finanzverantwortlichen übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten.

(3) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig verfügungsberechtigt für die Konten der Fachschaft.

(4) ¹Hält die Finanzverantwortliche durch Auswirkung eines Beschlusses des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzverweigerung"). ²In diesem Falle muss der FSR über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.

§ 53 Fachschaftsmittel

(1) ¹Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockelbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester und einen Pro-Kopf-Beitrag von 0,90 Euro pro Mitglied der Fachschaft pro Semester auf.

(2) ¹Solange das Bank- und Barvermögen einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000,00 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden die Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten, welche ein Finanzvolumen von 3.500,00 Euro überschreiten, gilt Abs. 2 insoweit nicht. ²Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojekts stehen. ³Als angemessen gilt dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 von Hundert der zu erwartenden Kosten angesehen. ⁴Großprojekte sind als solche der Geschäftsführerin Finanzen anzuzeigen. ⁵Erfolgt keine Anzeige kann die Rücklagenbildung bei der Prüfung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.

§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln

(1) ¹Die Auszahlung der Sockelbeiträge erfolgt zum Anfang des jeweiligen Semesters. ²Einen gesonderten Beschluss bedarf es nicht. ³Für Zeiträume mit vorläufiger Wirtschaftsführung nach § 17 wird die Zahlung der Sockelbeiträge zurückgestellt. ⁴Beim Ausbleiben der Meldung der Vermögenswerte nach § 55 Abs. 3 und 4 erfolgt solange keine Auszahlung des Sockelbeitrags bis die erforderlichen Angaben der Geschäftsführerin Finanzen übermittelt wurden.

(2) ¹Pro-Kopf-Beiträge werden von der Geschäftsführerin Finanzen nach erfolgreicher Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft ausbezahlt.

§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. ²Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. ³Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.

(2) ¹Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, werden die Mittel der betreffenden Fachschaft von der StuRa-Geschäftsführung für die Dauer von längstens zwei Semestern verwaltet. ²Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt. ³Sollte bis zum

Ablauf der Frist kein Fachschaftsrat existieren, so werden die Mittel gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Wirtschaftsjahr der Geschäftsführerin Finanzen einen Jahresabschluss und ggf. einen Sachanlagenachweis erbringen.

(4) ¹Die Kassen- und Kontostände der Fachschaften sind der Geschäftsführerin Finanzen zu Beginn eines Quartals unaufgefordert zu melden.

§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften

(1) ¹Zum Zwecke der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft sind die Finanzunterlagen und die aktuellen Vermögenswerte der Geschäftsführerin Finanzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen. ²Dabei ist je Fachschaft ein einjähriger Prüfzyklus anzustreben.

(2) ¹Für den Fall einer nicht erfolgreichen Prüfung kann die Auszahlung der Mittel nach § 54 Abs. 2 solange zurückgestellt werden, bis die bei der Prüfung offenbarten Mängel durch die Fachschaft beseitigt wurden. ²Sofern dies nicht innerhalb von 6 Monaten erfolgt ist können die Pro-Kopf-Beiträge gemäß § 57 Abs. 2 einbehalten werden. ³Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin Finanzen. ⁴Das StuRa-Plenum ist über diese Entscheidung zu informieren.

(3) ¹Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Finanzordnung kann ein sofortiger Einbehalt der Pro-Kopf-Beiträge und Sockelbeiträge durch die Geschäftsführerin Finanzen angeordnet werden. ²Dabei ist die individuelle wirtschaftliche Situation der Fachschaft zu berücksichtigen und die Entscheidung derart zu treffen, dass der Fachschaft weiterhin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. ³Die Entscheidung der Geschäftsführerin Finanzen ist schriftlich zu begründen. ⁴Die Entscheidung ist mitsamt der Begründung den Mitgliedern des StuRa-Plenums umgehend zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Bei besonders schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen die Finanzordnung kann die Geschäftsführerin Finanzen anordnen, dass die Mittel der Fachschaft übergangsweise durch die Geschäftsführung verwaltet werden. ²Die Bestimmungen nach § 55 Abs. 2 gelten sinngemäß. ³Diese Anordnung ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des StuRa-Plenums zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Für Maßnahmen gemäß der Abs. 2-4 kann ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates beim StuRa-Plenum Widerspruch einlegen. ²Der Widerspruch ist zu begründen. ³Auf der nächsten Sitzung des StuRa-Plenums ist über den Widerspruch zu beraten. ⁴Dabei ist in jedem Fall die Geschäftsführerin Finanzen anzuhören. ⁵Auf ihr Verlangen kann die Entscheidung

über den Widerspruch einmalig auf die nächste Sitzung des StuRa-Plenums vertagt werden. ⁶Beim Antrag auf Vertagung sind durch die Geschäftsführerin Finanzen Gründe für die Vertagung anzugeben. ⁷Die auf der nachfolgenden Sitzung des StuRa-Plenums getroffene Entscheidung ist bindend.

(6) ¹Darüber hinausgehende rechtliche Maßnahmen bleiben von den Abs. 2-5 unberührt.

§ 57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel

(1) ¹Einbehaltene Gelder können nur für die Fortbildung für und Unterstützung der Vernetzung von Fachschaften genutzt werden. ²Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nicht.

(2) ¹Sollen Ausgaben mit Mitteln aus dem zugehörigen Sachkonto des Wirtschaftsplans erfolgen, muss dies vor Beschlussfassung angekündigt werden.

§ 58 Bargeldbestand

(1) ¹Die Höchstgrenze des Bargeldbestands für Fachschaften beträgt 250,00 Euro. ²Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze nach Genehmigung der Geschäftsführerin Finanzen auf 500,00 Euro erhöht werden. (2) ¹Bei Überschreiten der Höchstgrenze ist der Bargeldbestand am nächsten Bankarbeitstag auf die Höchstgrenze zu reduzieren.

§ 59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften

(1) ¹Fachschaften dürfen Verbrauchsmaterialien i. H. v. 30,00 Euro pro Monat in Absprache mit der Finanzverantwortlichen der Fachschaft ohne Beschluss beschaffen.

Inkraftgetreten am XX. YYY 20ZZ.

ganz neu, alles toll

§ 60 Kontoführung

(1) ¹Jedem Fachschaftsrat ist durch den StuRa ein Konto zur Verfügung zu stellen. ²Gegebenenfalls anfallende Gebühren für das Konto sind von der Fachschaft zu entrichten. ³Für regelmäßige Gebühren ist kein Beschluss des Fachschaftsrats erforderlich.

(2) ¹Vertretungsberechtigt für die Konten sind gemäß § 6 in der Regel zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.

(3) ¹Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens zwei seiner Mitglieder zu für das Konto verfügbungsberechtigten Personen. ²Die Finanzverantwortliche ist in jedem Fall darunter. ³Die Entscheidung ist dem StuRa zu übermitteln und durch die vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 2 zu bestätigen. ⁴Die Verfügungsberechtigung darf längstens für die Dauer der aktuellen FSR-Legislaturperiode erteilt werden und endet:

1. mit der durch den FSR gesetzten Frist,
2. durch schriftlichen Widerruf durch den FSR,
3. durch eine neuerliche Bestimmung verfügbungsberechtigter Personen durch den FSR,
4. durch Verzicht auf die Verfügungsberechtigung,
5. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Exmatrikulation oder
6. Ende der Amtszeit des Mitglieds des FSR.

(4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen veröffentlicht vor der Konstituierung der Fachschaftsräte einen aktuellen Leitfaden mit Bestimmungen zur Wahl von verfügbungsberechtigten Personen durch den FSR. ²Die Bestimmungen dieses Leitfadens sind zwingend einzuhalten.

Max Mustergf
GF Ganzheitliche Gesundheitsmedizin

Sonja Sonstigegef
GF Spaß und Spiel

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

Im gesamten Ordnungstext wurde „Studentenschaft“ durch „Studierendenschaft“ geändert. Ebenfalls wurde gemäß dem neuen § 3 Begriffsbestimmungen an diversen Stellen „StuRa“ zu „StuRa-Plenum“ geändert. Ebenfalls wurden einige Rechtschreib- und Grammatikfehler korrigiert. Zur besseren Übersichtlichkeit dieser Synopse wurden diese Änderungen nur aufgenommen, wenn sie Teil einer inhaltlichen Änderung sind.

Da mitunter umfangreich umstrukturiert wurde ist jeweils die alte und neue Paragraphennummer angegeben.

Eine große Umstrukturierung ist, dass alle Regelungen, die Fachschaften betreffen, gebündelt ans Ende gestellt wurden. Das soll die Übersichtlichkeit erhöhen und die Einarbeitung für neue Finanzverantwortliche erleichtern. In diesem Zuge wurden viele „gelebte“ Regelungen in die Ordnung aufgenommen um diese klar für die FSRe kommunizieren zu können.

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§-alt	§-neu	Alt	Neu	Begründung/Anmerkung
	§ 2	Neu	(1) Diese Finanzordnung findet für die gesamte verfasste Studierendenschaft Anwendung.	Klarstellung, dass die FO auch für Fachschaften etc. gilt
	§ 3	neu	(1) Im Folgenden wird mit dem Begriff StuRa-Plenum bzw. Plenum der Studentenrat nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG bezeichnet. Mit Studierendenrat (StuRa) wird jeweils die Gesamtheit aller Organe nach § 5 Abs. 1 sowie die Referate nach § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Grundordnung der Studierendenschaft bezeichnet.	Versuch der Vereinheitlichung der Begriffe „StuRa“, „Plenum“ etc. Wurde in der Vergangenheit häufig inkonsistent in den Ordnungen verwendet.
§ 2 Abs 2	§ 4 Abs 2	Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung bekannt ist.	Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem StuRa-Plenum zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung, das SächsHSFG und die SäHO bekannt sind.	(Ex)Finanzer sind der Meinung, dass das SächsHSFG und die sächsische Haushaltsordnung zumindest bekannt sein sollten
§ 3 Abs 3	§ 5 Abs 3	Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studentenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern. In diesem Falle muss der StuRa erneut über die Angelegenheit beraten. Der daraus folgende Beschluss ist endgültig .	Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern („Finanzerveto“). In diesem Falle muss das StuRa-Plenum über die Angelegenheit beraten. Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.	„Finanzerveto“

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 3 Abs 4	§ 5 Abs 4	Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, an die Mittel der Studentenschaft weitergeleitet werden ; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. Sie kann bei Mängeln in der grundordnungs- bzw. ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. Der StuRa ist darüber zu informieren.	Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, jederzeit die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, die in den Anwendungsbereich der Finanzordnung fallen ; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. Die Prüfungen können unangemeldet und ohne Vorliegen von Gründen erfolgen . Sie kann bei Mängeln in der Grundordnung bzw. Ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.	Auch unangekündigte Prüfungen sollen möglich sein. Einschränkung auf Anwendungsbereich der FO, da der StuRa nicht irgendwelche Einrichtungen, die mal Geld von ihm bekommen haben, Prüfen kann
	§ 5 Abs 5	neu	Einmal pro Semester soll durch die Geschäftsführerin Finanzen eine Schulung für die Fachschaften erfolgen. Die für die Finanzen verantwortlichen Mitglieder der Fachschaftsräte sollen daran teilnehmen.	Idee der (möglichst) verpflichtenden Schulung um Wissensvermittlung zu gewährleisten und Probleme bei den Jahresprüfungen zu vermeiden
	§ 6 Abs 1	neu	Die Das StuRa-Plenum wählt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen Finanzen eine Vertreterin, welche während der Abwesenheit dieser die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. Die Zeiten der Vertretung sind zu protokollieren.	

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 4 Abs 1	§ 6 Abs 2	Die Geschäftsführerin Finanzen bevollmächtigt schriftlich, in Abstimmung mit den anderen Geschäftsführerinnen des StuRa, je zwei erste und zwei zweite Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studentenschaft	Das StuRa-Plenum bevollmächtigt auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen für die Dauer eines Wirtschaftsjahres neben der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Stellvertreterin in der Regel ein weiteres Mitglieder der Geschäftsführung als weitere Unterschriftsberechtigte für die Konten der Studierendenschaft.	Durch die Vertretung der GF Fin wird nur noch eine weitere „normale“ GF benötigt
§ 4 Abs 2	§ 6 Abs 3	Die Bevollmächtigung endet 1. mit der von der Geschäftsführerin Finanzen gesetzten Frist, 2. durch schriftlichen Widerruf der Geschäftsführerin Finanzen, 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung, 4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten. Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kontoführenden Geldinstitute zu informieren.	Die Bevollmächtigung für die Konten der Studierendenschaft endet 1. mit der bei Beschlussfassung gesetzten Frist, 2. durch erneute Beschlussfassung des StuRa-Plenums, 3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung, 4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten , 5. mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Geschäftsführerin Finanzen. Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kontoführenden Geldinstitute zu informieren	
	§ 6 Abs 5	neu	Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens der Geschäftsführerin Finanzen übernimmt die Vertreterin kommissarisch die Amtsführung. Das	Vertretungsregelung

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			StuRa-Plenum muss darüber umgehend informiert werden und sich auf seiner nächsten Sitzung mit dem Sachverhalt befassen. Dabei kann das StuRa-Plenum gegebenenfalls eine andere Geschäftsführerin mit der kommissarischen Amtsführung beauftragen. Die beauftragte Person muss dem zustimmen.	
	§ 8	Neu	(1) Der Wirtschaftsplan wird mit einfacher Mehrheit beschlossen. (2) Im Vorfeld der Beschlussfassung werden zwei Beratungen durchgeführt. Diese sind auf unterschiedlichen ordentlichen Sitzungen durchzuführen.	
§ 7 Abs 1	§ 10 Abs 1	Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestimmung. Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Zwecken getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft erkennbar ist. In dem Wirtschaftsplan sind mindestens darzustellen Erträge aus Studentenbeiträgen , wirtschaftlicher Tätigkeit, Entnahme aus	(1) Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestimmung. (2) Die Erträge sind nach dem Entstehungsgrund, die Aufwendungen nach Referaten bzw. Kostenstellen getrennt zuzuordnen und, soweit erforderlich, zu erläutern. Die Zuordnung ist so vorzunehmen, dass aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft erkennbar ist. In dem Wirtschaftsplan sind mindestens darzustellen	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		<p>Rücklagen, Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und Aufwendungen für Personal, Abschreibungen des Anlagevermögens, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation, Fahrtkosten, Rücklagenzuführung, wirtschaftliche Betätigung, Zuwendungen an Fachschaften und andere Stellen, Budgets der einzelnen Referate, Projekte, der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind detailliert auszuweisen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Erträge aus Studierendenbeiträgen, • wirtschaftlicher Tätigkeit, • Entnahme aus Rücklagen, • Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres und Aufwendungen für Personal, • laufende Betriebsausgaben, • Abschreibungen des Anlagevermögens, • Büro- und Verbrauchsmaterial, • Post und Kommunikation, • Reisekosten, • Rücklagenzuführung, • Zuwendungen an Fachschaften und andere Stellen, • Budgets der einzelnen Referate, • Förderung studentischer Projekte sowie • der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjahres. Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind detailliert auszuweisen. 	
§ 7 Abs 2	§ 10 Abs 2	<p>Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen</p>	<p>Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag auszubringen. Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen . Hierzu erstellen die einzelnen Referate und Arbeitsgemeinschaften eine Übersicht der geplanten Projekte und den voraussichtlichen Kosten und leiten diese an die Geschäftsführerin Finanzen weiter.</p>	<p>Bereits gelebte Praxis in Regelform gegossen</p>

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 7 Abs 3	§10 Abs 3	Der Titel Aufwandsentschädigungen muss mindestens nach Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsbereiche aufgliedert werden	Der Titel Aufwandsentschädigungen soll entsprechend den einzelnen Geschäftsbereichen aufgliedert werden.	
§7 Abs 4		Die zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen erforderliche Summe ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und als solche zu kennzeichnen.	gestrichen	
§8 Abs 2	§ 11 Abs 2	Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockel- und einen Pro-Kopf-Betrag gemäß der Beitragsordnung. Solange das Guthaben einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden ihr keine Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester überwiesen. Diese Fachschaftsmittel verbleiben im Haushalt des Studentenrates.	Die Mittel der Fachschaften sind nach § 53 Abs. 1 einzuplanen.	Siehe Fachschaften
§ 9 Abs 1	§12 Abs 1	Ist eine genaue Veranschlagung in Konten ähnlicher Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Feststellung des Wirtschaftsplanes noch nicht übersehbar, so können diese Konten als ein- oder gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen werden. Dies hat im Wirtschaftsplan durch ausdrücklichen Vermerk zu geschehen.	Konten sind ein- oder gegenseitig deckungsfähig . Konten, die nicht deckungsfähig sind, müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich gekennzeichnet werden.	Vereinfachung der Deckungsregelung, damit einfacher und unbürokratischer kleine Umplanungen vorgenommen werden können

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

	§ 12 Abs 2 + 3	neu	<p>(2) Die Konten für Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich nur andere Aufwandsentschädigungskonten decken.</p> <p>(3) Die Deckungssumme darf nicht mehr als 25% des jeweiligen Kontos betragen.</p>	<p>Zu (2): Aes sollen nicht „einfach“ so angehoben werden können</p> <p>zu (3): es soll nicht der ganze Posten „leer geräumt“ werden können ohne einen Nachtragshaushalt zu beschließen</p>
§ 11 Abs 1	§ 14 Abs 1	Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung zur Kenntnis zu bringen .	Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung nach § 29 Abs. 3 Satz 6 SächsHSFG vorzulegen .	
§ 14	§ 17 Abs 4+5	neu	<p>(4) Liegt drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres kein Wirtschaftsplan vor, kann die Geschäftsführerin Finanzen in Absprache mit der Geschäftsführung nach §41 SäHO eine Haushaltssperre verhängen.</p> <p>(5) Für Beschlüsse zu Ausgaben, deren Abrechnung absehbar erst im neuen Wirtschaftsjahr erfolgt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern noch kein Wirtschaftsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossen wurde.</p>	<p>Zu (4): Instrument für die GF Finanzen um auf eventuell längere Phasen ohne beschlossenen WP zu reagieren</p>

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 18 Abs 2	Die Höhe sollte 20 % des Gesamtkapitals des StuRa nicht überschreiten.	Die Höhe soll mindestens 50 % der laufenden Kosten des StuRa betragen.	Für den Fall, dass die Einnahmen unerwartet wegfallen (z.B. Einbruch bei Studierendenzahlen od. Gesetzesänderung) sollen Rücklagen geschaffen werden um zumindest Übergangsweise die Angestellten und andere laufenden Kosten finanzieren zu können. Von der Innenrevision gibt es die Anregung eine Obergrenze einzuführen. Nach Rücksprache mit Sven wurde dieses Mal darauf verzichtet, da noch Klärungsbedarf bezüglich der Höhe herrscht
	Die Entwicklung der Rücklagen ist im Geschäftsbericht als Anlage zur Bilanz zu begründen.	Die Entwicklung der Rücklagen ist im Jahresabschlussbericht zu begründen.	
§23	Neu	(1) Das StuRa-Plenum ernennt eine Buchhalterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein. (2) 1Die Buchhalterin hat folgende Aufgaben 1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der	Trennung der Buchhaltung und der Kassenverwaltung. Fr. Dunst (Buchhaltung) hat im Tagesgeschäft nichts mit der Kasse zu tun. Daher werden die Aufgaben auseinander gezogen.

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>Belege,</p> <p>2. Verwaltung der Konten,</p> <p>3. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie</p> <p>4. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten</p> <p>Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen.</p> <p>(3) Die Buchhalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.</p>	
§ 21	§ 24	<p>(1) Der StuRa ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa sein. (2) Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben 1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der Belege, 2. Verwaltung der Konten, 3. Entgegennahme</p>	<p>(1) Das StuRa-Plenum ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.</p> <p>(2) Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben</p> <p>1. Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld,</p>	s.O.

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		<p>und Auszahlung von Bargeld, 4. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände, 5. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie 6. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen. (3) Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.</p>	<p>2. Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände,</p> <p>(3) Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.</p>	
§ 22 Abs 2	§ 25 Abs 2	<p>Der Bargeldbestand soll höchstens 1000 Euro betragen. Bei Überschreitung dieser Summe ist spätestens am nächsten Werktag auf die Konten des StuRa einzuzahlen. Barbestände sind in Geldkassetten und im Stahlschrank sicher aufzubewahren. Für die Fachschaftsräte bleibt die Höchstgrenze des maximalen Bargeldbestandes bei 500 Euro. Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze auch für einen Fachschaftsrat nach Genehmigung durch Beschluss der GF auf 1000 Euro erhöht</p>	<p>Näheres regelt eine Kassenrichtlinie.</p>	<p>Die Kassenrichtlinie soll Anpassungen erleichtern und eine detailliertere Regelung ermöglichen, ohne dass die FO weiter aufgebläht wird.</p>

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		werden.		
	§ 26 Abs 3	Neu	Bestimmungen zur Kassenprüfung regelt die Kassenrichtlinie.	
§ 24 Abs 2	§ 27 Abs 1	Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt einer Geschäftsführerin , die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.	Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Antragsstellerin bzw. einer bevollmächtigten Person , die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.	Sachliche Richtigkeit bei Anträgen, sollten die Antragsstellerinnen machen, da diese auch mit dem Antrag vertraut sind. Von Absatz 2 auf 1 vorgezogen.
§ 25 Abs 1	§ 28 Abs 1	Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen und in Anlehnung an den DATEV-Kontenrahmenplan SKR. Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.	Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. Die Buchführung erfolgt nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung . Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.	„zeitlose“ Formulierung
§ 31 Abs 2	§ 29 Abs 2	(2) Gegenstände, die sich im Eigentum der Studentenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa und zum tatsächlichen Wert veräußert werden. Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen.	(2) Gegenstände, die sich im Eigentum der Studierendenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des StuRa-Plenums veräußert werden . Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen. Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen	Die Frist von vier Vorlesungswochen macht eine Aussonderung in bzw. kurz nach den Semesterferien unmöglich. Geschäftsführungsbeschlüsse landen auf der nächsten

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen zum tatsächlichen Wert von der Geschäftsführung veräußert werden. Aussonderungen sind dem StuRa vier Vorlesungswochen vorher anzuzeigen. Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden. Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.	von der Geschäftsführung veräußert werden . Aussonderungen sind dem StuRa-Plenum auf der nächsten ordentlichen Sitzung anzuzeigen . Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden . Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.	ordentlichen StuRa-Plenumssitzung und sind damit vor Ausführung bekannt.
§ 26	§ 30	(1)Für aus Studentenschaftsmitteln angeschaffte Vermögensgegenstände, die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören, ist ein Konto „Abschreibung“ zu führen. Entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer und den amtlichen AfA-Tabellen folgend sind die Vermögensgegenstände linear abzuschreiben, bis der Buchwert Null erreicht ist. (2) Die Sammlung der Abschreibungsbeträge ist als liquider Bestand in der Vermögensübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan) darzustellen.	(1) Angeschaffte Vermögensgegenstände sind gesondert zu erfassen Dies gilt nicht für Verbrauchsmaterialien. (2) Wertgrenzen und Abschreibungsregelungen richten sich nach der TU Dresden und deren Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen. (3) Alle aktivierten Wirtschaftsgüter müssen abgeschrieben werden . Es verbleibt ein Buchwert von 1,00 Euro als Erinnerungswert.	Neufassung des Abschreibungsparagraphen nach Absprache mit der Buchhaltung und der Innenrevision
§ 27 Abs 1	§ 30 Abs 1	Die Kassenverwalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren	Die Buchhalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert 100,00 Euro	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Anschaffungswert 150 Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.	ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.	
§27 Abs 2	§ 30 Abs 2	Rechnungen aller inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung zu nummerieren und zu archivieren.	Für alle aktivierten Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungsrechnungen zu archivieren.	
§ 27 Abs 3	§ 30 Abs 3	Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist aktenkundig zu begründen.	Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist nach den gesetzlichen Regelungen aktenkundig zu begründen . Bei defekten Geräten ist ein Verschrottungsprotokoll zu erstellen.	
§ 27 Abs 4	§ 30 Abs 4	Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung und vor Übergabe der Geschäfte der Geschäftsführerin Finanzen an eine Nachfolgerin ist das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. Der StuRa ist darüber zu informieren.	Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.	
§ 28 Abs 1	§ 32 Abs 1	Unverzüglich zum Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Kassenverwalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.	Unverzüglich nach Ende des Wirtschaftsjahres stellt die Buchhalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.	
§ 28 Abs 3	§ 32 Abs 3	Vereinnahmte Beträge, die zurückgezahlt	Forderungen und Verbindlichkeiten sind	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		werden müssen, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen; verausgabte Beträge, die zur Rückzahlung offen stehen, sind als Forderungen zu erfassen.	auszuweisen.	
§ 28 Abs 4	§ 32 Abs 4	Dem Rechnungsergebnis sind beizufügen 1. ein Nachweis über im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Einnahmen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studentenschaft sowie 2. eine Vermögensübersicht der Gliederung nach § 266 HGB.	Dem Jahresabschluss ist ein Nachweis über nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Einnahmen beizufügen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der Studierendenschaft.	
§ 28 Abs 5	§ 32 Abs 5	Das Rechnungsergebnis ist den Prüfern gemäß § 42 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. Sollten aus dem Rechnungsergebnis Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist der StuRa hierüber zu informieren.	Das Ergebnis des Jahresabschlusses ist den Prüfern gemäß § 47 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. Sollten Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist das StuRa-Plenum hierüber zu informieren.	
§ 29		(1) Der für Aufwendungen nicht erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über die Guthaben der Studentenschaft verfügt werden kann. (2) Zur Vermeidung einer Verminderung der Guthaben durch die Geldentwertung sind längerfristig nicht benötigte Geldmittel entsprechend anzulegen. Eine Anlage in risikobehaftete Wertpapiere o.ä. ist unzulässig.	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

	§ 33 Abs 1	neu	Rechnungen und Zahlungsaufforderungen zu Lasten der Studierendenschaft sind unverzüglich nach Erhalt persönlich bei der Buchhalterin einzureichen.	Eindeutige Regelung, dass Rechnungen persönlich und sofort einzureichen sind
§ 30 Abs 1	§ 33 Abs 2	Vor der Begleichung sind Rechnungen durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Lieferscheine sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.	Vor der Begleichung sind Rechnungen nach § 27 Abs. 2 durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Lieferscheine und Auftragsbestätigungen sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.	Auftragsbestätigungen dienen der Dokumentation, dass diese erst nach Beschlussfassung gegeben wurden
§ 30 Abs 2	§ 33 Abs 3	Rechnungen sind nicht vor Zahlungsziel zu begleichen. Skontofristen sind dabei jedoch zu beachten.	Angebotene Skonti sind in Anspruch zu nehmen.	Veraltete Regelung aus Zeiten, in denen es signifikante Zinsen gab. Skontoregelungen sollten immer genutzt werden.
	§ 34	neu	Für Ausgaben, die 100,00 Euro überschreiten, sind mindestens drei vergleichbare Angebote	Festschreibung der Angebotseinholung
	§ 35	neu	(1) Ausgaben für laufende Betriebsausgaben, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation benötigen keinen Beschluss des StuRa. (2) Eine Anmeldung nach § 36 Abs. 1 ist dennoch vorzunehmen.	
§32 Abs 1	§ 36 Abs 1	Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studentenschaft bedürfen der Anmeldung bei der Geschäftsführerin	Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anzeige bei der Geschäftsführerin	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden	Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden.	
§ 32 Abs 2		Sieht die Geschäftsführerin Finanzen angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben 6 der Studentenschaft nicht vereinbar an, so kann sie im Einvernehmen mit den anderen Geschäftsführerinnen des StuRa die Unterlassung verlangen. Eine solche Entscheidung ist zu begründen	gestrichen	
	§ 36 Abs 2	neu	Ausgaben gelten als angezeigt, wenn das zugehörige Finanzantragsformular vollständig eingereicht wurde. Abweichend hiervon können Ausgaben nach § 35 formlos angezeigt werden.	Festschreibung der Finanzantragsformularpflicht
§ 32 Abs 3	§ 36 Abs 3	Werden Ausgaben nicht binnen vier Monaten nach ihrer Anzeige getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.	Werden Ausgaben nicht binnen drei Monaten nach ihrer Anzeige bzw. dem für den Antragsgegenstand relevanten Datum getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.	
	§ 36 Abs 4	Neu	Finanzanträge sind binnen drei Monaten nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine abzurechnen.	Feste Frist um Verschleppung der Abrechnungen zu vermeiden

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

§ 34 Abs 1	§ 37 Abs 1	Bürgschaften und Garantien in Verträgen dürfen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden. Ausnahmen regelt die Finanzierungsrichtlinie.	Bürgschaften und Garantien in Verträgen sollen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden.	
§ 34 Abs 2		Der StuRa kann abweichend hiervon zur Abwendung einer Mitgliedern der Studentenschaft drohenden Notlage die Übernahme einer Bürgschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.	gestrichen	
§ 37	§ 40	Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan so vorgesehen , der Zustimmung des StuRa mit Mehrheit der Mitglieder.	Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen der Zustimmung des StuRa-Plenums mit Mehrheit der Mitglieder.	
§ 38 Abs 1	§ 42 Abs 1	Reisekosten können erstattet werden, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die studentische Selbstverwaltung oder die Studentenschaft aus der Reise erwächst.	Reisekosten können erstattet werden.	Unnötig, da Reisekosten im Vorfeld beantragt werden müssen.
§ 38 Abs 2		Die Reise beginnt und endet an der Wohnung des Studienortes. Muss die Reise an einer anderen Stelle angetreten oder beendet werden, kann diese an die Stelle der Wohnung treten.	gestrichen	
§ 38 Abs 3		Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise bei der Kassenwärtin abzurechnen. Grundlage für die	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Rückerstattung von Auslagen (z. B. Fahrkarten, Übernachtungsrechnungen, Teilnehmergebühren) sind die Originalbelege.		
§ 38 Abs 6	§ 42 Abs 4	Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können bei Nutzung von Zügen der DB AG auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23.00 Uhr angetreten und nach 4.00 Uhr beendet wurde.	Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23:00 Uhr angetreten und nach 4:00 Uhr beendet wurde.	Es gibt mittlerweile auch andere Fernverkehrsanbieter
§ 38 Abs 8	§ 42 Abs 6	Bei Benutzung privater KFZs erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,17 Euro/km (+ 0,02 Euro/km für jede mitgenommene Person), jedoch nicht mehr als der günstigste Fahrschein (bei DB AG Normalpreis Produktklasse C auf kürzester Wegstrecke mit Bahncard 50) in der 2. Wagenklasse der DB AG bzw. eines anderen EVU. Bei der Benutzung privater KFZs aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,30 Euro/km (+ 0,02 Euro/km für jede mitgenommene Person). Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet die GF, das Plenum bzw. der Förderausschuss zum Zeitpunkt der	1Bei Benutzung privater KFZ erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0, 17 Euro pro km. Bei der Benutzung privater KFZ aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i.H. v. 0,30 Euro pro km. Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet das beschlussfassende Gremium zum Zeitpunkt der Antragsstellung. Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. Es wird grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet. Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen.	Entschlackung dieserleicht verständlichen Formulierung; Bonus für mitgenommene Personen ist in übergeordneten Regelungen gestrichen worden

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		Antragsstellung. Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden.		
§ 38 Abs 8a		Stimmberechtigte Plenumsmitglieder des StuRa der TUD können für die Teilnahme an ordentlichen, wie außerordentlichen Plenumsitzungen des StuRa mit einem privaten KFZ anreisen, wenn sowohl deren entsendende Fachschaft, als auch deren Wohnsitz über 50 km von der Besucheranschrift des StuRa der TUD entfernt sind. Für die Nutzung eines KFZs liegt ein triftiger Grund vor. Es werden 0,30 €/km erstattet.4Grundlage für die Berechnung der Streckenlänge ist die Strecke mit der kürzesten Fahrtzeit (unabhängig von der Verkehrssituation), gemäß der Routenberechnung von Google Maps oder einem ähnlichen Dienst.5Die Abrechnung hat bei der Kassenwärtin des StuRa der TUD binnen von drei Monaten zu erfolgen. Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen. 7Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 8 des § 38 der Finanzordnung des StuRa finden hier keine Anwendung.	gestrichen	
§ 38 Abs 9	§ 42 Abs 7	Für Übernachtungen werden maximal die Kosten der preiswertesten und in zumutbarer Entfernung liegenden Jugendherberge getragen. Die Übernachtungskosten werden nicht gezahlt, wenn die Reise vor 2.00 Uhr des	Für Übernachtungen werden pro Person maximal Kosten i. v. 70,00 Euro pro Nacht erstattet. Bei Vorbringen triftiger Gründe kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das jeweilige	Konkretisierung und einfachere Gestaltung. Weniger Auslegungsfragen bei „was ist eine Jugendherberge in zumutbarer Entfernung?“; Ausnahmeregelung

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		darauffolgenden Tages endet bzw. enden könnte oder insgesamt weniger als acht Stunden dauert.	beschlussfassende Organ eine Ausnahmeregelung getroffen werden.	für Sonderfälle
§ 38 Abs 10	§ 42 Abs 8	Tagegeld in der Höhe von 6 Euro kann gewährt werden, wenn die Dienstreise länger als 16 Stunden pro Tag dauert, zwischen mindestens acht und 16 Stunden Abwesenheit in halber Höhe. Wird kostenlos oder über den Tagungsbeitrag finanzierte Verpflegung bereitgestellt, so vermindert sich das Tagegeld für das Frühstück um 20 %, für das Mittag um 30 % und für das Abendbrot um 50 % des Tagegeldes.	gestrichen	
§ 38 Abs 12		Sonderregelung für die Entsandten zur StuRaSitzung (der TU Dresden Standorte), welche mehr als 80 km von Dresden entfernt sind, haben bei Anreise mit dem eigenen PKW den Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten in Höhe von 0,22 Euro pro Kilometer. Für jede mitgenommene Person erhöht sich der Betrag der Rückstattung um 0,02 Euro pro Kilometer.	gestrichen	
§ 39		(1) Bewirtungen auf Rechnung der Studentenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben der Studentenschaft ergeben. (2) Eine Erstattung von Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn Belege über die Ausgaben und eine Liste der	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopsis zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		bewirteten Personen vorliegen.		
§ 40 Abs 2	§ 42 Abs 2	Näheres regelt die AE-Ordnung.	Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat . Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.	§§ 43-46 enthalten die ehemalige AE-Ordnung. Aufgrund der Übersichtlichkeit wird auf ein Einfügen der einzelnen Paragraphen verzichtet
§ 44	§ 47	1Die Wirtschaftsführung der Studentenschaft unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof und der Vorprüfung durch die Innenrevision der Universität.	Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die Innenrevision der Universität sowie gegebenenfalls der Prüfung durch den Landesrechnungshof.	verschoben
§ 41 Abs 2		Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unangemeldet durchzuführen mit dem Zweck 1. Kassenist- und -sollbestand festzustellen und 2. die Buchhaltung sowie die Belegerfassung zu kontrollieren	Gestrichen	
§ 41 Abs 3	§ 48 Abs 2	Darüber hinaus steht es den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden	Es steht den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.	
§ 41 Abs 4	§ 48 Abs 3	Über die Kassenprüfung ist von den Prüferinnen ein Testat anzufertigen.	Über die Prüfung ist von den Prüferinnen ein Prüfbericht anzufertigen.	
§ 41 Abs 5	§ 48 Abs 4	Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine	Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin , der Buchhalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine	Der Prüfbericht kann nicht verweigert werden. Buchhalterin jeweils ergänzt

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		erneute Prüfung durchzuführen. Bei erheblichen Mängeln, die zur Verweigerung des Testats führen , ist der StuRa unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.	erneute Prüfung durchzuführen. Bei erheblichen Mängeln ist das StuRa-Plenum unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.	
§ 41 Abs 6	§ 48 Abs 5	Kassenverwalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.	Kassenverwalterin, Buchhalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.	
	§ 48 Abs 6	neu	Der Prüfbericht der Prüfung ist dem StuRa-Plenum zur Kenntnis zu geben.	
§ 42		Das Testat der Prüfung ist dem StuRa zur Kenntnis zu geben. Legt die Geschäftsführerin Finanzen Widerspruch gegen den Prüfbericht ein, kann der StuRa beschließen, dass eine weitere Prüfung durchgeführt wird, zu der auch ein anderer Prüfer bestellt werden kann. Das Prüfungsergebnis kann der Hochschulleitung zur Kenntnis übergeben werden.	gestrichen	Als Absatz 6 oben
§ 42		(1) Unverzüglich nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen. Zeitgleich erfolgt eine Inventur der Vermögensbestände. Die richtige Übertragung des Überschusses oder Fehlbetrages ist zu	gestrichen	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		bescheinigen. (2) § 42 und § 43 gelten entsprechend.		
§ 33 Abs 1	§ 49 Abs 1	Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den satzungsmäßigen Aufgaben der Studentenschaft entsprechen	Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den Aufgaben der Studierendenschaft entsprechen.	
	§ 49 Abs 3	neu	Näheres regelt die Förderrichtlinie .	
	§ 50	neu	Förderungen durch den Studentenrat erfolgen grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung . Abweichungen sind nur möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt wurden.	Festlegungen, wie gefördert wird, damit diese nicht bei jedem Beschluss extra getroffen werden müssen.
	§ 51	neu	Zu Abrechnungszwecken müssen grundsätzlich die Originalbelege eingereicht werden. Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Geschäftsführerin Finanzen festgelegt werden.	
	§ 52	neu	(1) Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche und eine Stellvertreterin. Vor der Wahl haben diese zu erklären, dass ihnen diese Finanzordnung und gegebenenfalls die jeweiligen Fachschaftsordnungen bekannt sind. (2) Die Finanzverantwortliche der Fachschaft ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen	Einführung von FSR-Finanzverantwortlichen in Anlehnung an die Bestimmungen zur GF Finanzen;

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>der Fachschaft verantwortlich. Sie soll an an Schulungen des StuRa zu Finanzen teilnehmen. In Abwesenheit der Finanzverantwortlichen übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten.</p> <p>(3) Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig Verfügungsberechtigt für die Konten der Fachschaft.</p> <p>(4) Hält die Finanzverantwortliche durch Auswirkungen eines Beschlusses des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzerveto"). In diesem Falle muss der FSR über die Angelegenheit beraten. Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.</p>	
§ 8 Abs 2	§52 Abs 1	<p>(1)Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockel- und einen Pro-Kopf-Betrag gemäß der Beitragsordnung.</p> <p>(2)Solange das Guthaben einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000 Euro als auch mehr als</p>	<p>Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockelbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester und einen Pro-Kopf-Beitrag von 0,90 Euro pro Mitglied der Fachschaft pro Semester auf.</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden ihr keine Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester überwiesen. Diese Fachschaftsmittel verbleiben im Haushalt des Studentenrates.	(2) Solange das Bank- und Barvermögen einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000,00 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden die Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester gemäß §57 einbehalten.	
§ 8 Abs 3		Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten welche ein Finanzvolumen von 3.500 Euro überschreiten gilt Abs. 2 S. 2 insoweit nicht. Die Mittel für derartige Projekte müssen auf separaten Konten ausgewiesen werden. Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojektes stehen. Als angemessen ist dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 vom Hundert der zu erwartenden Kosten anzusehen. Großprojekte sind als solche dem GF Finanzen anzuzeigen.	1Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten welche ein Finanzvolumen von 3.500,00 Euro überschreiten, gilt Abs. 2 insoweit nicht . Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojekts stehen . Als angemessen gilt dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 von Hundert der zu erwartenden Kosten angesehen . Großprojekte sind als solche der Geschäftsführerin Finanzen anzuzeigen . Erfolgt keine Anzeige kann die Rücklagenbildung bei der Prüfung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.	
	§ 54	neu	(1) Die Auszahlung der Sockelbeiträge erfolgt zum Anfang des jeweiligen Semesters. Einen gesonderten Beschluss bedarf es nicht. Für Zeiträume mit vorläufiger Wirtschaftsführung	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>nach § 17 wird die Zahlung der Sockelbeiträge zurückgestellt. Beim Ausbleiben der Meldung der Vermögenswerte nach § 55 Abs. 3 und 4 erfolgt solange keine Auszahlung des Sockelbeitrags bis die erforderlichen Angaben der Geschäftsführerin Finanzen übermittelt wurden.</p> <p>(2) Pro-Kopf-Beiträge werden von der Geschäftsführerin Finanzen nach erfolgreicher Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft ausgezahlt.</p>	
§ 16 Abs 1	§ 55 Abs 1	<p>Bei der Bewirtschaftung von Studentenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. Eine Kassenprüfung ist in der Satzung oder Finanzordnung einer Fachschaft vorzusehen. Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.</p>	<p>Bei der Bewirtschaftung von Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. Die Buchungen sind zu belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.</p>	
§ 16 Abs 2	§ 55 Abs 2	<p>Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, so werden die Mittel der betreffenden Fachschaft behelfsweise vom</p>	<p>1Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, werden die Mittel der betreffenden Fachschaft von der StuRa-Geschäftsführung für die Dauer von</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

		StuRa für die Dauer von zwei Semestern verwaltet. Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt. Sollte sich nach Ablauf der Verwaltungsfrist kein FSR gebildet haben, so fließen diese Mittel der Studentenschaft zu.	längstens zwei Semestern verwaltet . Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt . Sollte bis zum Ablauf der Frist kein Fachschaftsrat existieren, so werden die Mittel gemäß § 57 einbehalten.	
§ 16 Abs 3	§ 55 Abs 3	Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Jahr dem StuRa einen Sachlagennachweis erbringen. Die Kassenbestände müssen ebenfalls jährlich zum 31. März dem StuRa gemeldet werden.	Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene Wirtschaftsjahr der Geschäftsführerin Finanzen einen Jahresabschluss und ggf. einen Sachlagennachweis erbringen.	
§ 16 Abs 4	§ 55 Abs 4	Innerhalb des Jahres prüft die Geschäftsführerin Finanzen mindestens einmal die Finanzen der einzelnen Fachschaften auf ihre Ordnungsmäßigkeit. Das Ergebnis der Prüfung ist zu vermerken. Die Auszahlung neuer Fachschaftsgelder erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung.	Die Kassen- und Kontostände der Fachschaften sind der Geschäftsführerin Finanzen zu Beginn eines Quartals unaufgefordert zu melden.	
	§ 56	neu	(1) Zum Zwecke der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft sind die Finanzunterlagen und die aktuellen Vermögenswerte der Geschäftsführerin Finanzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen. Dabei ist je Fachschaft ein einjähriger Prüfzyklus anzustreben. (2) Für den Fall einer nicht erfolgreichen Prüfung	Festlegungen zu den Finanzprüfungen, auf die sich alle Beteiligten berufen können; Regelungen für das Einbehalten der Mittel bei Verstößen gegen die FO sowie eine Beschwerde-/Kontrollmöglichkeit im StuRa-Plenum

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>kann die Auszahlung der Mittel nach § 54 Abs.2 solange zurückgestellt werden, bis die bei der Prüfung offenbaren Mängel durch die Fachschaft beseitigt wurden. Sofern dies nicht innerhalb von Monaten erfolgt ist können die Pro-Kopf-Beiträge gemäß § 57 Abs.2 einbehalten werden. Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin Finanzen. Das StuRa-Plenum ist über diese Entscheidung zu informieren.</p> <p>(3) Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Finanzordnung kann ein sofortiger Einbehalt der Pro-Kopf-Beiträge und Sockelbeiträge durch die Geschäftsführerin Finanzen angeordnet werden. Dabei ist die individuelle wirtschaftliche Situation der Fachschaft zu berücksichtigen und die Entscheidung derart zu treffen, dass der Fachschaft weiterhin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen. Die Entscheidung der Geschäftsführerin Finanzen ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist mitsamt der Begründung den Mitgliedern des StuRa-Plenums umgehend zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(4) Bei besonders schwerwiegenden oder</p>	
--	--	--	--	--

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>systematischen Verstößen gegen die Finanzordnung kann die Geschäftsführerin Finanzen anordnen, dass die Mittel der Fachschaft übergangsweise durch die Geschäftsführung verwaltet werden. Die Bestimmungen nach § 55 Abs. 2 gelten sinngemäß. Diese Anordnung ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des StuRa-Plenums zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(5) Für Maßnahmen gemäß der Abs. 2-4 kann ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates beim StuRa-Plenum Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Auf der nächsten Sitzung des StuRa-Plenums ist über den Widerspruch zu beraten. Dabei ist in jedem Fall die Geschäftsführerin Finanzen anzuhören. Auf ihr Verlangen kann die Entscheidung über den Widerspruch einmalig auf die nächste Sitzung des StuRa-Plenums vertagt werden. Beim Antrag auf Vertagung sind durch die Geschäftsführerin Finanzen Gründe für die Vertagung anzugeben. Die auf der nachfolgenden Sitzung des StuRa-Plenums getroffene Entscheidung ist bindend.</p> <p>(6) Darüber hinausgehende rechtliche Maßnahmen</p>	
--	--	--	---	--

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			bleiben von den Abs. 2-5 unberührt.	
	§ 57	neu	<p>(1) Einbehaltene Gelder können nur für die Fortbildung für und Unterstützung der Vernetzung von Fachschaften genutzt werden. Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nicht.</p> <p>(2) Sollen Ausgaben mit Mitteln aus dem zugehörigen Sachkonto des Wirtschaftsplans erfolgen, muss dies vor Beschlussfassung angekündigt werden.</p>	Wenn Fachschaftsgelder einbehalten werden, sollen diese nicht für „normale“ StuRaAusgaben verwendet werden, sondern den Fachschaften zugute kommen
	§ 58	neu	<p>(1) Die Höchstgrenze des Bargeldbestands für Fachschaften beträgt 250,00 Euro. Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze nach Genehmigung der Geschäftsführerin Finanzen auf 500,00 Euro erhöht werden.</p> <p>(2) Bei Überschreiten der Höchstgrenze ist der Bargeldbestand am nächsten Bankarbeitstag auf die Höchstgrenze zu reduzieren.</p>	
	§ 59	neu	<p>(1) Fachschaften dürfen Verbrauchsmaterialien i.H. v. 30,00 Euro pro Monat in Absprache mit der Finanzverantwortlichen der Fachschaft ohne Beschluss beschaffen.</p>	

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

	§ 60	neu	<p>(1) Jedem Fachschaftsrat ist durch den StuRa ein Konto zur Verfügung zu stellen. Gegebenenfalls anfallende Gebühren für das Konto sind von der Fachschaft zu entrichten. Für regelmäßige Gebühren ist kein Beschluss des Fachschaftsrats erforderlich.</p> <p>(2) Vertretungsberechtigt für die Konten sind gemäß §6 in der Regel zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.</p> <p>(3) Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens zwei seiner Mitglieder zu für das Konto verfügungsberechtigten Personen. Die Finanzverantwortliche ist in jedem Fall darunter. Die Entscheidung ist dem StuRa zu übermitteln und durch die vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 2 zu bestätigen. Die Verfügungsberechtigung darf längstens für die Dauer der aktuellen FSR-Legislaturperiode erteilt werden und endet</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit der durch den FSR gesetzten Frist, 2. durch schriftlichen Widerruf durch den FSR, 3. durch eine neuerliche Bestimmung verfügungsberechtigter Personen durch den FSR, 	<p>In Anlehnung an § 6 soll für die Fachschaften eine ähnliche Regelung getroffen werden</p> <p>zu (4); damit die Kontobevollmächtigung Reibungslos klappt müssen einige Formalitäten eingehalten werden. Diese sollen von der GF Finanzen vor der Konstituierung der FSRe bekannt gegeben werden und sind dann von allen verbindlich einzuhalten</p>
--	------	-----	--	---

Stand 27.10.2021

Synopse zur Änderung der Finanzordnung - P2110280

			<p>4. durch Verzicht auf die Verfügungsberechtigung,</p> <p>5. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Exmatrikulation oder</p> <p>6. Ende der Amtszeit des Mitglieds des FSR.</p> <p>(4) Die Geschäftsführerin Finanzen veröffentlicht vor der Konstituierung der Fachschaftsräte einen aktuellen Leitfaden mit Bestimmungen zur Wahl von verfügbaren Personen durch den FSR. Die Bestimmungen dieses Leitfadens sind zwingend einzuhalten.</p>	
--	--	--	--	--

Stand 27.10.2021



Finanzordnung des Studentenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 27. Oktober 2021.

Inhaltsverzeichnis				
§ 1	Übergeordnete Bestimmungen	3	§ 22 Verantwortlichkeit	6
§ 2	Anwendungsbereich	3	§ 23 Kassenverwalterin Buchhalterin	6
§ 3	Begriffsbestimmungen	3	§ 24 Kassenverwalterin	7
§ 4	Wahl	3	§ 25 Zahlungsverkehr	7
§ 5	Aufgaben	3	§ 26 Kassenführung	7
§ 6	Bevollmächtigung von Vertreterinnen	3	§ 27 Kassenanordnungen Zahlungsanweisungen	7
§ 7	Grundlagen	4	§ 28 Buchführung	7
§ 8	Beschlussfassung	4	§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum	8
§ 9	Wirtschaftsjahr	4	§ 30 Abschreibung	8
§ 10	Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten	4	§ 31 Inventarverzeichnis	8
§ 11	Verwendung der Einnahmemittel	5	§ 32 Rechnungslegung Jahresabschluss	8
§ 12	Deckungsfähige Konten	5	§ 33 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung	9
§ 13	Nachtragswirtschaftsplan	5	§ 33 Begleichung von Rechnungen	9
§ 14	Veröffentlichung	5	§ 34 Angebotseinholung	9
§ 15	Inkrafttreten	5	§ 35 laufende Betriebsausgaben	9
§ 16	Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten	5	§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben	9
§ 17	Vorläufige Wirtschaftsführung	6	§ 37 Bürgschaften und Darlehen	9
§ 18	Rücklagen	6	§ 38 Längerfristige Verpflichtungen	9
§ 19	Außerplanmäßige Ausgaben	6	§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft	9
§ 20	Einhaltung des Wirtschaftsplanes	6	§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe	10
§ 21	Vorausleistungen	6	§ 41 Reisekosten	10
			§ 42 Bewirtungen	11
			§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen	11

§ 43 <u>AE-Berechtigte</u>	11	§ 51 <u>Abrechnung</u>	12
§ 44 <u>AE-Beantragung</u>	11	§ 52 <u>Finanzverantwortliche der Fachschaften</u>	12
§ 45 <u>Festlegung der AE Höhe</u>	11	§ 53 <u>Fachschaftsmittel</u>	13
§ 46 <u>Beschlussfassung über AE Anträge</u>	11	§ 54 <u>Auszahlung von Fachschaftsmitteln</u>	13
§ 47 <u>Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen</u>	11	§ 55 <u>Verwaltung der Mittel durch Fachschaften</u>	13
§ 48 <u>Verfahren der Prüfung</u>	12	§ 56 <u>Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften</u>	13
§ 49 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	12	§ 57 <u>Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel</u>	14
§ 49 Jahresabschlussprüfung	12	§ 58 <u>Bargeldbestand</u>	14
§ 49 Studentische Projekte <u>Projektförderung</u>	12	§ 59 <u>Verbrauchsmaterialien für Fachschaften</u>	14
§ 50 <u>Förderungsart</u>	12	§ 60 <u>Kontoführung</u>	14

1. Abschnitt Allgemeines
2. Abschnitt Geschäftsführerin Finanzen
3. Abschnitt Der Wirtschaftsplan
4. Abschnitt Kassenwesen
5. Abschnitt Bewilligung von Zahlungen
6. Abschnitt Aufwandsentschädigungen
7. Abschnitt Prüfungswesen
8. Abschnitt Verwaltung der Mittel der Fachschaften

1. Allgemeines

§ 1 Übergeordnete Bestimmungen

- (1) ¹Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft sind die Sächsische Haushaltsordnung (SäHO) und das Sächsische Hochschulgesetz (Hochschulgesetz Hochschul freiheits gesetz (SächsHSFG)) maßgebend.
- (2) ¹Für alle Fälle, in denen diese Ordnung keine Regelungen trifft, sind die in Abs. 1 genannten Bestimmungen anzuwenden.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) ¹Diese Finanzordnung findet für die gesamte verfasste Studierendenschaft Anwendung.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Im Folgenden wird mit dem Begriff StuRa-Plenum bzw. Plenum der Studentenrat nach § 25 Abs. 1 SächsHSFG bezeichnet. ²Mit Studierenderrat (StuRa) wird jeweils die Gesamtheit aller Organe nach § 5 Abs. 1 sowie die Referate nach § 5 Abs. 3 Punkt 1 der Grundordnung der Studierendenschaft bezeichnet.

2. Geschäftsführerin Finanzen

§ 4 Wahl

- (1) ¹Ein Mitglied des ~~Studentenrates~~ wird vom StuRa StuRa-Plenums wird von diesem zur Geschäftsführerin Finanzen gewählt.
- (2) ¹Vor der Wahl hat die Geschäftsführerin Finanzen dem ~~StuRa~~ StuRa-Plenum zu erklären, dass ihr diese Finanzordnung bekannt ist, das SächsHSFG und die SäHO bekannt sind.

§ 5 Aufgaben

- (1) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen bei der Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft verantwortlich.
- (2) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig zeichnungsberechtigt für die Konten der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft.
- (3) ¹Hält die Geschäftsführerin Finanzen durch Auswirkungen eines Beschlusses des StuRa die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzveto"). ²In diesem Falle muss ~~der StuRa~~ erneut das StuRa-Plenum über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.
- (4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen ist berechtigt, jederzeit die Kassen und Finanzbücher der Einrichtungen zu prüfen, ~~an die Mittel der Studentenschaft weitergeleitet werden~~ die in den Anwendungsbereich der Finanzordnung fallen; dies trifft insbesondere auf die Fachschaften zu. ²Die Prüfungen können unangemeldet und ohne Vorliegen von Gründen erfolgen. ³Sie kann bei Mängeln in der grundordnungsbzw. ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung deren Berichtigung verlangen und, sollte diese nicht erfolgen, weitere Zahlungen zurückhalten. ⁴~~Der StuRa~~ Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.
- (5) ¹Einmal pro Semester soll durch die Geschäftsführerin Finanzen eine Schulung für die Fachschaften erfolgen. ²Die für die Finanzen verantwortlichen Mitglieder der Fachschaftsräte sollen daran teilnehmen.

§ 6 Bevollmächtigung von Vertreterinnen

- (1) ¹~~Die~~ Das StuRa-Plenum wählt auf Vorschlag der Geschäftsführerin ~~Finanzen~~ Finanzen eine Vertreterin, welche während der Abwesenheit dieser die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten übernimmt. ²Die Zeiten der Vertretung sind zu protokollieren.
- (2) ¹~~Das StuRa-Plenum~~ bevollmächtigt schriftlich, in Abstimmung mit den anderen Geschäftsführerinnen des StuRa, je zwei erste und zwei zweite auf Vorschlag der Geschäftsführerin Finanzen für die Dauer eines Wirtschaftsjahres neben der Geschäftsführerin Finanzen und ihrer Stellvertreterin in der Regel ein weiteres Mitglieder der Geschäftsführung als weitere Unterschriftsberechtigte für die Konten der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft.
- (3) ¹Die Bevollmächtigung für die Konten der Studierendenschaft endet

1. mit der ~~von der Geschäftsführerin Finanzen bei Beschlussfassung~~ gesetzten Frist,
2. durch ~~schriftlichen Widerruf der Geschäftsführerin Finanzen~~ erneute ~~Beschlussfassung des StuRa-Plenums~~,
3. durch Verzicht auf die Bevollmächtigung,
4. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und, bei Studentinnen, durch Exmatrikulation der Bevollmächtigten,
5. mit dem Beginn der Amtszeit einer neuen Geschäftsführerin Finanzen.

²Hierüber sind unmittelbar und nachweisbar die kon-
toführenden Geldinstitute zu informieren.

(4) ¹Die Bevollmächtigten sind verantwortlich für alle
Handlungen, die sie in Vertretung der Geschäftsfüh-
rerin Finanzen ausüben.

(5) ¹Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens
der Geschäftsführerin Finanzen übernimmt die
Vertreterin kommissarisch die Amtsführung. ²Das
StuRa-Plenum muss darüber umgehend informiert
werden und sich auf seiner nächsten Sitzung mit dem
Sachverhalt befassen. ³Dabei kann das StuRa-Plenum
gegebenenfalls eine andere Geschäftsführerin mit
der kommissarischen Amtsführung beauftragen. ⁴Die
beauftragte Person muss dem zustimmen.

3. Wirtschaftsplan

§7 Grundlagen

(1) ¹Der Wirtschaftsplan und dessen Nachträge wer-
den unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Auf-
gaben notwendigen Bedarfs durch die Geschäftsfüh-
rerin Finanzen für ein Wirtschaftsjahr aufgestellt
und durch ~~den StuRa-~~ das StuRa-Plenum beschlossen. ²Er
bildet die Grundlage der Verwaltung aller Erträge und
Aufwendungen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan gliedert sich in einen
Erfolgsplan und einen Finanzplan und zeigt die
Entwicklung des Vermögens der Studentenschaft
Studierendenschaft auf. ²Der sich aus dem Erfolgsplan
ergebende Überschuss/Fehlbetrag ist in den Finanz-
plan zu übernehmen.

(3) ¹Erträge und Aufwendungen sind getrennt von-
einander in voller Höhe zu veranschlagen. ²Es dürfen
keine Erträge von Aufwendungen oder Aufwendungen
von Erträgen vorweg abgezogen werden.

(4) ¹Für den gleichen Einzelzweck dürfen Gelder nicht
an verschiedenen Stellen des Wirtschaftsplanes veran-
schlagt werden.

(5) ¹Der Wirtschaftsplan hat in Erträge-Erträgen und
Aufwendungen ausgeglichen zu sein.

§8 Beschlussfassung

(1) ¹Der Wirtschaftsplan wird mit einfacher Mehrheit
beschlossen.

(2) ¹Im Vorfeld der Beschlussfassung werden
zwei Beratungen durchgeführt. ²Diese sind
auf unterschiedlichen ordentlichen Sitzungen
durchzuführen.

§9 Wirtschaftsjahr

(1) ¹Das Wirtschaftsjahr beginnt in Abweichung von
§ 4 SÄHO mit dem Sommersemester und endet mit Ab-
lauf des darauffolgenden Wintersemesters.

§10 Veranschlagung der Erträge, Aufwendungen und Konten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan besteht aus Ertrags- und
Aufwendungskonten mit jeweils fester Zweckbestim-
mung. ²Die Erträge sind nach dem Entstehungs-
grund, die Aufwendungen nach ~~Zwecken-Referaten~~
bzw. Kostenstellen getrennt zuzuordnen und, soweit
erforderlich, zu erläutern. ³Die Zuordnung ist so vor-
zunehmen, dass aus dem Wirtschaftsplan die Erfüllung
der Aufgaben der Studentenschaft Studierendenschaft
erkennbar ist. ⁴In dem Wirtschaftsplan sind mindes-
tens darzustellen:

- Erträge aus ~~Studentenbeiträgen, Studierendenbeiträgen,~~
- wirtschaftlicher Tätigkeit,
- Entnahme aus Rücklagen,
- Überschuss des abgelaufenen Wirtschaftsjahres
und Aufwendungen für Personal,
- laufende Betriebsausgaben,
- Abschreibungen des Anlagevermögens,
- Büro- und Verbrauchsmaterial,
- Post und Kommunikation, ~~Fahrtkosten,-~~
- Reisekosten,
- Rücklagenzuführung, ~~wirtschaftliche Betätigung,~~
- Zuwendungen an Fachschaften und andere Stel-
len,
- Budgets der einzelnen Referate, ~~Projekte,-~~
- Förderung studentischer Projekte sowie
- der Fehlbetrag des abgelaufenen Wirtschaftsjah-
res. ⁵

⁶Stellen für Angestellte und deren Aufwendungen sind detailliert auszuweisen.

(2) ¹Die Konten sind mit einem Ansatzbetrag auszubringen. ²Die Ansätze sind in ihrer voraussichtlichen Höhe zu bestimmen. ³Hierzu erstellen die einzelnen Referate und Arbeitsgemeinschaften eine Übersicht der geplanten Projekte und den voraussichtlichen Kosten und leiten diese an die Geschäftsführerin Finanzen weiter.

(3) ¹Der Titel Aufwandsentschädigungen ~~muss mindestens nach Aufwandsentschädigungen für die Geschäftsbereiche~~ soll entsprechend den einzelnen Geschäftsbereichen aufgliedert werden.

~~Die zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen erforderliche Summe ist im Wirtschaftsplan zu veranschlagen und als solche zu kennzeichnen.~~

§ 11 Verwendung der Einnahmemittel

(1) ¹Mittel, welche für andere Institutionen als die ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft, ausgewiesen sind (Durchlaufposten), sind jeweils auf der Einnahmen- und Ausgabenseite in gleicher Höhe zu veranschlagen.

(2) ~~¹Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen Sockel und einen Pro-Kopf-Betrag gemäß der Beitragsordnung. ²Solange das Guthaben einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden ihr keine Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester überwiesen. ³Diese Fachschaftsmittel verbleiben im Haushalt des Studentenrates.~~

~~Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten welche ein Finanzvolumen von 3.500 Euro überschreiten gilt Mittel der Fachschaften sind nach § 53 Abs. 2 S. 2 insoweit nicht. ⁴Die Mittel für derartige Projekte müssen auf separaten Konten ausgewiesen werden. ⁵Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojektes stehen. ⁶Als angemessen ist dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 vom Hundert der zu erwartenden Kosten anzusehen. ⁷Großprojekte sind als solche dem GF Finanzen anzuzeigen. 1 einzuplanen.~~

(3) ¹Alle übrigen Einnahmen sind, soweit nicht anderweitig zweckbestimmt, grundsätzlich zur Deckung der Ausgaben des StuRa vorzusehen.

§ 12 Deckungsfähige Konten

(1) ~~¹Ist eine genaue Veranschlagung in Konten ähnlicher Zweckbestimmung zum Zeitpunkt der Feststellung des Wirtschaftsplanes noch nicht überschaubar, so können diese Konten als Konten sind ein- oder gegenseitig deckungsfähig ausgewiesen~~

~~werden. ²Dies hat im Wirtschaftsplan durch ausdrücklichen Vermerk zu geschehen. ³Konten, die nicht deckungsfähig sind, müssen im Wirtschaftsplan ausdrücklich gekennzeichnet werden.~~

(2) ¹Die Konten für Aufwandsentschädigungen können grundsätzlich nur andere Aufwandsentschädigungskonten decken.

(3) ¹Die Deckungssumme darf nicht mehr als 25 % des jeweiligen Kontos betragen.

§ 13 Nachtragswirtschaftsplan

(1) ¹Die Änderung eines vom ~~StuRa~~ StuRa-Plenum bereits rechtskräftig beschlossenen Wirtschaftsplanes ist nur durch einen Nachtragswirtschaftsplan möglich. ²Bei dessen Aufstellung und Beschluss finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

§ 14 Veröffentlichung

(1) ¹Der beschlossene Wirtschaftsplan ist der Universitätsleitung ~~zur Kenntnis zu bringen~~ nach § 29 Abs. 3 Satz 6 SächsHStFG vorzulegen.

(2) ¹Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich nach Beschlussfassung zu veröffentlichen.

§ 15 Inkrafttreten

(1) ¹Der Wirtschaftsplan tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des ~~Wirtschaftsjahres~~ Haushaltsjahres, für das der Wirtschaftsplan aufgestellt worden ist, in Kraft.

§ 16 Bedeutung des Wirtschaftsplanes gegenüber Dritten

(1) ¹Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche oder Verbindlichkeiten gegenüber Dritten weder begründet, noch aufgehoben.

§ 17 Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) ¹Grundlage für die Wirtschaftsführung vor Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes sind die Ansätze des Vorjahres, von diesen darf für jeden Monat ein Zwölftel in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Sieht der Entwurf des ~~Wirtschaftsplanes~~ Wirtschaftsplan niedrigere Ansätze gegenüber dem Vorjahr vor, so ist bei der vorläufigen Wirtschaftsführung von diesen auszugehen.

(3) ¹Neue Konten dürfen erst nach Inkrafttreten des Wirtschaftsplanes in Anspruch genommen werden.

~~(4) ¹Liegt drei Monate nach Beginn des Haushaltsjahres kein Wirtschaftsplan vor, kann die Geschäftsführerin Finanzen in Absprache mit der Geschäftsführung nach § 41 SÄHO eine Haushaltssperre verhängen.~~

~~(5) ¹Für Beschlüsse zu Ausgaben, deren Abrechnung absehbar erst im neuen Wirtschaftsjahr erfolgt, gelten die Bestimmungen von Abs. 1 und 2 entsprechend, sofern noch kein Wirtschaftsplan für das betreffende Wirtschaftsjahr beschlossen wurde.~~

§ 18 Rücklagen

(1) ¹Im Wirtschaftsplan werden Rücklagen vorgesehen.

(2) ¹Die Höhe ~~sollte 20~~ soll mindestens 50 % ~~des Gesamtkapitals des StuRa nicht überschreitender laufenden Kosten des StuRa betragen.~~

(3) ¹Die Entwicklung der Rücklagen ist im ~~Geschäftsbericht als Anlage zur Bilanz Jahresabschlussbericht~~ zu begründen.

4. Kassenwesen

§ 19 Außerplanmäßige Ausgaben

(1) ¹Außerplanmäßige Aufwendungen, die über den Ansatz eines Kontos hinausgehen oder unter keine Zweckbestimmung des Wirtschaftsplanes fallen, dürfen erst geleistet werden, wenn ein entsprechender Nachtrag zum Wirtschaftsplan in Kraft getreten ist. ²Dies gilt nicht für unabweisbare Aufwendungen, insbesondere für Aufwendungen, die zur sparsamen Fortführung der Verwaltung erforderlich sind, sofern Mehraufwendungen an anderer Stelle des Wirtschaftsplanes eingespart werden. ³Die Geschäftsführerin hat dem ~~StuRa~~ StuRa-Plenum hiervon unverzüglich Kenntnis zu geben. ⁴Bei der Aufstellung eines Nachtragswirtschaftsplanes haben diese Aufwendungen Vorrang.

§ 20 Einhaltung des Wirtschaftsplanes

(1) ¹Aufwendungen sind nur in Übereinstimmung mit der Zweckbindung der Konten auszugeben. ²Ist die Zuordnung von Aufwendungen zweifelhaft, so hat die Verbuchung in einem der sich anbietenden Konten zu erfolgen. ³Eine Verbuchung unter verschiedenen Konten ist unzulässig.

§ 21 Vorausleistungen

(1) ¹Leistungen der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart werden, sofern dies im allgemeinen Geschäftsverkehr üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

§ 22 Verantwortlichkeit

(1) ¹Für das ordnungsgemäße Kassenwesen ~~des StuRa~~ der Studierendenschaft ist die Geschäftsführerin Finanzen verantwortlich.

§ 23 Kassenverwalterin Buchhalterin

~~(1) ¹Der StuRa ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. ²Das StuRa-Plenum ernennt eine Buchhalterin.~~ Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des ~~StuRa~~ StuRa-Plenums sein.

(2) ¹Die ~~Kassenverwalterin~~ Buchhalterin hat folgende Aufgaben:

1. Vornahme von Buchungen und Sammlung der Belege,
2. Verwaltung der Konten,
3. ~~Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld,~~
4. ~~Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und gegenstände,~~
5. Erstellung von Jahresabschluss und Übersichten sowie
6. Vorlage einer nach dem Wirtschaftsplan gegliederten Übersicht über die Erträge und Aufwendungen eines jeden Monats für die Geschäftsführerin Finanzen.

(3) ¹Die ~~Kassenverwalterin~~ Buchhalterin ist nicht berechtigt, ~~ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.~~

§ 24 Kassenverwalterin

(1) Das StuRa-Plenum ernennt eine Kassenverwalterin und eine Vertreterin. Die zu ernennende Person muss die zur Erfüllung dieser Aufgaben notwendigen Fachkenntnisse der Buchhaltung und Finanzwirtschaft nachweisen und darf nicht Mitglied des StuRa-Plenums sein.

(2) Die Kassenverwalterin hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Auszahlung von Bargeld.
- Verwahrung der Bargeldbestände, Wertvordrucke und -gegenstände.

(3) Die Kassenverwalterin ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche Erlaubnis der Geschäftsführerin Finanzen Auskünfte an Dritte über die Finanzgeschäfte und -bestände des StuRa zu erteilen.

§ 25 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr wird bar oder über die Konten des StuRa abgewickelt.

~~Der Bargeldbestand soll höchstens 1000 Euro betragen. Bei Überschreitung dieser Summe ist spätestens am nächsten Werktag auf die Konten des StuRa einzuzahlen. Barbestände sind in Geldkassetten und im Stahlschrank sicher aufzubewahren. Für die Fachschaftsräte bleibt die Höchstgrenze des maximalen Bargeldbestandes bei 500 Euro. Bei Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze auch für einen Fachschaftsrat nach Genehmigung und durch Beschluss der GF auf 1000 Euro erhöht werden. Näheres regelt eine Kassenrichtlinie.~~

(2) Überweisungsaufträge, Scheckhefte, Kontenkarten sind gleichfalls von der Kassenverwalterin sicher unter Verschluss zu halten.

(3) Die Kassenverwalterin hat den Kontenstand mindestens einmal monatlich zu ermitteln und dem Sollbestand gegenüberzustellen. Es ist sichtbar zu machen, wie sich der Finanz-Istbestand aus Bargeld und Kontenguthaben zusammensetzt.

(4) Belege, Kassenbücher und Kontoauszüge sind nach Abschluss des Wirtschaftsjahres nach den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 26 Kassenführung

(1) Auszahlungen dürfen nur von der Kassenverwalterin und nur auf Grund schriftlicher Anordnungen veranlasst werden.

(2) Über jede Bareinzahlung ist der Einzahlerin eine Quittung zu erteilen, soweit der Zahlungsnachweis

nicht in anderer Form sichergestellt ist. ²Über jede Barauszahlung ist von dem Empfänger eine Quittung zu verlangen.

(3) Bestimmungen zur Kassenprüfung regelt die Kassenrichtlinie.

§ 27 KassenanordnungenZahlungsanweisungen

(1) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt der Antragsstellerin bzw. einer bevollmächtigten Person, die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.

(2) Kassenanordnungen sind von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterzeichnen. Mit der Unterzeichnung übernimmt die Geschäftsführerin Finanzen die Verantwortung dafür, dass

- keine offensichtlich erkennbaren Fehler in der Kassenanordnung enthalten sind,
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit der in der Kassenanordnung enthaltenen Angaben bescheinigt worden sind,
- das Konto richtig bezeichnet wurde,
- Ausgabemittel in der vorgegebenen Höhe zur Verfügung stehen.

³Die Kassenanordnung muss gegebenenfalls im Zusammenhang mit den beigefügten Unterlagen Zweck und Anlass der Zahlung begründen und eine Prüfung ohne Rückfragen ermöglichen.

~~(3) Die eine Einnahme oder Ausgabe begründenden Teile einer Kassenanordnung bedürfen der Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Die Feststellung der sachlichen Richtigkeit obliegt einer Geschäftsführerin, die der rechnerischen Richtigkeit einer zu bevollmächtigenden Angestellten.~~

§ 28 Buchführung

(1) Über die Zahlungen ist sowohl nach der Zeitfolge als auch nach der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kontenordnung Buch zu führen. Die Buchführung erfolgt nach kaufmännischen den Grundsätzen und in Anlehnung an den DATEV-Kontenrahmenplan SKR der ordnungsgemäßen Buchführung. ³Zahlungen sind für das Wirtschaftsjahr zu buchen, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

(2) Es ist eine doppelte Buchführung zu sichern, die aus Grund- und Hauptbuch besteht. Der Kontenplan ergibt sich aus dem abgeleiteten Kontenrahmenplan

i. V. m. dem Wirtschaftsplan; die Konten sind zum Ende des Wirtschaftsjahres zur Jahresabschlussrechnung abzuschließen.

§ 29 Anschaffung und Veräußerung von Eigentum

(1) ¹Vor der Anschaffung von Gegenständen sind die allgemeinen Vergaberichtlinien zu beachten. ²Die Auswahl hat mit Begründung aktenkundig zu erfolgen.

(2) ¹Gegenstände, die sich im Eigentum der ~~Studentenschaft~~ Studierendenschaft befinden und noch einen Restwert besitzen, dürfen nur auf Beschluss des ~~StuRa~~ und zum tatsächlichen Wert StuRa-Plenums veräußert werden. ²Hierbei sind Angebote von Kaufinteressentinnen einzuholen. Gegenstände, die abgeschrieben sind, dürfen ~~zum tatsächlichen Wert~~ von der Geschäftsführung veräußert werden. ³Aussonderungen sind dem ~~StuRa vier Vorlesungswochen vorher~~ StuRa-Plenum auf der nächsten ordentlichen Sitzung anzuzeigen. ⁴Veräußerte Gegenstände müssen aus dem Inventarverzeichnis entfernt und aktenkundig begründet werden. ⁵Die einzelnen Fachschaften entscheiden selbst in kompetenter und angemessener Form über die Veräußerung ihrer Sachmittel.

(3) ¹Von diesen Bestimmungen kann bei laufenden Geschäften oder geringem finanziellen Umfang abgewichen werden.

§ 30 Abschreibung

(1) ~~Für aus Studentenschaftsmitteln angeschaffte~~ Angeschaffte Vermögensgegenstände, ~~die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören, ist ein Konto zu führen.~~ ²Entsprechend der zu erwartenden Nutzungsdauer und den amtlichen AfA-Tabellen folgend sind die Vermögensgegenstände linear abzuschreiben, bis der Buchwert Null erreicht ist/sind gesondert zu erfassen. ³Dies gilt nicht für Verbrauchsmaterialien.

(2) ¹Wertgrenzen und Abschreibungsregelungen richten sich nach der TU Dresden und deren Anwendung der derzeit gültigen gesetzlichen Regelungen.

(3) ¹Die Sammlung der Abschreibungsbeträge ist als liquider Bestand in der Vermögensübersicht (Anlage zum Wirtschaftsplan) darzustellen. Alle aktivierten Wirtschaftsgüter müssen abgeschrieben werden. ²Es verbleibt ein Buchwert von 1,00 Euro als Erinnerungswert.

§ 31 Inventarverzeichnis

(1) ¹Die ~~Kassenverwalterin~~ Buchhalterin hat ein Inventarverzeichnis zu führen. ²Darin sind alle Vermögensgegenstände aufzuführen, deren Anschaffungswert

~~150100,00~~ Euro ohne Mehrwertsteuer übersteigt und die nicht zum Verbrauchsmaterial gehören.

(2) ¹~~Rechnungen aller inventarisierten Gegenstände sind in der Reihenfolge der Anschaffung zu nummerieren und zu~~ Für alle aktivierten Wirtschaftsgüter sind die Anschaffungsrechnungen zu archivieren.

(3) ¹Die Entfernung eines beim StuRa inventarisierten Gegenstandes ist nach den gesetzlichen Regelungen aktenkundig zu begründen. ²Bei defekten Geräten ist ein Verschrottungsprotokoll zu erstellen.

(4) ¹Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung ~~und vor Übergabe der Geschäfte der Geschäftsführerin~~ Finanzen an eine Nachfolgerin ist entsprechend der gesetzlichen Regelungen das Inventar zu überprüfen, eine Liste eventuell abhanden gekommener Vermögensteile ist zu erstellen und von der Geschäftsführerin Finanzen zu unterschreiben. ²Der StuRa-Das StuRa-Plenum ist darüber zu informieren.

(5) ¹Die Inventur ist aktenkundig festzuhalten.

§ 32 Rechnungslegung Jahresabschluss

(1) ¹Unverzüglich ~~zum~~ nach Ende des Wirtschaftsjahres stellt die ~~Kassenverwalterin~~ Buchhalterin den Jahresabschluss auf der Grundlage der Buchführung in Form der Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung sowie Geschäftsbericht auf.

(2) ¹Alle Erträge und Aufwendungen des abgeschlossenen Wirtschaftsjahres sind im Rechnungsergebnis auszuweisen. ²Der sich ergebende Überschuss bzw. Fehlbetrag ist zu kennzeichnen.

(3) ¹~~Vereinnahmte Beträge, die zurückgezahlt werden müssen, sind als Verbindlichkeiten auszuweisen; verausgabte Beträge, die zur Rückzahlung offen stehen, sind als Forderungen zu erfassen.~~ Forderungen und Verbindlichkeiten sind auszuweisen.

(4) ¹Dem ~~Rechnungsergebnis~~ sind beizufügen: Jahresabschluss ist ein Nachweis über ~~im Wirtschaftsplan nicht vorgesehene Einnahmen~~ nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesene Einnahmen beizufügen, insbesondere solche aus der Veräußerung von Sachen oder Rechten der ~~Studentenschaft~~ Studentenschaft sowie eine Vermögensübersicht der ~~Gliederung nach § 266 HGB~~ Studierendenschaft.

(5) ¹Das ~~Rechnungsergebnis~~ Ergebnis des Jahresabschlusses ist den Prüfern gemäß § 4247 Abs. 1 unverzüglich zuzuleiten. ²Sollten ~~aus dem Rechnungsergebnis~~ Verstöße gegen die Finanzordnung oder übergeordnete Bestimmungen sichtbar werden, so ist ~~der StuRa~~ das StuRa-Plenum hierüber zu informieren.

§ 33 Sicherung der wirtschaftlichen Verwahrung

~~Der für Aufwendungen nicht erforderliche Finanzbestand ist so anzulegen, dass ein Verlust ausgeschlossen ist und im Bedarfsfall jederzeit über die Guthaben der Studentenschaft verfügt werden kann.~~

~~Zur Vermeidung einer Verminderung der Guthaben durch die Geldentwertung sind längerfristig nicht benötigte Geldmittel entsprechend anzulegen. ¹Eine Anlage in risikobehaftete Wertpapiere o.ä. ist unzulässig.~~

§ 33 Begleichung von Rechnungen

(1) ¹Rechnungen und Zahlungsaufforderungen zu Lasten der Studierendenschaft sind unverzüglich nach Erhalt persönlich bei der Buchhalterin einzureichen.

(2) ¹Vor der Begleichung sind Rechnungen nach § 27 Abs. 2 durch die Geschäftsführerin Finanzen auf ihre Richtigkeit zu prüfen. ²Lieferscheine und Auftragsbestätigungen sind mit der zugehörigen Rechnung aufzubewahren.

(3) ~~Rechnungen sind nicht vor Zahlungsziel zu begleichen. ²Skontofristen sind dabei jedoch zu beachten.~~ Angebotene Skonti sind in Anspruch zu nehmen.

5. Bewilligung von Zahlungen

§ 34 Angebotseinholung

(1) ¹Für Ausgaben, die 100,00 Euro überschreiten, sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

§ 35 laufende Betriebsausgaben

(1) ¹Ausgaben für laufende Betriebsausgaben, Büro- und Verbrauchsmaterial, Post und Kommunikation benötigen keinen Beschluss des StuRa.

²Eine Anmeldung nach § 36 Abs. 1 ist dennoch vorzunehmen.

§ 36 Anmeldepflicht von Ausgaben

(1) ¹Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studentenschaft Studierendenschaft bedürfen der Anmeldung vorherigen Anzeige bei der Geschäftsführerin Finanzen, soweit sie nicht durch sie selbst angeordnet wurden.

(2) ¹Sieht die Geschäftsführerin Finanzen angezeigte Ausgaben als nicht notwendig oder mit den Aufgaben der Studentenschaft nicht vereinbar an, so kann sie im Einvernehmen mit den anderen Geschäftsführerinnen des StuRa die Unterlassung verlangen. ²Eine solche Entscheidung ist zu begründen. Ausgaben gelten als angezeigt, wenn das zugehörige Finanzantragsformular vollständig eingereicht wurde. ³Abweichend hiervon können Ausgaben nach § 35 formlos angezeigt werden.

(3) ¹Werden Ausgaben nicht binnen ~~vier~~ drei Monaten nach ihrer Anzeige bzw. dem für den Antragsgegenstand relevanten Datum getätigt, gelten sie als nicht angezeigt. ²Diese Frist kann durch die Geschäftsführerin Finanzen verlängert werden.

(4) ¹Finanzanträge sind binnen drei Monaten nach Abschluss der für den Antrag relevanten Termine abzurechnen.

§ 37 Bürgschaften und Darlehen

(1) ¹Bürgschaften und Garantien in Verträgen dürfen sollen nicht übernommen, Darlehen nicht gewährt werden. ²Ausnahmen regelt die Finanzierungsrichtlinie.

~~Der StuRa kann abweichend hiervon zur Abwendung einer Mitgliedern der Studentenschaft drohenden Notlage die Übernahme einer Bürgschaft mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließen.~~

§ 38 Längerfristige Verpflichtungen

(1) ¹Maßnahmen, die die Studentenschaft Studierendenschaft zu Ausgaben in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der StuRa das StuRa-Plenum dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit beschließt. ²Dies gilt nicht für die laufenden Geschäfte oder für Verpflichtungen deren finanzielle Auswirkungen gering sind.

§ 39 Beitragspflichtige Mitgliedschaft

(1) ¹Eine Mitgliedschaft der Studentenschaft Studierendenschaft in einem Verein oder einer anderen Institution, die zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet, ist nur zulässig, wenn der StuRa das StuRa-Plenum mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt oder der Beitrag 150,00 Euro jährlich nicht übersteigt.

(2) ¹Unzulässig ist eine Mitgliedschaft in Vereinen oder Institutionen, deren Ziele den satzungsmäßigen Aufgaben der Studentenschaft Studierendenschaft entgegenstehen.

§ 40 Ausgaben von erheblicher Höhe

(1) ¹Angelegenheiten von erheblicher finanzieller oder grundsätzlicher Bedeutung sowie über- und außertarifliche Leistungen und Verfügungen über das Vermögen bedürfen ~~-, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan so vorgesehen,~~ der Zustimmung des StuRa-StuRa-Plenums mit Mehrheit der Mitglieder.

§ 41 Reisekosten

(1) ¹Reisekosten können erstattet werden ~~-, wenn ein nachweisbarer Nutzen für die studentische Selbstverwaltung oder die Studentenschaft aus der Reise erwächst.-~~

(2) ¹Die Reise beginnt und endet an der Wohnung des Studienortes. ²Muss die Reise an einer anderen Stelle angetreten oder beendet werden, kann diese an die Stelle der Wohnung treten.-

(3) ¹Reisekosten sind binnen zwei Wochen nach Beendigung der Reise bei der Kassenwartin abzurechnen. ²Grundlage für die Rückerstattung von Auslagen (z. B. Fahrkarten, Übernachtungsrechnungen, Teilnehmergebühren) sind die Originalbelege.-

(2) ¹Bevorzugt sollen öffentliche Verkehrsmittel benutzt werden.

(3) ¹Soweit Beförderungsmittel nicht mit dem Semesterticket oder sonstigen Freifahrtberechtigungen benutzt werden können, werden für Fahrten, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln erfolgen, grundsätzlich maximal die Kosten der günstigsten benutzbaren Fahrkarte erstattet. ²Fahrscheine sind nach Möglichkeit so zeitig zu beschaffen, dass Frühbucherrinnenrabatte in Anspruch genommen werden können. Mitfahrerrinnenrabatte sind zu nutzen.

(4) ¹Bei Fahrten mit der Bahn, deren Ziel außerhalb des Freistaates Sachsen liegt, können bei Nutzung von Zügen der DB-AG auch Züge des Fernverkehrs genutzt werden. ²Bei Fahrten die innerhalb des Freistaates Sachsen, des Freistaates Thüringen und des Landes Sachsen-Anhalt enden, sind, soweit möglich, Sonderangebote des Nahverkehrs zu berücksichtigen. ³Bei Nachtfahrten werden die Kosten für den Liegewagen erstattet, wenn die Fahrt vor 23.00 Uhr angetreten und nach 4.00 Uhr beendet wurde.

(5) ¹Der StuRa kann die Kosten eines gültigen Ermäßigungsausweises (z. B. Bahn-Card) rückwirkend übernehmen, wenn durch dessen Gebrauch die Ersparnis an Reisekosten den Anschaffungspreis übersteigt. ²Dabei werden alle entsprechenden Fahrten berücksichtigt, die seit der ersten Fahrt für den StuRa bzw. seit dem mit Ablauf des letzten durch den StuRa bezahlten Ermäßigungsausweises angefallen sind. ³Der Antrag auf Erstattung eines Ermäßigungsausweises muss bis spätestens einen Monat nach Ablauf desselben gestellt worden sein.

(6) ¹Bei Benutzung privater KFZs-KFZ erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,22 Euro /km (+ 0,02 Euro/km für jede mitgenommene Person); jedoch nicht mehr als der günstigste Fahrschein (bei DB-AG Normalpreis Produktklasse C auf kürzester Wegstrecke mit BahnCard 50) in der 2. Wagenklasse der DB-AG bzw. eines anderen EVU. ²17 Euro pro km. Bei der Benutzung privater KFZs-KFZ aus triftigen Gründen erfolgt eine Erstattung der Reisekosten i. H. v. 0,30 Euro /km (+ 0,02 Euro/km für jede mitgenommene Person). ³Euro pro km. Ob derartige Gründe vorliegen, entscheidet die GF, das Plenum bzw. der Förderausschuss das beschlussfassende Gremium zum Zeitpunkt der Antragsstellung. ⁴Im Nachhinein können triftige Gründe nicht mehr geltend gemacht werden. ⁵Es wird grundsätzlich nur die kürzeste Strecke abgerechnet. ⁶Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen.

(8a) ~~Stimmberechtigte Plenumsmitglieder des StuRa der TUD können für die Teilnahme an ordentlichen; wie außerordentlichen Plenumsitzungen des StuRa mit einem privaten KFZ anreisen, wenn sowohl deren entsendende Fachschaft, als auch deren Wohnsitz über 50 km von der Besucheranschrift des StuRa der TUD entfernt sind. ⁷Für die Nutzung eines KFZs liegt ein triftiger Grund vor. ⁸Es werden 0,30 €/km erstattet. ⁹Grundlage für die Berechnung der Streckenlänge ist die Strecke mit der kürzesten Fahrzeit (unabhängig von der Verkehrssituation); gemäß der Routenberechnung von Google Maps oder einem ähnlichen Dienst. ¹⁰Die Abrechnung hat bei der Kassenwartin des StuRa der TUD binnen von drei Monaten zu erfolgen. ¹¹Der Ausdruck der Routenberechnung ist bei der Abrechnung vorzulegen. ¹²Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 und Abs. 8 des § 38 der Finanzordnung des StuRa finden hier keine Anwendung.-~~

(7) ¹Für Übernachtungen werden ~~maximal die Kosten der preiswertesten und in zumutbarer Entfernung liegenden Jugendherberge getragen. ²Die Übernachtungskosten werden nicht gezahlt, wenn die Reise vor 2.00 Uhr des darauffolgenden Tages endet bzw. enden könnte oder insgesamt weniger als acht Stunden dauert. pro Person maximal Kosten i.H.v. 70.00 Euro pro Nacht erstattet. ³Bei Vorbringen triftiger Gründe kann zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch das jeweilige beschlussfassende Organ eine Ausnahmeregelung getroffen werden..~~

(8) ¹Tagegeld in der Höhe von 6 Euro kann gewährt werden, wenn die Dienstreise länger als 16 Stunden pro Tag dauert, zwischen mindestens acht und 16 Stunden Abwesenheit in halber Höhe. ²Wird kostenlos oder über den Tagungsbeitrag finanzierte Verpflegung bereitgestellt, so vermindert sich das Tagesgeld für das Frühstück um 20%, für das Mittag um 30% und für das Abendbrot um 50% des Tagesgeldes.

(9) ¹Tagungskosten können bis zur vollen Höhe übernommen werden.

~~(10) ¹Sonderregelung für die Entsandten zur StuRa-Sitzung (der TU Dresden Standorte), welche mehr als 80 km von Dresden entfernt sind, haben bei Anreise mit dem eigenen PKW den Anspruch auf die Erstattung der Reisekosten in Höhe von 0,22 Euro pro Kilometer. ²Für jede mitgenommene Person erhöht sich der Betrag der Rückstattung um 0,02 Euro pro Kilometer.~~

§ 42 Bewirtungen

~~(1) ¹Bewirtungen auf Rechnung der Studentenschaft sind nur zulässig, wenn sie sich aus den Aufgaben der Studentenschaft ergeben. (2) ¹Eine Erstattung von Bewirtungskosten ist nur zulässig, wenn Belege über die Ausgaben und eine Liste der bewirteten Personen vorliegen.~~

6. Aufwandsentschädigungen

§ 42 Allgemeines zu Aufwandsentschädigungen

(1) ¹Studierende im StuRa engagieren sich ehrenamtlich für die Studierendenschaft. ²Aufwandsentschädigungen sind keine Lohn- oder Gehaltszahlung.

(2) ¹Als Anspruchszeitraum gilt genau ein Kalendermonat. ²Für die Sportobleute gilt als Anspruchszeitraum ein Semester.

~~(3) ¹Näheres regelt die AE-Ordnung.~~

§ 43 AE-Berechtigte

(1) ¹AEs können beantragt werden durch

1. Referatsmitarbeiterinnen,
2. Referentinnen,
3. Geschäftsführerinnen,
4. Sportobleute,
5. Mitarbeiterinnen von Projekten des StuRa,
6. Mitglieder des Wahlausschusses,
7. weitere Ausschussmitarbeiterinnen, falls dies bei der Einrichtung des Ausschusses so geregelt wurde,
8. Mitglieder des Sitzungsvorstandes.

§ 44 AE-Beantragung

(1) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen spätestens am 10. Tag nach dem Ende des Anspruchszeitraums gestellt werden.

(2) ¹Anträge auf Aufwandsentschädigung müssen begründet werden.

(3) ¹Die beantragten Aufwandsentschädigungen sind so aufzuschlüsseln, dass sie den jeweiligen Sachkonten des Wirtschaftsplanes zugeordnet werden können.

§ 45 Festlegung der AE Höhe

(1) ¹Für die nach § 43 Abs. 1 definierten Ämter können von Referatsmitarbeiterinnen 70,00 Euro, von Referentinnen 125,00 Euro und von Geschäftsführerinnen 210,00 Euro als AE beantragt werden. ²Mitglieder des Sitzungsvorstandes werden wie Referentinnen behandelt.

(2) ¹Bei unvorhergesehenen und außerordentlichen Aufgaben oder Mitarbeit an Projekten kann über die in Abs. 1 genannte Summe bis zu 350,00 Euro beantragt werden.

(3) ¹Die studentischen Sportobleute der zentralen Einrichtung für den Hochschulsport der TU Dresden können eine AE in Höhe von maximal 200,00 Euro pro Person und Semester erhalten.

(4) ¹Die Höhe der Aufwandsentschädigung, die vom StuRa gezahlt wird, ist auf 350,00 Euro pro Person und Monat begrenzt.

§ 46 Beschlussfassung über AE Anträge

(1) ¹Die Beschlussfassung über Aufwandsentschädigungen wird in nicht-öffentlicher Sitzung befunden.

(2) ¹Die Anträge auf Aufwandsentschädigung sowie deren Begründungen müssen allen StuRa-Plenums-Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Die Aufwandsentschädigungen der Geschäftsführerinnen werden vom StuRa-Plenum beschlossen.

(4) ¹Sonstige Aufwandsentschädigungen werden von der Geschäftsführung beschlossen.

7. Prüfungswesen

§ 47 Rechnungsprüfung durch staatliche Stellen

(1) ¹Die Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der regelmäßigen Prüfung durch die Innenrevision der Universität sowie gegebenenfalls der Prüfung durch den Landesrechnungshof.

§ 48 Verfahren der Prüfung

(1) ¹Der Jahresabschluss der Studentenschaft Studierendenschaft wird durch die Innenrevision der Universität geprüft.

~~(2) ¹Die Kassenprüfung ist mindestens einmal jährlich unangemeldet durchzuführen mit dem Zweck-~~

- ~~1. Kassenist- und -sollbestand festzustellen und-~~
- ~~2. die Buchhaltung sowie die Belegerfassung zu kontrollieren-~~

(2) ¹~~Darüber hinaus steht es~~ Es steht den Prüferinnen frei, sich zu vergewissern, ob die gesetzlichen Bestimmungen der Wirtschaftsführung sowie dieser Finanzordnung eingehalten wurden.

(3) ¹Über die Kassenprüfung Prüfung ist von den Prüferinnen ein Testat-Prüfbericht anzufertigen.

(4) ¹Stellt die Prüferin Mängel fest, so kann sie deren Beseitigung von der Kassenverwalterin, der Buchhalterin und der Geschäftsführerin Finanzen innerhalb von 14 Tagen verlangen. Danach ist eine erneute Prüfung durchzuführen. ²Bei erheblichen Mängeln ~~-, die zur Verweigerung des Testats führen, ist der StuRa-~~ ist das StuRa-Plenum unverzüglich in Kenntnis zu setzen und verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen.

(5) ¹Kassenverwalterin, Buchhalterin und Geschäftsführerin Finanzen sind verpflichtet, zur Prüfung anwesend zu sein. ²Sie haben Fragen der Prüferin gewissenhaft und ehrlich zu beantworten.

(6) ¹Der Prüfbericht der Prüfung ist dem StuRa-Plenum zur Kenntnis zu geben.

§ 49 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

~~Das Testat der Prüfung ist dem StuRa zur Kenntnis zu geben. ¹Legt die Geschäftsführerin Finanzen Widerspruch gegen den Prüfbericht ein, kann der StuRa beschließen, dass eine weitere Prüfung durchgeführt wird, zu der auch ein anderer Prüfer bestellt werden kann. ²Das Prüfungsergebnis kann der Hochschulleitung zur Kenntnis übergeben werden.~~

§ 49 Jahresabschlussprüfung

(1) ~~¹Unverzüglich nach der Feststellung des Rechnungsergebnisses ist eine Jahresabschlussprüfung durchzuführen. ²Zeitgleich erfolgt eine Inventur der Vermögensbestände. ³Die richtige Übertragung des Überschusses oder Fehlbetrages ist zu bescheinigen.~~

~~(2) ¹§ 42 und § 43 gelten entsprechend.~~

8. Studentische Projekte

§ 49 Studentische Projekte Projektförderung

(1) ¹Ist dies im Wirtschaftsplan vorgesehen, können studentische Projekte finanziell unterstützt werden, sofern sie den satzungsmäßigen Aufgaben der Studentenschaft Aufgaben der Studierendenschaft entsprechen.

(2) ¹Über die Förderung entscheidet ~~der StuRa-~~ das StuRa-Plenum auf Antrag. ²Sie erfolgt zweckgebunden.

(3) ¹Näheres regelt die Förderrichtlinie.

§ 50 Förderungsart

(1) ¹Förderungen durch den Studentenrat erfolgen grundsätzlich als Fehlbetragsfinanzierung. ²Abweichungen sind nur möglich, wenn diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung festgelegt wurden.

§ 51 Abrechnung

(1) ¹Zu Abrechnungszwecken müssen grundsätzlich die Originalbelege eingereicht werden. ²Ausnahmen können nur nach Absprache mit der Geschäftsführerin Finanzen festgelegt werden.

9. Verwendung von Mitteln durch Fachschaften

§ 52 Finanzverantwortliche der Fachschaften

(1) ¹Der FSR bestimmt aus seiner Mitte eine Finanzverantwortliche und eine Stellvertreterin. ²Vor der Wahl haben diese zu erklären, dass ihnen diese Finanzordnung und gegebenenfalls die jeweiligen Fachschaftsordnungen bekannt sind.

(2) ¹Die Finanzverantwortliche der Fachschaft ist für die ordnungsgemäße Verwaltung der Finanzen der Fachschaft verantwortlich. ²Sie soll an an Schulungen des StuRa zu Finanzen teilnehmen. ³In Abwesenheit der Finanzverantwortlichen übernimmt die Stellvertreterin die Aufgaben vollumfänglich und mit allen Rechten und Pflichten.

(3) ¹Sie ist alleinig zur Erteilung von finanzwirksamen Anordnungen, insbesondere Kassenanweisungen, befugt, nicht aber alleinig verfügungsberechtigt für die Konten der Fachschaft.

(4) ¹Hält die Finanzverantwortliche durch Auswirkungen eines Beschlusses des FSR die finanziellen oder wirtschaftlichen Interessen der Fachschaft für gefährdet, so kann sie die Zahlung verweigern ("Finanzerveto"). ²In diesem Falle muss

der FSR über die Angelegenheit beraten. ³Der daraus folgende Beschluss ist endgültig.

§ 53 Fachschaftsmittel

(1) ¹Die jeweiligen Fachschaftsmittel teilen sich in einen ~~Sockel- und einen Pro-Kopf-Betrag gemäß der Beitragsordnung~~. ²Solange das Guthaben Sockelbeitrag in Höhe von 500,00 Euro pro Semester und einen Pro-Kopf-Beitrag von 0,90 Euro pro Mitglied der Fachschaft pro Semester auf.

(2) ¹Solange das Bank- und Barvermögen einer Fachschaft sowohl mehr als 6.000,00 Euro als auch mehr als das Sechsfache ihrer Fachschaftsbeiträge beträgt, werden ihr keine die Fachschaftsmittel für das aktuelle Semester überwiesen. ²Diese Fachschaftsmittel verbleiben im Haushalt des Studentenrates gemäß § 57 einbehalten.

(3) ¹Für Rücklagen zur Finanzierung von Großprojekten, welche ein Finanzvolumen von 3.500,00 Euro überschreiten, gilt Abs. 2 ~~S. 2~~ insoweit nicht. ²Die Mittel für derartige Projekte müssen auf separaten Konten ausgewiesen werden. ³Die Höhe der Rücklagen muss in einem angemessenen Verhältnis zum Finanzvolumen des Großprojektes Großprojekts stehen. ⁴Als angemessen ist ~~ist~~ gilt dabei eine Deckung in Höhe von maximal 75 ~~vom von~~ Hundert der zu erwartenden Kosten anzusehen angesehen. ⁵Großprojekte sind als solche ~~dem GF Finanzen anzeigen der Geschäftsführerin Finanzen anzuzeigen~~. ⁶Erfolgt keine Anzeige kann die Rücklagenbildung bei der Prüfung nach Abs. 2 nicht berücksichtigt werden.

§ 54 Auszahlung von Fachschaftsmitteln

(1) ¹Die Auszahlung der Sockelbeiträge erfolgt zum Anfang des jeweiligen Semesters. ²Einen gesonderten Beschluss bedarf es nicht. ³Für Zeiträume mit vorläufiger Wirtschaftsführung nach § 17 wird die Zahlung der Sockelbeiträge zurückgestellt. ⁴Beim Ausbleiben der Meldung der Vermögenswerte nach § 55 Abs. 3 und 4 erfolgt solange keine Auszahlung des Sockelbeitrags bis die erforderlichen Angaben der Geschäftsführerin Finanzen übermittelt wurden.

(2) ¹Pro-Kopf-Beiträge werden von der Geschäftsführerin Finanzen nach erfolgreicher Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft ausgezahlt.

§ 55 Verwaltung der Mittel durch Fachschaften

(1) ¹Bei der Bewirtschaftung von Studentenschaftsmitteln Studierendenschaftsmitteln durch die Fachschaften ist ein Nachweis zu führen, aus dem sich die Erträge und die Aufwendungen ergeben. ²Die Buchungen sind zu

belegen, die einschlägigen Bestimmungen der Finanzordnung gelten entsprechend. ³~~Eine Kassenprüfung ist in der Satzung oder Finanzordnung einer Fachschaft vorzusehen.~~ ⁴Am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbrauchte Mittel sind im folgenden Wirtschaftsjahr als Erträge zu verbuchen.

(2) ¹Existiert in einer Fachschaft kein Fachschaftsrat, ~~so~~ werden die Mittel der betreffenden Fachschaft ~~behelfsweise vom StuRa von der StuRa-Geschäftsführung~~ für die Dauer von ~~längstens~~ zwei Semestern verwaltet. ²Diese Fachschaftsgelder sind unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Gründung eines Fachschaftsrates erfolgt. ³~~Sollte sich nach Ablauf der Verwaltungsfrist kein FSR gebildet haben, so fließen diese Mittel der Studentenschaft zu bis zum Ablauf der Frist kein Fachschaftsrat existieren, so werden die Mittel gemäß § 57 einbehalten.~~

(3) ¹Jede Fachschaft muss jährlich zum 31. März für das vergangene ~~Jahr dem StuRa einen Sachlagennachweis erbringen~~. ²~~Die Kassenbestände müssen ebenfalls jährlich zum 31. März dem StuRa gemeldet werden~~ Wirtschaftsjahr der Geschäftsführerin Finanzen einen Jahresabschluss und ggf. einen Sachlagennachweis erbringen.

(4) ¹~~Innerhalb des Jahres prüft die Die Kassen- und Kontostände der Fachschaften sind der Geschäftsführerin Finanzen mindestens einmal die Finanzen der einzelnen Fachschaften auf ihre Ordnungsmäßigkeit.~~ ²~~Das Ergebnis der Prüfung ist zu vermerken.~~ ³~~Die Auszahlung neuer Fachschaftsgelder erfolgt erst nach erfolgreicher Prüfung Finanzen zu Beginn eines Quartals unaufgefordert zu melden.~~

§ 56 Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaften

(1) ¹Zum Zwecke der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Finanzen der Fachschaft sind die Finanzunterlagen und die aktuellen Vermögenswerte der Geschäftsführerin Finanzen oder einer von ihr beauftragten Person auf Verlangen vorzulegen. ²Dabei ist je Fachschaft ein einjähriger Prüfzyklus anzustreben.

(2) ¹Für den Fall einer nicht erfolgreichen Prüfung kann die Auszahlung der Mittel nach § 54 Abs. 2 solange zurückgestellt werden, bis die bei der Prüfung offenbarten Mängel durch die Fachschaft beseitigt wurden. ²Sofern dies nicht innerhalb von Monaten erfolgt ist können die Pro-Kopf-Beiträge gemäß § 57 Abs. 2 einbehalten werden. ³Die Entscheidung trifft die Geschäftsführerin Finanzen. ⁴Das StuRa-Plenum ist über diese Entscheidung zu informieren.

(3) ¹Im Falle grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verstöße gegen die Bestimmungen der Finanzordnung kann ein sofortiger Einbehalt der Pro-Kopf-Beiträge und Sockelbeiträge durch die Geschäftsführerin Finanzen angeordnet werden. ²Dabei ist die

individuelle wirtschaftliche Situation der Fachschaft zu berücksichtigen und die Entscheidung derart zu treffen, dass der Fachschaft weiterhin die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Mittel zur Verfügung stehen.³Die Entscheidung der Geschäftsführerin Finanzen ist schriftlich zu begründen.⁴Die Entscheidung ist mitsamt der Begründung den Mitgliedern des StuRa-Plenums umgehend zur Verfügung zu stellen.

(4) ¹Bei besonders schwerwiegenden oder systematischen Verstößen gegen die Finanzordnung kann die Geschäftsführerin Finanzen anordnen, dass die Mittel der Fachschaft übergangsweise durch die Geschäftsführung verwaltet werden.²Die Bestimmungen nach §55 Abs. 2 gelten sinngemäß.³Diese Anordnung ist schriftlich zu begründen und den Mitgliedern des StuRa-Plenums zur Verfügung zu stellen.

(5) ¹Für Maßnahmen gemäß der Abs. 2-4 kann ein gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates beim StuRa-Plenum Widerspruch einlegen.²Der Widerspruch ist zu begründen.³Auf der nächsten Sitzung des StuRa-Plenums ist über den Widerspruch zu beraten.⁴Dabei ist in jedem Fall die Geschäftsführerin Finanzen anzuhören.⁵Auf ihr Verlangen kann die Entscheidung über den Widerspruch einmalig auf die nächste Sitzung des StuRa-Plenums vertagt werden.⁶Beim Antrag auf Vertagung sind durch die Geschäftsführerin Finanzen Gründe für die Vertagung anzugeben.⁷Die auf der nachfolgenden Sitzung des StuRa-Plenums getroffene Entscheidung ist bindend.

(6) ¹Darüber hinausgehende rechtliche Maßnahmen bleiben von den Abs. 2-5 unberührt.

§57 Verwendung einbehaltener Fachschaftsmittel

(1) ¹Einbehaltene Gelder können nur für die Fortbildung für und Unterstützung der Vernetzung von Fachschaften genutzt werden.²Einer Änderung des Wirtschaftsplanes bedarf es nicht.

(2) ¹Sollen Ausgaben mit Mitteln aus dem zugehörigen Sachkonto des Wirtschaftsplans erfolgen, muss dies vor Beschlussfassung angekündigt werden.

§58 Bargeldbestand

(1) ¹Die Höchstgrenze des Bargeldbestands für Fachschaften beträgt 250.00 Euro.²Bei

Nachweis geeigneter Verwahrungsmöglichkeiten kann die Höchstgrenze nach Genehmigung der Geschäftsführerin Finanzen auf 500.00 Euro erhöht werden. (2) ¹Bei Überschreiten der Höchstgrenze ist der Bargeldbestand am nächsten Bankarbeitstag auf die Höchstgrenze zu reduzieren.

§59 Verbrauchsmaterialien für Fachschaften

(1) ¹Fachschaften dürfen Verbrauchsmaterialien i.H.v. 30,00 Euro pro Monat in Absprache mit der Finanzverantwortlichen der Fachschaft ohne Beschluss beschaffen.

§60 Kontoführung

(1) ¹Jedem Fachschaftsrat ist durch den StuRa ein Konto zur Verfügung zu stellen.²Gegebenenfalls anfallende Gebühren für das Konto sind von der Fachschaft zu entrichten.³Für regelmäßige Gebühren ist kein Beschluss des Fachschaftsrats erforderlich.

(2) ¹Vertretungsberechtigt für die Konten sind gemäß ~~§22 Abs. 6~~ in der Regel zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam.

(3) ¹Der Fachschaftsrat bestimmt mindestens zwei seiner Mitglieder zu für das Konto verfügbaren Personen.²Die Finanzverantwortliche ist in jedem Fall darunter.³Die Entscheidung ist dem StuRa zu übermitteln und durch die vertretungsberechtigten Personen nach Abs. 2 zu bestätigen.⁴Die Verfügungsberechtigung darf längstens für die Dauer der aktuellen FSR-Legislaturperiode erteilt werden und endet:

1. mit der durch den FSR gesetzten Frist,
2. durch schriftlichen Widerruf durch den FSR,
3. durch eine neuerliche Bestimmung verfügbare Personen durch den FSR,
4. durch Verzicht auf die Verfügungsberechtigung,
5. durch Tod, Verlust der Geschäftsfähigkeit und durch Exmatrikulation oder
6. Ende der Amtszeit des Mitglieds des FSR.

(4) ¹Die Geschäftsführerin Finanzen veröffentlicht vor der Konstituierung der Fachschaftsrate einen aktuellen Leitfadens mit Bestimmungen zur Wahl von verfügbaren Personen durch den FSR.²Die Bestimmungen dieses Leitfadens sind zwingend einzuhalten.

Inkrafttreten am XX. YYY 20ZZ.

[ganz neu, alles toll](#)

Max Mustergf
GF Ganzheitliche Gesundheitsmedizin

Sonja Sonstigegef
GF Spaß und Spiel

Änderungsanträge von Sebastian Mesow zu P21102803 Neue Finanzordnung des Studierendenrates der Technischen Universität Dresden

Erstellt am 23. November 2021.

Inhaltsverzeichnis

Änderungsantrag SM1 Erhöhung der Grenzen für Direktaufträge und Klarstellung des Vergabewesens	2
Text	2
Begründung	2
zu § 34 Abs. 5: Vergabegrundsätze	2
zu § 34 Abs. 2: Grundsatz der 3 Angebote	2
zu § 34 Abs. 3: Bemessung des Auftragswertes	2
zu § 34 Abs. 4: (unbelegte) Direktaufträge	3
zu § 34 Abs. 5: freiberufliche Ausnahme mit belegtem Direktauftrag	3
Warum Fachbegriffe?	5
Abkürzungen	5
Änderungsantrag SM2 Höhere Grenzen für Direktaufträge	6
Text	6
Begründung	6
Änderungsantrag SM3 Auslagerung der Definition der Tätigkeiten für die freiberufliche Ausnahme	6
Text	6
Begründung	6
Änderungsantrag SM4 einfachere Grenze zur Inventarisierungspflicht	6
Text	6
Begründung	6
Änderungsantrag SM5 höhere Aufwandsentschädigungen für Ausschuss-Mitglieder	7
Text	7
Begründung	7
Änderungsantrag SM6 Klarstellung Barauszahlungen durch Kassenverwalterin	7
Text	7
Begründung	7

Änderungsantrag SM1Titel: **Erhöhung der Grenzen für Direktaufträge und Klarstellung des Vergabewesen****Text**

Ersetze § 34 Angebotseinholung komplett durch

» **§ 34 Vergabe von Aufträgen**(1) ¹Die Gestaltung von Aufträgen, das Einholen von Angeboten und das Auswählen eines Angebotes (Zuschlag) erfolgt unter besonderer Berücksichtigung

- der Wirtschaftlichkeit, insbesondere des Preis-Leistungs-Verhältnisses,
- des Umweltschutzes und des Klimaschutzes, und
- von sozialen Aspekten, einschließlich der wirtschaftlichen Gerechtigkeit.

²Diese Aspekte sollen angemessen gegeneinander gewichtet werden.(2) ¹Im Vergabeverfahren sind grundsätzlich mindestens drei geeignete Angebote einzuholen.(3) ¹Der Auftragswert bemisst sich inklusive aller umgelegter Nebenkosten und inklusive der Umsatzsteuer.(4) ¹Abweichend von Abs. 2 kann ein Vergabeverfahren entfallen (unbelegter Direktauftrag)

1. im Stura, wenn sich der Auftragswert mit 200,00 Euro oder weniger bemisst, und
2. in den Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften, wenn sich der Auftragswert mit 125,00 Euro oder weniger bemisst.

²Dabei soll Abs. 1 berücksichtigt werden.(5) ¹Abweichend von Abs. 2 ersetzt sich in der Studierendenschaft das Vergabeverfahren oberhalb des Auftragswertes nach Abs. 4 und bis zu einem Auftragswert von einschließlich 500,00 Euro für die Vergabe von bestimmten Aufträgen durch das vorherige Einholen eines Angebotes (belegter Direktauftrag). ²Dies ist zulässig für Aufträge deren Leistung

1. die Erläuterung oder Kommentierung eines bestimmten Themas aus individueller Perspektive,
2. eine referierende oder lehrende Tätigkeit, jeweils auf wissenschaftlichem bzw. fachkompetentem Niveau,
3. eine künstlerisch-schöpferische Tätigkeit oder Architektur-Leistung,
4. Musik, Gesang, Tanz oder Schauspiel,
5. eine schriftstellerische, lektorische oder journalistische Tätigkeit,
6. die Gestaltung von Werbung oder von Mittel der Öffentlichkeitsarbeit,
7. Psychotherapie oder Coaching, oder

8. eine rechtsanwaltliche Tätigkeit

ist. ³Dabei soll Abs. 1 berücksichtigt werden.⁴**Begründung****zu Abs. 5: Vergabegrundsätze**

Hier werden die für den Stura wesentlichen Aspekte der Auftragsvergabe genannt. Etwas neu dürfte für Manche sein, dass Aufträge auch unter dem Aspekt Umwelt/Klima und sozialen Aspekten vergeben werden dürfen. Dies ist laut GWB auch bei größeren Vergaben angemessen möglich.

Es sollten stets mindestens zwei der drei Aspekte berücksichtigt werden. Nur einen Aspekt zu berücksichtigen, erachte ich für nicht angemessen. Eine unterschiedliche (nur nicht zu einseitige) Gewichtung ist aber möglich. Diese individuelle Gewichtung, soll der Person, welche das Vergabeverfahren/die Angebotseinholung durchführt überlassen werden.

zu Abs. 2: Grundsatz der 3 Angebote

Rein theoretisch ist diese Regelung eigentlich nicht nötig, denn: Das Sächsische Vergabegesetz (SächsVergabeG) gilt für uns. Die Studierendenschaft und alle Untereinheiten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes; genauer des sächsischen Landesrechtes. Darin wird die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil A Abschnitt 1 (VOL/A) als geltende Rechtsnorm bestimmt. Da die VOL/A im SächsVergabeG selbst als geltend bestimmt wird, hat diese den selben Geltungsrang wie andere Landesgesetze. In der VOL/A steht dann nun, dass grundsätzlich mindestens 3 Angebote einzuholen sind.

zu Abs. 3: Bemessung des Auftragswertes

Der Stura ist ein faktischer Endverbraucher (wenn auch nicht immer im rechtlichen Sinne). Das bedeutet, dass wir uns im Gegensatz zu Unternehmen die auf unsere Einkäufe gezahlte Umsatzsteuer nicht erstatten lassen können. Selbiges gilt für HSGs. Wegen der Erstattbarkeit der Umsatzsteuer bemisst das Bundes- und sächsische Vergaberecht die Auftragswerte daher nämlich immer ohne Umsatzsteuer. Für Antragstellende im Stura wäre es aber ein zusätzlicher Aufwand von allen vollständigen Gesamtpreisen von Angeboten noch die Umsatzsteuer abzuziehen, um zu entscheiden, ob ein Vergabeverfahren notwendig ist. Gegenüber Antragstellenden im Stura wird – gerade bei der direkten Kommunikaton mit Anbietenden – oft direkt der Brutto-Preis genannt. Zur Klarstellung ist genannt, dass auch umgelegte Nebenkosten dazu gehören. Das sind insbesondere Versandkosten, umgelegte Reisekosten, An- und Abfahrt und z.B. bei Unterkünften Kosten für Strom, Wasser, Abwasser, ... (siehe <https://www.stura.tu-dresden.de/>)

finanzantrag#vollstaendiger_gesamtpreis) „umgelegt“ bedeutet, dass die Kosten dem_ der Käufer_ in direkt vom Anbietenden/Leistenden zusammen mit der Hauptleistung in Rechnung gestellt werden. Kosten sind nicht umgelegt, wenn der_ die Antragsteller_ in sich selbst um diese kümmern muss, und sie separat bezahlt z.B. bei der /Bereitstellung/ einer Unterkunft für Referierende.

zu Abs. 4: (unbelegte) Direktaufträge

Die meisten Aufträge des StuRa sind < 500,00 Euro und kleiner als 1.000,00 Euro. Daher ist dieser Bereich der vielen kleinen Aufträge sehr relevant. Dieser Bereich bedarf daher expliziter Regelungen auf der Ebene der Finanzordnung.

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gilt immer. Allerdings sind dabei auch die Bürokratie-Kosten, welche nie explizit in einem Finanzantrag stehen, zu berücksichtigen. Zu den Bürokratie-Kosten zählen im StuRa insbesondere Personalaufwendungen (Entgelt und Sozialversicherungsbeträge), Aufwandsentschädigungen. Den potenziellen Ersparnissen durch Angebotseinholungen sind bei kleinen Aufträgen diese Bürokratie-Kosten gegenüber zu stellen.

Ein Vergabeverfahren/Eine Angebotseinholung durchzuführen kostet auch schlicht Zeit, welche dann nicht mehr für inhaltliche Arbeit und den Dienst an den Studierenden zur Verfügung steht.

Ein Vergabeverfahren durchzuführen kostet auch „Nerven“. Einerseits weil der- oder diejenige vielleicht denkt, dass er oder sie die Zeit besser investieren könnte. Andererseits bindet es kognitive Ressourcen, da es eben nicht egal ist wie ein Vergabeverfahren durchgeführt wird. So ist es notwendig eine möglichst präzise Leistungsbeschreibung zu erstellen, also auch die eingegangenen bzw. eingeholten Angebote zu prüfen; ob sie denn überhaupt die nötigen Angaben enthalten und auch geeignet sind.

Diese „Kosten“ und Ressourcenbindung fällt nicht nur auf der Seite des oder der Antragstellenden an. Dies passiert auch bei der Prüfung des Finanzantrages dahingehend, ob das Vergabeverfahren ordentlich durchgeführt (insbesondere ob alle nötigen Angaben vorhanden sind), sowie beim Sitzungsvorstand/Erstellen der Protokolle der Geschäftsführung/des Förderausschuss (Einbinden der Anhänge, Schwärzen der Anhänge, ...).

Der unbelegte Direktaufträge entspricht genau der bisherigen Praxis bei Ausgabeposten bis einschließlich 99,99 Euro.

Bemessung der Grenzen für Direktaufträge

Die neuen Grenzen für Direktaufträge sind schon eine Steigerung; schöpfen aber auch immer noch nicht den vollen Rahmen der Vergaberechtsnormen aus (500,00 Euro nach VOL/A). Ich erachte diese Wertgrenzen als angemessen unter der Berücksichtigung des Aufwandes Angebote einzuholen und zu dokumentieren, dem

Wettbewerb, und insbesondere der Größe der Budgets von StuRa, Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften.

Das Verhältnis der Direktauftragungsgrenzen FSRe + AGs/StuRa beträgt 0,625 bzw. StuRa/FSRe + AGs 1,6.

Der Unterschied der Direktauftragungsgrenzen zwischen StuRa und Fachschaften bzw. Arbeitsgemeinschaften spiegelt die Relation zwischen den Haushaltsbudgets dieser Institutionen wieder. Das Budgets des StuRa für das Wirtschaftsjahr 2021/22 beträgt laut Wirtschaftsplan zum Beispiel rund 572.000 Euro (ohne Fachschafts- und Arbeitsgruppenbudgets). Zum Beispiel beträgt das Budgets der größten Fachschaft Maschinenwesen für den selben Zeitraum rund 9.700 Euro. Das ergibt ein Verhältnis zum StuRa von rund 59 zu 1. Das größte Budget der Arbeitsgemeinschaften weist im selben Zeitraum die tuwvi mit rund 4.900 Euro auf. Dies ergibt ein Verhältnis zum StuRa von rund 117 zu 1 auf.

Natürlich ist ein genau proportionaler Zusammengang zwischen der Direktauftragungsgrenze für eine Institution und der Größe ihres Budgets nicht angemessen. Es muss aber eben nicht unbedingt die gleiche Direktauftragungsgrenze für alle Institutionen jedweder Größe des Budgets geben. Annähernd an eine konstante Direktauftragungsgrenze, ist ein anti-progressiver Zusammengang möglich.

Die kleineren Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften sollen mit ihren deutlich kleineren Budgets wirtschaftlicher (bzw. allgemeiner besser im Sinne der Vergabegrundsätze) umgehen. Angesichts ihrer kleineren Budgets sind auch kleinere Einsparungen relevant. Trotzdem soll auch für sie die Direktauftragungsgrenze erhöht werden, damit sie sich etwas des schon beschriebenen Aufwandes sparen.

Auch ist es hier sinnvoll zu bemerken, dass die Vergabegrundsätze nicht nur durch ein Vergabeverfahren gewährleistet werden. Es ist auch Aufgabe der Antragstellenden, sowie des beschlussfassenden Gremiums – das heißt der Stimmberechtigten – die Vergabegrundsätze zu achten, in dem auch der generelle Zweck und der Sachinhalt eines Finanzantrages (nach individueller Gewichtung und Ausgestaltung) untersucht werden. Einem zwar formal korrekten, aber in der Sache unwirtschaftlichen Finanzantrag muss nicht zugestimmt werden.

zu Abs. 5: freiberufliche Ausnahme mit belegtem Direktauftrag

Für bestimmte Ausgaben ist ein Vergabeverfahren eigentlich nicht gewollt, da bewusst eine bestimmte Person aufgrund ihrer Qualitäten und ihrer einzigartigen Fähigkeiten oder ihres einzigartigen Wissens beauftragt werden soll. Dies ist im StuRa bei externen wie bei internen Finanzantrag sehr häufig der Fall, wie

ich durch meine Arbeit als Prüfer von Finanzanträgen bzw. meine Arbeit im Sitzungsvorstand und Förderausschuss beobachten konnte. In den letzten 12 Monaten habe ich nahezu jeden behandelte Finanzantrag genauer angeschaut. Diese bestimmten Personen, sollen dann häufig einen Vortrage oder Workshop halten, oder Filmvorführungen wissenschaftlich begleiten, an Diskussionsrunden und Ringvorlesungen teilnehmen und dabei oft auch ihre persönliche Perspektive mit einfließen lassen. Eib

Der StuRa bzw. bei internen wie externe Finanzanträgen werden häufig auch freiberufliche Tätigkeiten nachgefragt. Häufig soll eine Person ein Referat (z.B. im Rahmen einer Ringvorlesung) halten, einen Workshop durchführen, oder in einer Diskussionsrunde teilnehmen. Oder es soll die Vorführung eines Filmes passend wissenschaftlich begleitet werden. Die Häufigkeit von Aufträgen dieser Gruppe konnte ich in den letzten 12 Monaten gut beobachten. In diesem Zeitraum habe ich durch meine Arbeit als Prüfer für Finanzanträge vor der Antragstellung, sowie durch meine Tätigkeit im Sitzungsvorstand, Förderausschuss und im Referat Finanzen & Projektförderung, nahezu jeden beschlossenen Finanzantrag detailliert angeschaut.

Bei solchen freiberuflichen Leistungen soll eigentlich bewusst eine bestimmte Person beauftragt werden. Diese ist aufgrund der Komplexität und Spezifität des Themas meist die einzige bekannte Person die für diesen Auftrag geeignet ist. Oft soll und häufig will der oder die Beauftragte auf seine bzw. ihre persönliche Perspektive oder Erfahrung einbinden. Es ist daher sehr oft sehr schwierig weitere, geeignete und vergleichbare Angebote zu finden.

Das sächsische Vergaberecht sieht für diese bestimmten, freiberuflichen Tätigkeiten tatsächlich eine Ausnahme vor.

Vergleiche mit § 1 Abs. 3 SächsVergabeG:

„Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf die in § 100 Abs. 2 GWB genannten Fälle sowie auf die Vergabe von Leistungen, die im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit erbracht oder im Wettbewerb mit freiberuflich Tätigen angeboten werden und deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann.“

Wichtig zu bemerken ist, dass nicht alle freiberuflichen Tätigkeiten unter die Ausnahme fallen. Es fallen eben nur solche freiberuflichen Tätigkeiten unter die Ausnahme „deren Gegenstand eine Aufgabe ist, deren Lösung nicht vorab eindeutig erschöpfend beschrieben werden kann.“ Statt eine sehr auslegungsbedürftige Formulierung ähnlich zu der im SächsVergabeG in der Finanzordnung zu verwenden, denke ich, dass es verständlicher ist, die Tätigkeiten die darunter fallen würden einfach explizit aufzulisten.

Ausgeschlossen sind z.B. die folgenden freien Berufe (ausnahmsweise nicht gegendert, damit die Liste nicht zu lang wird): Erzieher, Arzt, Zahnarzt,

Notar, Ingenieur, Vermessungsingenieur, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratender Volks- oder Betriebswirt, Buchprüfer, Steuerbevollmächtigter, Heilpraktiker, Dentist, Krankengymnast, Dolmetscher, Übersetzer, Lotse, Lehrer, Hebamme, Heilmasseur, Tierarzt, Fotograf, Moderator und ähnliche Berufe.

Es ist auch zulässig festlegen, dass die Höchstgrenze für Direktaufträge für solche Tätigkeiten (freiberuflich + nicht vorab eindeutig beschrieben) auch höher als die 500,00 aus der VOL/A sind.

Die Ausnahme für staatsanwaltliche Tätigkeiten be ruht auch auf § 116 Abs.1 Nr.1 Buchst.a und b GWB.

Warum reicht nicht eine Soll-Regelung in Abs. 2 aus?

Eine Soll-Regelung bedeutet nicht, dass diese Regelung beliebig nach eigenem Ermessen angewendet werden darf. Im Allgemeinen ist es so, dass eine Soll-Bestimmung näher an einer Muss-Bestimmung liegt als einer Kann-Bestimmung. Eine Soll-Bestimmung ist für alle Regelfälle, für alle typischen Fälle wie eine Muss-Bestimmung. Bei typischen Fällen räumt eine Soll-Bestimmung keinerlei Ermessen ein. Lediglich für die nicht so häufigen Fälle, die atypischen Fälle räumt eine Soll-Bestimmung als Ausnahme ein Ermessen ein. Wenn die Ausnahme aber tatsächlich zu häufig in Anspruch genutzt wird, wird der Sinn und Zweck der Soll-Bestimmung, wie es sich die Rechtsnorm-Gebenden vorgestellt hatten, nicht mehr erfüllt.

Da die Studierendenschaft aufgrund ihren Ausgabenbereiches (§ 24 Abs. 3 SächsHSFG) aber eben sehr häufig freiberufliche Leistungen, die in die Auflistung nach Abs. 5 fallen, dürfen solche freiberuflichen Leistungen nicht als atypische Fälle eingeordnet werden.

Es gilt also zwei Gruppen von typischen Aufträgen im StuRa. Einerseits die Aufträge, bei denen mehrere geeignete und vergleichbare Angebote zu finden sind. Und eben andererseits solche Aufträge, bei denen eine freiberufliche Leistung nachgefragt wird, für die es fast unmöglich ist weitere, wirklich vergleichbare Angebote einzuholen. Was unterschiedlich ist, darf auch unterschiedlich behandelt werden.

Ziel der Finanzordnungs novelle ist es, nach ihren Einbringern, vorallem auch gewesen, die die nicht mehr praktizierten Bestimmungen zu ersetzen, und die bisherige Praxis abzubilden, und diese zu legitimieren, sowie die bisherige Praxis für die Zukunft festzuschreiben. Dazu zählt auch die begangene Umgangsweise, dass für solche freiberuflichen Leistungen meist aus den genannten Gründen nur 1 Angebotsbeleg vorgelegt werden kann und wird. Die Begründung beschränkte sich dann häufig darauf, zu erläutern, warum der oder die eine Anbietende für die Leistung geeignet ist. Auf den Aspekt der fehlenden Angebote wurde nicht eingegangen. Erst nach und nach kamen

Aussagen, wie „Trotz längerer Recherche konnten keine weiteren Anbietenden gefunden werden auf.“ Diese Aussagen sind aber nicht überprüfbar, da nicht belegt. Ein Vergabeverfahren muss aber auch von der Innenrevision und im Streitfall vor Mitbewerberenden nachvollziehbar und überprüfbar sein. Die bisherige Bestimmung über Vergabeverfahren in der Studierendenschaft, dass für *alle* Ausgaben größer gleich 100 Euro 3 Angebote eingeholt werden müssen, wird also bei solchen freiberuflichen Leistungen häufig nicht eingehalten.

Das Problem sind dann aber nicht diese freiberuflichen Leistungen. Es wird auch weiterhin meist nur der oder die eine Anbietende angefragt, da es eben nicht wirklich weitere Anbietende gibt bzw. die Einholung weiterer geeigneter und vergleichbarer Angebote nur mit einer langen Suche, was dann kein angemessener Aufwand mehr ist, möglich wäre. Das Problem ist die zu generelle Regelung, die für diese Gruppe von häufigen Ausgaben nicht realitätsnah ist.

Es bedarf daher für die Vergabe von Aufträgen für solche freiberufliche Leistungen einer separaten Regelung.

Welche Folgen durch Bestimmungen einer Ordnung bzw. Rechtsnorm für einen Einzelfall entstehen, soll möglichst bereits allein aus dem Text der Ordnung bzw. Rechtsnorm herleitbar sein. Dies ist auch Sinne der Gleichbehandlung. Einer expliziten Regelung ist daher vor einer impliziten Regelung durch eine Soll-Bestimmung der Vorrang einzuräumen, wenn eine Ordnung bzw. Rechtsnorm neugeschrieben oder reformiert wird.

Warum soll ein Angebotsbeleg vorgelegt werden?

Die Angebotsbelege sind nicht einfach nur Teil des Vergabeverfahrens.

Gerade bei externen Finanzanträgen sollten die Antragsstellenden vor Mehrkosten geschützt werden, da sie diese immer selbst tragen müssen. Da Angebote und die Beauftragung bei solchen freiberuflichen Leistungen meist per Email geschieht, und selten von den Anbietenden/Beauftragten übersichtliche Angebote erstellt werden, können sich leicht Missverständnisse einschleichen. Dies kann auch den vollständigen Gesamtpreis betreffen, wenn es die Frage nach der Umsatzsteuer, sowie Nebenleistungen, also insbesondere die Übernahme von Reisekosten, betrifft. Durch die Prüfung des Angebotsbeleges sollen Missverständnisse aufgeklärte und potenziell bedeutende Fehler vermieden werden.

Dadurch dass ein Angebotsbeleg eben nicht nur irgendwelche Angaben enthält, sollen die Antragstellenden auch zu einer besseren und detaillierteren Planung angeleitet werden. Dies trägt dann auch dazu bei, dass die (geförderten) Projekte bzw. Maßnahmen stressfreier und erfolgreicher durchgeführt werden.

Durch die Angebotsbelege wird auch der Sachinhalt des Auftrages genauer erläutert. Die Stimmberechtigten des den Finanzantrag beschließenden Gremiums können durch die Angebotsbelege eine genauere Vorstellung gewinnen, was eigentlich genau gemacht werden soll. Bei Referendierenden ist es auch oft gewünscht, zu wissen wer den Vortrag oder den Workshop hält. Auch lässt sich so die Achtung der Vergabegrundsätze – die ja auch für Direktaufträge gelten – besser beurteilen. Die zusätzlichen Informationen fließen dann natürlicher Weise in die Entscheidung, ob der Finanzantrag genehmigt werden soll mit ein.

Warum Fachbegriffe?

Es werden die selben Begriffe wie in den einschlägigen Gesetzen verwendet. Dies hat den großen Vorteil, dass ihre Bedeutung schon bestimmt ist. Der Begriff „Ausgaben“ ist in Bezug auf das Vergabewesen nicht eindeutig (Ein Ausgabenposten könnte nämlich auch mehrere Aufträge umfassen. Genau genommen darf man_ frau die „Höhe eines Ausgabenpostens“ und „Auftragswert“ nicht gleichsetzen.) Des weiteren wird die neue Finanzordnung sowieso nicht ohne eine Kommentierung und Erläuterung auskommen (Zum Beispiel trägt eine Erläuterung der Gründe für etwas, viel zum Verständnis der Regel bei.) Die neue Finanzordnung wird auch nicht nur durch den Beschluss tatsächlich angewendet. Es braucht vielmehr eine Kommunikation dazu – insbesondere Emails und eine Erläuterung auf der Webseite. Nur dann können die Leute wissen, dass, was und wie sie die neuen Regeln anwenden muss. Dabei kann man_ frau die Fachbegriffe auch erklären.

Abkürzungen

SächsVergabeG = Sächsisches Vergabegesetz

VOL/A = Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen 2009 Teil A: Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen Abschnitt 1: Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen in der Fassung vom 20.11.2009

GWB = Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 Absatz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist

Änderungsantrag SM2

Titel: **Höhere Grenzen für Direktaufträge**

Text	Begründung
<p>Ersetze in § 34 Abs. 4 S. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> Nr. 1 durch „im StuRa, wenn sich der Auftragswert mit 250,00 Euro oder weniger bemisst, und“, und Nr. 2 durch „in den Fachschaften und Arbeitsgemeinschaften, wenn sich der Auftragswert mit 175,00 Euro oder weniger bemisst.“ 	<p>Durch eine Erhöhung der Grenzen für Direktaufträge soll mehr des schon beschriebenen Aufwandes bzw. von Bürokratie gespart werden. Es ist nochmal wichtig zu bemerken, dass die Achtung der Vergabegrundsätze nach Abs. 1 nicht nur durch ein Vergabeverfahren erfolgt, sondern auch durch das beschlussfassende Organ.</p> <p>Das Verhältnis der Direktauftragungsgrenzen FSRe + AGs/StuRa beträgt 0,7 bzw. StuRa/FSRe + AGs 1,429.</p>

Änderungsantrag SM3

Titel: **Auslagerung der Definition der Tätigkeiten für die freiberufliche Ausnahme**

Text	Begründung
<ol style="list-style-type: none"> Ersetze § 34 Abs. 5 S. 2 durch „Die zulässigen Leistungen dieser Aufträge bestimmen die Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung.“ Erlasse Durchführungsbestimmungen zur Finanzordnung. Ein Paragraph dieser Durchführungsbestimmungen lautet „ § <Nr.> zu § 34 Vergabe von Aufträgen (1) Ein unbelegter Direktauftrag nach § 34 Abs. 5 ist zulässig für die Vergabe von Aufträgen deren Leistung <ol style="list-style-type: none"> die Erläuterung oder Kommentierung eines bestimmten Themas aus individueller Perspektive, eine referierende oder lehrende Tätigkeit, jeweils auf wissenschaftlichem bzw. fachkompetentem Niveau, eine künstlerisch-schöpferische Tätigkeit oder Architektur-Leistung, 	<ol style="list-style-type: none"> Musik, Gesang, Tanz oder Schauspiel, eine schriftstellerische, lektorische oder journalistische Tätigkeit, die Gestaltung von Werbung oder von Mittel der Öffentlichkeitsarbeit, Psychotherapie oder Coaching, oder eine rechtsanwaltliche Tätigkeit <p>ist.“</p> <p>Begründung</p> <p>Die Änderung der Auflistung der Tätigkeiten oder das Hinzufügen neuer Tätigkeiten ist einfacher, wenn es in einer Durchführungsbestimmung steht. Als Durchführungsbestimmungen braucht es nur eine „Lesung“ und nur die einfache Mehrheit.</p> <p>Mir ist es ehrlich gesagt tendenziell gleichgültig, ob die Liste der Tätigkeiten für die freiberufliche Ausnahme direkt in der Finanzordnung oder in Durchführungsbestimmungen bestimmt sind.</p>

Änderungsantrag SM4

Titel: **einfachere Grenze zur Inventarisierungspflicht**

Text	Begründung
<p>Ersetze in § 31 Abs. 1 S. 2 „100,00 Euro ohne Mehrwertsteuer“ durch „150,00 Euro mit Umsatzsteuer“</p> <p>Dadurch das der StuRa faktisch ein Endverbraucher ist, kann er sich gar nicht oder kaum gezahlte Umsatzsteuer erstatten lassen (Vorsteuerabzug). Es ist daher einfacher Kosten immer inklusive Umsatzsteuer anzugeben. Bei der Universität selber besteht eine Inventarisierungspflicht ab einem Anschaffungswert oder Herstellungskosten von mindestens 150,00 Euro ohne Umsatzsteuer. Bei 150,00 Euro mit Umsatzsteuer hätten wir also immernoch eine strengere Inventarisierungspflicht als die Uni.</p>	<p>Es ist prinzipiell die selbe Sache wie bei der Bemessung der Auftragswerte. Es ist daher einfacher immer von den Brutto-Preisen auszugehen.</p> <p>Es sollte aber eine Regelung, gefunden werden, die für den die Buchhalter_in am einfachsten ist.</p>

Änderungsantrag SM5

Titel: **höhere Aufwandsentschädigungen für Ausschuss-Mitglieder**

Text	Begründung
<p>1. Änderung der Finanzordnung</p> <p>a) Ersetze § 43 Abs. 1 Nr. 7 durch „Mitglieder von Ausschüssen nach § 24 der Grundordnung“</p> <p>a) Ergänze in § 45 Abs. 1 S. 1 hinter „Für die nach § 43 Abs. 1 definierten Ämter können“ „von Mitgliedern von Ausschüssen nach § 24 der Grundordnung 40,00 Euro, “</p> <p>2. Änderung der Grundordnung: Streiche § 24a Abs. 5 und 6</p>	<p>Ich denke, dass die Arbeit der Förderausschuss-Mitglieder in einigen Monaten mehr als 20,00 Euro wert ist. Dies betrifft besonders die Koordination der Ausschuss-Arbeit. Auch halte ich es für nicht nötig bei der Einrichtung eines neuen Ausschusses explizit die AE-Berechtigung festzulegen. Ich erachte es als sinnvoller zu sagen, dass prinzipiell die Mitglieder aller Ausschüsse AE-berechtigt sind.</p> <p>Ferner möchte ich bemerken, dass Maximal-Höhe der AE von Mitgliedern des Wahlausschusses und von Mitarbeitenden von Projekten des StuRa gar nicht oder nicht offensichtlich festgelegt ist.</p>

Änderungsantrag SM6

Titel: **Klarstellung Barauszahlungen durch Kassenverwalterin**

Text	Begründung
<p>Ersetze in § 26 Abs 1 „Auszahlungen“ durch „Barauszahlungen“</p> <p>Begründung</p> <p>Es sind wahrscheinlich eh nur Barauszahlungen ge-</p>	<p>meint. „Auszahlung“ kann aber auch eine Überweisung meinen. Dies ist aber wahrscheinlich nicht die angedachte Aufgabe des _der Kassenverwalter_in. Der Begriff sollte daher präzisiert werden.</p>



Version 18.09.2019



Finanzantrag

An den Studierendenrat der TU Dresden

Angaben zum Antragsteller_in (sollte auch die Abrechnung des Antrags vornehmen)

Name, Vorname Jannasch, Annika

Straße, Nr.:

PLZ, Ort

E-Mail-Adresse finanzen@tuwi.de

Telefonnummer

Sofern Abrechnung durch andere Person erfolgt, bitte Kontaktdaten an finanzen@stura.tu-dresden.de senden!

Zahlungsmodalitäten (Überweisung an)

Kreditinstitut

IBAN

BIC

Kontoinhaber_in

Angaben zum Antrag

Gruppenname AG tuwi

Kontakt der Gruppe finanzen@tuwi.de

Antragsgegenstand Filmlizenz für Umweltfilmabend

Betrag 90,00 €

Antragstext, Kostenaufstellung und Begründung per Mail an finanzantrag@stura.tu-dresden.de. Ausgaben sowie Aufträge im Namen und auf Rechnung der Studierendenschaft bedürfen der vorherigen Anmeldung bei der Geschäftsleitung Finanzen. Genehmigte und nicht abgerufene Finanzanträge verfallen 4 Monate nach Bewilligung. Die Auszahlung erfolgt nach vollständiger Abrechnung und Einreichung der Originalbelege im Zimmer 3 der StuRa-Baracke.

Bestätigung, dass zu Ausgaben noch keine vertraglichen Verpflichtungen oder Zahlungen erfolgt sind

Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit der gemachten Angaben (auch aller ggf. eingereichten Angebote) bestätigt.

Datum 19.10.2021

Unterschrift

vom StuRa auszufüllen

Genehmigung

Genehmigungsdatum 19.10.2021

StuRa

Geschäftsführung

Sitzungsleitung

Förderausschuss

Protokollant_in

AG: TUWI

Datum Bestätigung Plenum 19.10.2021

Berechtigung für rechtsgeschäftliche Erklärungen (§13 GrO) (nur für StuRa-interne Anträge)

Die unter Antragsteller_in genannte Person und ist/sind berechtigt im Rahmen dieses Finanzantrags rechtsgeschäftliche Erklärungen im Namen des StuRa einzugehen.

Datum

Geschäftsführer_in

Datum

weitere Person nach §13 Abs. (2) GrO

Anweisung

GF Finanzen

Konto

Betrag

Überweisung erfolgt

Buchhaltung

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bahr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE86 8505 0300 3120 2637 10

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949
E-Mail: finanzantrag@stura.tu-dresden.de



Version 18.08.2019



Kurze Beschreibung des Antragsgegenstandes (Veranstaltung/Honorar/Material/Teilnehmer_innenzahl/...)

Bei Veranstaltungen bitte auch das Veranstaltungsdatum und -ort mitangeben.

Bei fehlendem Platz bitte Beiblätter anfügen. Anzahl Beiblätter:

Umweltfilmabend der tuuwi im Kino im Kasten am 1. Nov. 2021 um 20:00. Gezeigt wird der Film Cowsparity für dessen Vorführung eine Lizenz erworben werden muss (mit Erwerb der Lizenz ist auch eine DVD des Films enthalten). Die tuuwi rechnet mit ca 50-100 studentischen Zuschauer:innen.

Die Lizenz des Films kostet 112,49€ (128\$) der Finanzantrag der tuuwi umfasst nur 90€. Die Restsumme wird aus Spenden der Zuschauer:innen beglichen.

Wo verbleibt das übrig gebliebene Material? (privat/Schenkung/StuRa/FSR/...)

Die DVD des Film verbleibt im Bestand der tuuwi.

Besteht die Möglichkeit das StuRa-Logo zu publizieren?

Sonstiges (Bemerkungen zur Zahlungweise, Vorschläge zur weiteren Zusammenarbeit, etc.)

Angaben zu den entstehenden Ausgaben (Auch Kosten angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Verwendungszweck
112,49	Erwerb der Filmlizenz sowie Versandkosten
112,49	Summe Ausgaben

Angaben zu den entstehenden Einnahmen (Auch Erträge angeben, die den StuRa nicht betreffen)

Betrag [€]	Quelle (nur verbindliche Zusagen angeben)
90	StuRa
32,49	Einnahmen aus der Filmvorführung
112,49	Summe Einnahmen

Summe der Ausgaben und Einnahmen sollen gleich sein!

Wir würden uns freuen, wenn Ihr auch den Evaluationsbogen für vom StuRa geförderte Veranstaltungen (zu finden auf unserer Homepage, im Service-Büro oder beim Referat Service und Förderpolitik) ausfüllen und uns zukommen lassen könntet.

Postadresse:
Studierendenrat der TU Dresden
Helmholtzstr. 10
01069 Dresden

Besuchsadresse:
StuRa-Baracke, TU-Kerngelände
George-Bähr-Str. 1 e,
Zimmer 3

Bankverbindung:
Ostsächsische Sparkasse DD
BIC: OSDDDE81XXX
IBAN: DE55 2509 0000 0000 0000 00

Kontakt:
Telefon: 0351 463 32043
Telefax: 0351 463 33949

Protokoll Finanzentscheidung

Protokoll vom: 19.10.2021

Beginn Plenum: 18:30 Uhr

Ende Plenum: 20:00 Uhr

Moderation : Hanna Bögel

Protokollant*in: Leo Heidweiler

Beschlussfähigkeit

Es sind 14 der aktuell 26 tuuwi-Mitglieder anwesend. Damit ist das Plenum beschlussfähig.

Antragsgegenstand:

Filmlizenz für Umweltfilmabend

Antrag:

Hiermit beantragt die AG Film der Tuuwi 90€ für einen Umweltfilmabend im Kino im Kasten am 1. Nov. 2021 um 20:00. Gezeigt wird der Film Cowsparicy für dessen Vorführung eine Lizenz erworben werden muss (mit Erwerb der Lizenz ist auch eine DVD des Films enthalten). Die tuuwi rechnet mit ca 50-100 studentischen Zuschauer:innen.

Abstimmungsergebnis:

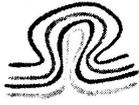
Ja/Nein/Enthaltung: 14/0/0

Damit ist der Antrag angenommen.

Unterschriften:

Sitzungsleitung:

Protokollant*in:



TU-Umweltinitiative, Aktive Mitglieder
Stand: 19.10.2020

Annika J.			
Jessica F.	✓	Mukta	◦
Felix P.		Ramia	◦
Volker S.	✓	Kim	◦
Leo H.	✓		
Jule A.			
Josefine H.	✓		
Florian W.	✓		
Carsten K.			
Sophie B.	✓		
Robert G.			
Dennis B.	✓		
Nele J.	✓		
Kevin B.	✓		
Lissy F.	✓		
Cornelius R.			
Kristin F.	✓		
Lea B.	✓		
Cornell Z.			
Maik S.			
Hanna B.	✓		
Cornelius R.			
Hanna S.			
Hendrik M.			
Jenny V.		Gast, nicht stimmberechtigt	◦
Tom S.	✓	anwesend	✓

Stand der Mitgliederliste: 19.10.2020

Anzahl der Mitglieder: 26

A.11. Übersicht Fehlende Quartalsberichte

	Inneres	Lehre & Studium	Hochschulpolitik	Soziales	Öffentliches	Personal
Q4/2016	X					
Q1/2017	X		X			
Q2/2017	X				X	
Q3/2017	X				X	
Q4/2017	X	Q			X	
Q1/2018	X	Q				
Q2/2018	X	Q				
Q3/2018	X	Q	X		X	
Q4/2018	X		X		X	
Q1/2019	X	L	X		X	
Q2/2019	M	L	X		X	X
Q3/2019	M	L	X		X	X
Q4/2019	X	L	X		X	X
Q1/2020	X	Q	X	X	X	X
Q2/2020	M	Q	X	X	X	X
Q3/2020	M	K	X	X	X	X
Q4/2020	M	X	X	X	X	X
Q1/2021	M	X	X	X	X	X
Q2/2021	M	X	X	X	X	X
Q3/2021	X	X	X	X	X	X

X : fehlt komplett

K : fehlt komplett, außer Referat Kultur

L : fehlt komplett, außer Referat Lehre und Studium

M: fehlt komplett, außer Referat Mobilität

Q : Es fehlt (lediglich) der Bericht des Referats Qualitätsentwicklung.

B. Abkürzungsverzeichnis

ÄA ... Änderungsantrag	KQSL ... Kommission Qualität in Studium und Lehre
ABS ... Allgemeinbildende Schulen	KSS ... Konferenz Sächsischer Studierendenschaften
AG ... Arbeitsgemeinschaft	LSR ... Landessprecher*innenrat der KSS
AG DSN ... Arbeitsgemeinschaft Dresdner Studentennetz	LuSt ... Lehre und Studium
AG QueSt ... Arbeitsgemeinschaft Queere Studierende	MatNat ... Mathematik und Naturwissenschaften
AE ... Aufwandsentschädigung	MW ... Maschinenwesen
AKQ ... Arbeitskreis Q (Qualität)	n.anw. ... nicht anwesend
BAR ... Barkhausen-Bau	ÖA ... Öffentlichkeitsarbeit
BIW ... Bauingenieurwesen	PB ... Prorektor Bildung
BMBF ... Bundesministerium für Bildung und Forschung	PM ... Pressemitteilung
BO ... Beitragsordnung	PoB ... Politische Bildung
BP ... Berufspädagogik	POT ... Gerhart-Potthoff-Bau
CMCB ... Center for Molecular and Cellular Bioengineering	QE ... Qualitätsentwicklung
DB ... Durchführungsbestimmungen	Ref ... Referat
DHSZ ... Dresdner Hochschulsportzentrum	RF ... Referent_in
DVB ... Dresdner Verkehrsbetriebe AG	SächsHSFG ... Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz
Enth. ... Enthaltung	SCS ... ServiceCenterStudium
entsch. ... entschuldigtes Fehlen	SHK ... Studentische Hilfskraft
ehs ... Evangelische Hochschule Dresden	SIB ... Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement
ESE ... Erstsemestereinführung	SLUB ... Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden
ET ... Elektrotechnik	SMWK ... Sächsisches Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
EV ... Ersatzvertreter_in	SoSe, SS ... Sommersemester
FA ... Finanzantrag	StuRa ... Studierendenrat
FO ... Finanzordnung	StuWe ... Studentenwerk
FöA ... Förderausschuss	SV ... Sitzungsvorstand
FS ... Fachschaft	TO ... Tagesordnung
FSR ... Fachschaftsrat	TOP ... Tagesordnungspunkt
FuP ... Finanzen und Projektförderung	TUD ... Technische Universität Dresden
GB ... Geschäftsbereich	tuuwi ... TU Umweltinitiative
GF ... Geschäftsführung, Geschäftsführer_in	unentsch. ... unentschuldigtes Fehlen
GO ... Geschäftsordnung	UL ... Universität Leipzig
GrO ... Grundordnung	USZ ... Universitätssportzentrum (ersetzt durch DHSZ)
GSW ... Geistes- und Sozialwissenschaften	VG2 ... Verwaltungsgebäude 2 (≙ StuRa-Baracke)
GSP ... Gleichstellungspolitik	VVO ... Verkehrsverbund Oberelbe
HoPo ... Hochschulpolitik	WHAT ... StuRa-Referat „Wissen, Handeln, Aktiv Teilnehmen“
HSG ... Hochschulgruppe	WiSe, WS ... Wintersemester
HTW ... Hochschule für Technik und Wirtschaft Dresden	WiWi ... Wirtschaftswissenschaften
HfBK ... Hochschule für Bildende Künste Dresden	ZIH ... Zentrum für Informationsdienste und Hochleistungsrechnen
HfM ... Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden	ZQA ... Zentrum für Qualitätsanalyse
IHI ... Internationales Hochschulinstitut Zittau	
ING ... Ingenieurwissenschaften	
Ini ... Initiativantrag	